

Ueber die

Wasserweihe des germanischen Heidenthumes.

Von
Konrad Maurer.

Ueber die

Wasserweihe des germanischen Heidenthumes.

Von
Konrad Maurer.

Schon Rudolf von Sydow hat darauf aufmerksam gemacht, dass ältere dänische Rechtsbücher sowohl als das westgotische Gesetzbuch die Erbfähigkeit von Kindern geradezu von dem Empfange der Taufe Seitens derselben abhängig stellen¹⁾; schon Jakob Grimm hat andererseits darauf hingewiesen, dass im altnordischen Heidenthume dem Vater die Aussetzung seines eigenen Kindes nur bis zu dem Zeitpunkte gestattet war, in welchem dieses die Wasserweihe erhielt²⁾. Damit waren zwei Rechtssätze, welche im Norden selbstverständlich schon längst bekannt gewesen waren³⁾, auch unseren deutschen Juristen näher gerückt; indessen hat sich, so viel mir bekannt, noch Niemand die Mühe genommen zu untersuchen, wie weit etwa zwischen beiden ein Zusammenhang bestehe, und ob dieselben etwa mit irgendwelcher weiter verbreiteten Rechtsanschauung in Verbindung zu bringen seien. Ich will den Versuch machen, diese Untersuchung zu führen, und zwar um so lieber, als ich

-
- 1) Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsenspiegels (1828), S. 57 Anm. 182.
 - 2) Deutsche Rechtsalterthümer, (1828) S. 457.
 - 3) Vgl. z. B. Peder Kofod Ancher, Dansk Lovhistorie, I, S. 470 (1769); Jón Eiríksson, de expositione infantum apud veteres Septentrionales, ejusque causis, S. 202. Ich führe diese letztere Abhandlung nach dem Abdrucke an, welcher der arnamagnæanischen Ausgabe der Gunnlaugs saga ormsstúngu (1775) angehängt ist, da deren erste Ausgabe (1756), welche nur in 30 Exemplaren gedruckt sein soll, mir nicht zugänglich ist.

dabei Gelegenheit haben werde vom rechtsgeschichtlichen Standpunkte aus an die neuerdings auf mythologischem Gebiete angeregte Frage heranzutreten, wie weit etwa altclassische und christliche Einflüsse auf das germanische Heidenthum eingewirkt haben mögen oder nicht? Um möglichst sicher zu gehen, halte ich dabei die verschiedenen germanischen Rechte vollkommen getrennt, und stelle aus Gründen der Zweckmässigkeit die nordischen Rechte voran.

I. Das isländische und norwegische Recht.

Aus einer langen Reihe geschichtlicher Berichte können wir ersehen, dass es zur Zeit des Heidenthumes in Norwegen sowohl als auf Island dem Vater, oder bei unehelich Geborenen allenfalls auch dem Vater oder Bruder ihrer Mutter rechtlich gestattet war, das neugeborene Kind auszusetzen, und dass diese Befugniss den früher Berechtigten erst beim Uebergange des Volks zum Christenthume entzogen wurde. Auf eine erschöpfende Darstellung dieser Sitte oder Unsitte brauche ich mich hier um so weniger einzulassen, als dieselbe schon vielfach in leicht zugänglichen Schriften besprochen worden ist, unter welchen ich neben Jón Eiríksson's bereits erwähnter Abhandlung¹⁾ nur noch des Skúli Thorlacius einschlägige Bemerkungen in seiner Abhandlung „*Borealium veterum matrimonia*“²⁾, Rudolf Keyser's Bemerkungen in „*Nordmændenes private Liv i Oldtiden*“³⁾ und Kristian Kálund's „*Familielivet på Island i den første Sagaperiode*“⁴⁾, zumal aber auf die „*Geschichte des Verbrechens der Aussetzung*“ von Wilhelm Platz verweise⁵⁾, letzteres eine sehr tüchtige Arbeit, welcher meines Erachtens nicht genügende Beachtung geschenkt wird. Auf einzelne Seiten des alten Brauches muss ich indessen immerhin eingehen, und zumal die Schranken untersuchen, welche demselben von Alters her gezogen waren. Diese waren aber, wie Platz bereits sehr richtig hervorgehoben hat⁶⁾, von zweifacher Art. Auf der einen Seite mochte es ja vorkommen, dass ein Vater sein Kind aussetzen liess, um sich an seiner Frau für irgend eine Unbill zu rächen⁷⁾, oder auch weil ihm ein Traum verkündet hatte, dass von dem Kinde viel Unheil werde angerichtet werden⁸⁾; dass ferner das Kind eines Keksweibes ausgesetzt wurde,

1) In dem oben, S 175, Anm. 3 angeführten Anhang zur Gunnslaugs s., S. 194—219 gedruckt.

2) *Antiqvitatum borealium observationes miscellanæ*, Specimen IV, S. 87—101. (1784.)

3) *Efterladte Skrifter*, II, 1, S. 4—9 (1867).

4) *Aarbøger for nordisk Oldkyndighed og Historie*, 1870, S. 272—79.

5) Stuttgart, 1876.

6) *ang. O. S.* 36—39.

7) *Finnboga s. hins ramma*, 2/4.

8) *Gunnlaugs s. ormstúngu*, 3/197—98, vgl. mit 2/194—97.

weil die rechtmässige Ehefrau aus Eifersucht darauf bestand¹⁾, oder dass ein Bruder das Kind seiner Schwester aussetzen liess, weil es unehelich geboren und der Kindsvater seiner Rache entkommen war²⁾, oder auch weil dessen Geburt seiner Schwester das Leben gekostet hatte³⁾. Aber doch pflegten zumeist nur ganz dürftige und mit Alimentationspflichten bereits überhäufte Leute zur Aussetzung von Kindern zu schreiten, und selbst bei ihnen galt ein derartiger Ausweg als ein recht schlimmer⁴⁾, während bei vermöglichen Eltern ein ähnliches Vorgehen als etwas Unerhörtes angesehen wurde⁵⁾; wo ein einzelner Mann aus besonderen Gründen etwa einmal sein Kind ausgesetzt hatte, traten allenfalls auch andere helfend ein, indem sie ein gottgefälliges Werk zu thun glaubten, indem sie das ausgesetzte ihrerseits aufzogen⁶⁾, und selbst wenn in Zeiten der drückendsten Hungersnoth zu einem derartigen Auskunftsmittel gegriffen werden will, legen sich wohl edlere Männer ins Mittel, und ermöglichen durch eigene Geldopfer die Ernährung der Hülfslosen⁷⁾. Auf der anderen Seite wird aber auch in einer durchaus glaubhaften Quelle berichtet, dass man es als Mord, d. h. ehrlose Tödtung, betrachtete, wenn ein Kind getödtet wurde, welches bereits die Wasserweihe empfangen hatte⁸⁾, und in der That sehen wir allerwärts zu der Begiessung des Kindes mit Wasser erst dann geschritten, wenn jeder Gedanke an eine Aussetzung desselben aufgegeben ist. Allerdings war durch diesen letzteren Gesichtspunkt dem Rechte der Aussetzung oder Tödtung der Kinder eben nur eine zeitliche Schranke gezogen, welche innerhalb einer gewissen Grenze dasselbe für Eltern jeder Art in vollem Bestande liess; aber diese Schranke war dafür eine strengstens rechtliche, wogegen jene erstere, durch die Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Eltern gezogene nicht nur eine schwankende, sondern überdiess auch eine bloss thatsächliche, nicht rechtliche war, für denjenigen nicht bindend, welcher sich über das Urtheil seiner Nachbarn hinwegzusetzen wusste.

Ich will nun, ehe ich weiter gehe, vorerst dieser Begiessung mit Wasser noch einige Bemerkungen widmen, wobei ich indessen nicht, wie diess mehrfach geschehen ist⁹⁾, auf deren religiöse Bedeutung mich einlassen, sondern nur deren äussere

1) Vatnsdæla, 37/59.

2) Þorsteins þ. uxafóts, 4/111 (FMS. III; Flbk. I, 204/252).

3) Hólmverja s., 8/19.

4) Gunnlaugs s. ormstúngu, 3/198.

5) Finnþoga s., 2/4 u. 4/6—7; Þorsteins þ. uxafóts, 4/111; Hólmverja s., 8/19.

6) Vatnsdæla, 37/59—60.

7) Reykdæla, 7/248—9; vgl. Olafs s. Tryggvasonar, 226/225—28 (FMS., II; Flbk. I, 346/437—39).

8) Hólmverja s., 8/22: Þat var mord kallat at drepa börn frá því er þau voru vatni ausin.

9) Vgl. z. B. Otto Sperling: De baptismo ethnicorum dissertatio (1700), von welcher zumal S. 151—211 hicher gehört; Joh. Georg. Keyser, Antiquitates selectæ septentrionales et celticæ (1720), S. 310—13; Joh. Christoph Cleffel, Antiquitates Germanorum potissimum septentrionalium selectæ (1733), S. 103—119; Wilhelm Mannhardt, Germanische Mythen (1858) S. 310—14, u. öfter.

Erscheinungsform etwas schärfer ins Auge fassen, und deren rechtsgeschichtlichen Werth etwas genauer würdigen will als diess meine Vorgänger gethan haben. Die gewöhnliche Bezeichnung, unter welcher die Ertheilung der Wasserweihe in den Quellen erwähnt zu werden pflegt, ist bekanntlich: „at ausa barn vatni“, d. h. ein Kind mit Wasser begiessen. Schon in der Rígpula kommt diese Bezeichnung vor¹⁾, wogegen allerdings in den Hávamál, welche die Wasserweihe ebenfalls besprechen, und zwar mit ungewöhnlicher Hervorhebung übernatürlicher Wirkungen, welche sich an dieselbe knüpfen sollen²⁾, dieser Ausdruck nicht gebraucht wird. Dabei ist schon längst bemerkt worden, dass jene Bezeichnung immer nur auf die Wasserweihe Anwendung findet, welche die nordischen Heiden ihren Kindern angedeihen zu lassen pflegten, wogegen für die christliche Taufe ebenso ausschliesslich die Bezeichnung „skírn“, d. h. Reinigung, und für deren Ertheilung die Bezeichnung: „at skíra“, d. h. reinigen, gebraucht wird; dennoch aber besteht zwischen dem heidnischen und dem christlichen Gebrauche der Wassertaufe eine sehr auffällige Verwandtschaft. Insbesondere lassen zahlreiche Berichte erkennen, dass man schon im Heidenthume mit der Wasserweihe das Ertheilen des Namens an das Kind zu verbinden pflegte. Nicht nur in den bereits angeführten Stellen der Rígpula erscheint die Namensgebung mit der Wasserbegiessung verbunden³⁾, sondern auch in den geschichtlichen Quellen sind entsprechende Zeugnisse überaus häufig zu finden, und zwar in Bezug auf Norwegen sowohl als in Bezug auf Island; ich will, ohne irgendwie auf Vollständigkeit meiner Angaben Anspruch zu machen, nur einige rasch sich darbietende Nachweise zusammenstellen. Aus Norwegen hören wir von des K. Halfdan svarti Königinn⁴⁾: „Ragnhildr dróttning ól son; var sá vatni ausinn, ok nefndr Haraldr“; von K. Haraldr hárfagri⁵⁾: „Guthormr hertogi hafði vatni ausit hinn elzta son Haralds konungs, ok gaf nafn sitt“, und von einem unächten Sohne eben dieses Königs⁶⁾: „Sigurdr jarl jós sveiniun vatni, ok kalladi Hákon eptir feðr sínum Hákon Hlada-

1) Str. 7: Jod ól Edda,
iosu vatni;

Str. 21: Jod ol Amma,
iosu vatni,
kolludu Karl;

Str. 34: Svein ol Modir,
silki vafdi,
iosu vatni,
Jarl letu heita.

2) Str. 158, wo Ódinn spricht:

þat kann ec ip þrettánda,
ef ec scal þegn ungan
verpa vatni á:
mynap hann falla,
þótt hann i folc komi,
hnígra sa halr fyr hiorom.

3) Siehe oben, Anm. 1.

4) Heimskringla, Halfdanar s. svarta, 7/47.

5) ebenda, Haralds s. hárfagra, 21/63.

6) ebenda, 40/78.

jarli“, dann von einem Enkel desselben¹⁾: „Eiríkr ok Gunnhildr áttu son, er Haraldr konúgr jós vatni, ok gaf nafn sitt“; von einem Sohne des Sigurðr Hladajarl²⁾: „eptir um daginn jós Hákon konúgr svein þann vatni, ok gaf nafn sitt“. Von einem Sohne des Hákon jarl wird gesagt³⁾: „en er barn þat var alit, var þat sveinn, ok var vatni ausinn, ok kallaðr Eiríkr“, und von K. Ólafr Tryggvason⁴⁾: „þar fæddi hon barn, þat var sveinn, en er hann var vatni ausinn, þá var hann kallaðr Ólafr eptir föðurföður sínum“; von K. Ólafr Haraldsson⁵⁾: „Ásta Guðbrandsdóttir ól sveinbarn þá um sumarit; sá sveinn var nefndr Ólafr, er hann var vatni ausinn“, und auch von dem gefundenen Knútr in Dänemark⁶⁾: „lèt svein ausa vatni, ok kalla Knút“. In Bezug auf Island aber erwähne ich folgende Beispiele: „fæddi þóra sveinbarn, ok var Grímr nefndr, er vatni var ausinn“⁷⁾; „sá sveinn var vatni ausinn, ok nafn gefit, ok var kallaðr Hrítr“⁸⁾; „sá sveinn var vatni ausinn, ok nafn gefit, ok kallaðr Bolli“⁹⁾; „sá sveinn var vatni ausinn, ok nafn gefit, ok var kallaðr eptir Mýrkjartani móðurföður sínum“¹⁰⁾; „Guðrún fæddi svein; sá var vatni ausinn, ok kallaðr Þórðr“¹¹⁾; „fæðir hún svein, ok er hann vatni ausinn, ok er fyrst nefndr Þorgrímr eptir föður sínum“¹²⁾; „þá gátu þau son, ok var vatni ausinn, ok hèt Þórólfr“, und wider: „Enn áttu þau Skallagrímr son; var sá vatni ausinn, ok nafn gefit, ok kallaðr Egill“¹³⁾; „þóra ól barn um sumarit, ok var þat mæ; var hún vatni ausin, ok nafn gefit, ok hèt Ásgerðr“¹⁴⁾; „mærin var vatni ausin, ok þetta nafn gefit“¹⁵⁾, „hann lèt ausa vatni ok nefndi Þorbjörgu“¹⁶⁾ u. dgl. m. Wir erfahren ferner, dass zwischen demjenigen, der einen Anderen mit Wasser begossen hatte, und diesem letzteren selbst im Heidenthume ein engeres Band ganz in derselben Weise geknüpft wurde, wie im Christenthume durch die Gevatterschaft. Es wird

1) ebenda, 45/81.

2) ebenda, Hákonar s. góða, 12/90.

3) ebenda, Haralds s. gráfeldar, 8/117.

4) ebenda, Ólafs s. Tryggvasonar, 1/124.

5) ebenda, 49/163.

6) Jónsvíkinga s. 1. (ed. Cederschiöld.)

7) Eyrbyggja, 11/12.

8) Laxdæla, 8/20.

9) ebenda, 23/102.

10) ebenda, 28/108.

11) ebenda, 36/142.

12) Gísla s. Súrssonar, 32.

13) Eígla, 31/62.

14) ebenda, 35/69.

15) Njála, 14/25.

16) Hólmverja s., 8/20. Die letzteren 3 Beispiele zeigen, dass die Wasserweihe auch Mädchen ertheilt wurde, was Cleffel, ang. O., S. 110—11, mit Unrecht bestritten hat, und dass das von ihm als Ausnahme angesehene Zeugniß der Hervarar s., 4/209—210 (ed. S. Bugge) keineswegs isolirt steht.

uns nämlich erzählt, wie Özurr von Ás, obwohl mit Helgi Ásbjarnarson verschwägert, sich doch, als er von diesem zu einem Zuge gegen Helgi Droplaugarson aufgeboten wird, weigert an diesem Unternehmen Theil zu nemen, weil er gegen diesen letzteren nicht fechten wolle, und wie im entscheidenden Augenblicke Helgi Droplaugarson selbst erklärt, gegen Özurr sich nicht vorsehen zu wollen, weil dieser ihn mit Wasser begossen habe¹⁾; da es gilt, des Helgi Ásbjarnarson Leben zu retten, durchbort diesen Özurr freilich dann doch mit dem Speere, aber er muss dafür auch das bittere Wort hören: „verriethst du mich jetzt?“ Allerdings gewährt nur eine einzige Quellenstelle ein solches ausdrückliches Zeugniß für das Bestehen einer solchen heidnischen Gevatterschaft; aber doch bestätigt eine lange Reihe anderer Belegstellen, dass die Wasserweihe durchaus nicht immer durch den eigenen Vater dem Kinde ertheilt wurde, und dass die Wahl des diesem beizulegenden Namens zumeist von dem ausgieng, welcher die Begiessung mit Wasser vornam²⁾, womit allerdings nicht ausgeschlossen ist, dass über diesen Namen nicht allenfalls auch einmal eine Berathung mit anderen Angehörigen und Freunden gepflogen werden mochte; kam es doch auch vor, dass der Vater, welcher zumeist selber dem Kinde seinen Namen zu wählen pflegte³⁾, in einzelnen Fällen dieserhalb die Meinung seiner Frau einholte⁴⁾, oder dass die Mutter sogar, bei Lebzeiten des Vaters, ihre eigene Mutter über den zu wählenden Namen zu Rathe zog⁵⁾. Beim Vornemen der Wasserweihe und dem Beilegen des Namens gab man auch wohl ein Geschenk als „nafnfestr“, d. h. Namensbefestigung, ganz wie bei uns Pathengeschenke gelegentlich der Taufe üblich sind. Allerdings ist dieser Gebrauch hinsichtlich der an Kindern vollzogenen Wasserweihe nur wenig bezeugt, und fast nur durch ungeschichtliche Quellen⁶⁾; aber um so häufiger finden wir denselben erwähnt aus Anlass der Beilegung eines Beinamens bei Erwachsenen, wie etwa bei K. Hrólfr kraki⁷⁾, dem Dichter Hallfredr vandræðaskald⁸⁾

1) Droplaugarsona s., 25: þar stendr þú, Össorr, kvæð Helgi, ok mun ek ekki við þér sjá, þvíat þú jóst mik vatni; vgl. S. 8, 21 u. 23.

2) vgl. z. B. oben, S. 178, Anm. 5–6, und S. 179, Anm. 1–2.

3) vgl. z. B. Laxdæla, 13/34; Vatnsdæla, 7/12 u. 13 23 u. dgl. m.

4) Njála, 14/25, wo indessen die von Guðbrandur Vigfússon in N. M. Petersen, Historiske Fortællinger om Islændernes Færd. II, S. 32 (ed. 2) vorgeschlagene Emendation zu berücksichtigen ist, welche Konrad Gíslason in seiner neuen Ausgabe der Njála (1875) mit Unrecht unberücksichtigt gelassen hat.

5) Njála, 59/91.

6) Helgakviða Hundingsbana, I, 8; Völsunga s., 8/100 (ed. S. Bugge); Ragnars konungs s. loðbrókar, 8/258 (FAS., I); doch auch legendarische Ólafs s. ens helga, 4/4, wo freilich diese Gabe nicht scharf genug von dem tannfé geschieden wird, d. h. von dem Geschenke, das man Kindern machte wenn sie ihren ersten Zahn bekamen.

7) Skáldskaparmál, 44/392; Hrólfs konungs s. kraka, 42/86 (FAS., I); auch Saxo grammaticus, II, S. 88.

8) Heimskr. Ólafs s. Tryggvas., 90/194.

und þormóðr Kolbrúnarskáld¹⁾, dem Klaufi þangja²⁾, þorleifr jarlaskáld³⁾, þorsteinn uxafótr⁴⁾, þorsteinn skelkr⁵⁾, u. dgl. m., und dieser letztere Gebrauch derartiger Geschenke setzt denn doch augenscheinlich jenen ersteren voraus. Eine bestimmte Frist, innerhalb deren die Wasserweihe vorgenommen werden musste, lässt sich meines Wissens aus den Quellen nicht erweisen; indessen lassen die sämtlichen Berichte, welche sich überhaupt über den Zeitpunkt ihrer Vorname aussprechen, immerhin erkennen, dass dieselbe in der Regel sofort nach der Geburt erfolgte. In der Heimskringla z. B. wird erzählt⁶⁾, wie Bergljót, des Sigurðr Hlaðajarl Frau, in der ersten Nacht des Julfestes einen Knaben zur Welt bringt, und wie K. Hákon an diesem bereits den folgenden Tag die Wasserweihe vollzieht. Anderwärts wird berichtet⁷⁾, wie Áslang, des Königs Ragnarr loðbrók Frau, mit einem Knaben niederkommt, und wie ihre Dienerinnen diesen zunächst aufnehmen und ihr selber zeigen, dann aber auf ihr Geheiß zu seinem Vater bringen, um ihn das Kind sehen zu lassen; die Dienerinnen legen dieses dem König Ragnar auf den Schoos (ískikkju-skaut), und nachdem diess geschehen, wird er gefragt, wie das Kind heissen solle, worauf er ihm den Namen Sigurð beilegt und einen Goldring „at nafnfesti“ giebt: die Wasserweihe bleibt, doch wohl nur weil sie selbstverständlich die Namengebung begleitete, in diesem Falle unerwähnt. Wieder anderwärts wird erzählt⁸⁾, wie ein Keksweib des isländischen Håuptlinges Höskuldr einen Knaben gebiert; sofort wird der Vater hinzugerufen und ihm das Kind gezeigt, dann aber, nachdem er dasselbe befriedigend befunden hat, an ihn die Frage gerichtet, wie es heissen solle, und von ihm der Ólafsname gewählt. In gleicher Weise wird dem þorsteinn ein Sohn, den ihm seine Frau geboren hat, sofort nach der Geburt gebracht, und demselben von ihm, nachdem er sich das Kind besehen hat, der Name Ingimundr beigelegt, den þorsteins Schwiegervater getragen hatte und welchen dieser als einen glückbringenden betrachtet⁹⁾; wird ferner diesem Ingimund selbst wieder ein erster und ein zweiter Sohn geboren, und gleich nach der Geburt gebracht, damit er ihn besehe und ihm den Namen wähle, worauf er sofort bestimmt, dass der erste þorsteinn und der zweite Jökull heissen solle¹⁰⁾, u. dgl. m. Eine Folge aber dieser Sitte, die Wasserweihe schon bald nach der Geburt des Kindes vorzunehmen, war die, dass wie oben schon bemerkt, die Aussetzung oder Tödtung eines solchen, wenn sie nicht rechts-

1) Fóstbræðra s., I, 11/37 (edd. Konr. Gíslason).

2) Svarfdæla, 12/143.

3) Flbk, I, 172/213.

4) ebenda, 213/262.

5) ebenda, S. 418.

6) Heimskr. Hákonar s. góða, 12/90; vgl. oben, S. 179, Anm. 2.

7) Ragnars kgs s. loðbrókar, 8/257—8.

8) Laxdæla, 13/34.

9) Vatnsdæla, 7/12.

10) ebenda, 13/23.

widrig sein sollte, ebenfalls gleich nach der Geburt erfolgen musste, und es fehlt auch nicht an Zeugnissen, welche diesen Schluss bestätigen. So wird uns einmal erzählt¹⁾, wie der angesehene Häuptling Þorsteinn Egilsson, zum Allding reitend, seiner Frau befiehlt, das Kind, welches sie voraussichtlich während seiner Abwesenheit gebären werde, aufzuziehen wenn es ein Knabe, dagegen aussetzen zu lassen, wenn es ein Mädchen sei. Da sie nun mit einer Tochter niederkommt, und die Dienerinnen diese ihr bringen wollen, lehnt sie diess ab, und gibt sofort Weisung, das Kind auszusetzen. Änlich wird sowohl im Þorsteins þ. tjaldstæðings als in derjenigen Recension der Landnáma, welche die Hauksbók enthält, berichtet²⁾, wie Ásgrímur von Fíflavellir in der Landschaft þelamörk, als seine Frau eines Abends niederkam, während er den folgenden Morgend auf die Heerfahrt ausziehen wollte, das Kind tödten hiess, und einen Knecht anwies, sofort für dasselbe ein Grab zu graben; während nun dieser sein Grabscheit schärfte, sprach das Kind, welches man nebenhin auf die Erde gelegt hatte, eine Strophe, mittelst deren es gegen seine Tödtung Einsprache erhob, und in die Arme seiner Mutter, sowie seines Vaters gelegt zu werden verlangte, worauf dasselbe natürlich am Leben gelassen, und auch sofort mit Wasser begossen wurde. Recht deutlich zeigt endlich diesen Zusammenhang zwischen der Ertheilung der Wasserweihe und dem Wegfallen des Rechtes das Kind auszusetzen die folgende Erzählung³⁾. Signý Valbrandsdóttir kam während eines Besuches bei ihrem Bruder Torfi mit einer Tochter nieder. Die Geburt war eine schwere, und da erlaubte Torfi nicht dass das Kind mit Wasser begossen werde, bis erst entschieden sei, wie es mit dem Leben der Mutter gehe; als diese dann sofort (þá þegar) im Wochenbette stirbt, heisst er das Kind aussetzen. Allerdings ist dieser Vorgang ein unregelmässiger, soferne Signý mit Grímkell goði Bjarnarson verheirathet, und somit Torfi nicht berechtigt war über die Existenz ihres Kindes zu verfügen; aber da hinterher berichtet wird, wie der Mann, nachdem das ausgesetzte Kind von mitleidigen Leuten gefunden, mit Wasser begossen und aufgezogen wurde, zwar sehr zornig wird über diese Vereitelung seiner Absicht, aber doch nicht wagt das Kind tödten zu lassen, weil diess nach dessen Begiessung mit Wasser als ein Mord erschienen wäre⁴⁾, ist derselbe nach der hier in Betracht kommenden Seite hin immerhin beweiskräftig. — Aus allem Dem geht hervor, dass man Kinder, welche aufgezogen werden sollten, unmittelbar nach ihrer Geburt der Mutter, und sodann auch dem Vater, zeigte und in den Arm legte, oder auch auf den Schoos setzte, worauf dann, wenigstens wenn der Vater zur Stelle war, sofort die Namens-

1) Gunnlaugs s. ormstúngu, 3/198.

2) Flbk, III, 70/432—33; Landnáma, V. 6/293, Anm. 1. Ein änliches Wunder, durch welches ein zur Aussetzung bestimmtes Kind gerettet wird, erzählt die legendarische Ólafs s. ens helga, 4/3—4.

3) Hólmverja s., 8/19.

4) ebenda, S. 20—22.

gebung und der Vollzug der Wasserweihe sich anschloss; bei Kindern dagegen, welche nicht auferzogen werden sollten, unterliess man jene Ueberreichung an die Ältern, und schritt sofort sei es nun zur Aussetzung oder zur Tödtung der Neugeborenen. Ich will hier nicht die Modificationen erörtern, welche diese Regeln unter besonderen Voraussetzungen etwa erleiden konnten, indem z. B. unehelich geborenen Kindern gegenüber der Vater oder Bruder der Mutter über das Fortleben des Kindes zu entscheiden hatte, oder auch durch den Willen des Vaters ein Anderer als er selbst zur Vorname der Wasserweihe berufen wurde¹⁾. Ebenso wenig will ich untersuchen, wie sich etwa das Setzen des neugeborenen Sohnes auf den Schoos seines Vaters zu jenem anderen „knèsetja“ verhält, durch welches das Verhältniss der Pflegevaterschaft begründet wurde²⁾. Betonen muss ich dagegen, dass in dem Nemen des Kindes in den Arm der Mutter, dann auf den Schoos des Vaters, dessen Anerkennung durch beide Ältern ausgesprochen, und der Wille der Ältern erklärt wurde, das Kind als das ihrige betrachten und aufziehen zu wollen, welche Willenserklärung sofort durch die Beilegung eines Namens und die Vorname der Wasserweihe eine förmliche und feierliche Bestätigung erhielt. Ob die Ältern diese Anerkennung dem Kinde gewähren, und diese Willenserklärung zu dessen Gunsten abgeben wollten oder nicht, überliess dabei das Recht ihrer, oder vielmehr des Vaters eigener, freier Entscheidung; die einmal in der üblichen Form abgegebene Erklärung aber war sofort schlechterdings bindend, und die Tödtung oder Aussetzung eines bereits mit Wasser begossenen Kindes eine strafbare, und sogar in erhöhtem Masse strafbare Tödtung. So hoch wurde dabei der Werth der Wasserweihe angeschlagen, dass sie selbst dann dem Kinde sein Anrecht auf das Leben sicherte, wenn sie von einem Unberechtigten ertheilt, und somit eigentlich ungültig war; eine übertriebene Werthschätzung des formellen Actes, wie sie auch anderwärts im älteren Rechte wiederholt zu Tage tritt.

Beim Uebertritte Islands zum Christenthume konnten natürlich diese Satzungen des überlieferten Rechts nicht fortbestehen; indessen wurden dieselben doch keineswegs ohne heftigen Widerstand aufgegeben. Nach dem Berichte der ältesten und verlässigsten Quellen³⁾ wurde bei dem Compromisse, durch welches die gesetzliche Annahme des Christenthumes auf der Insel im Sommer des Jahres 1000 ermöglicht wurde, ein ausdrücklicher Vorbehalt gemacht, vermöge dessen die Kindsaussetzung sowohl als das Essen von Pferdefleisch nach wie vor erlaubt sein sollte, und zwar

1) vgl. Heimskr. Haralds s. hárfagra, 40/78: Sá var þá síðr um göfugra manna börn, at vanda mjök menn til at ausa vatni eda gefa nafn.

2) vgl. z. B. Heimskr. Haralds s. hárfagra, 21/63. u. 42/79.

3) Íslendingabók, 7/12, auf welche Quelle Oddr, 30/33 (edd. Munch) einfach verweist, während ed. Hafn., 37/300. dieselbe ausschreibt; ferner Kristni s., 11/25, und Ólafs s. Tryggvasonar, 229/242 (FMS., II), sowie Flbk., I, 351/446.

waren es nach dem Zeugnisse einiger Quellen¹⁾ wirthschaftliche Bedenken gewesen, welche in dieser Beziehung massgebend geworden waren, ganz wie um ein halbes Jahrhundert früher in Norwegen gegenüber den Bekehrungsversuchen K. Hákons des Guten die christlichen Festtags- und Fastengebote bedenklich erschienen waren, weil man es für unthunlich hielt, die Arbeitszeit der Leute zu verkürzen, und deren Arbeitskraft noch überdiess durch die Entziehung ausgiebiger Nahrung zu schwächen²⁾. Nach einem anderen Berichte wäre dagegen die Kindsaussetzung sowohl als das Essen von Pferdefleisch im Jahre 1000 zwar verboten, jedoch, in derselben Weise wie diess auch nach allen anderen Zeugnissen bezüglich des heidnischen Opferdienstes der Fall war, nur die Ueberführung des Angeschuldigten durch Zeugen erlaubt, also jede inquisitorische Beweisführung durch Geschworene oder Reinigungsseide ausgeschlossen gewesen³⁾. Wie dem aber auch sei, gewiss ist, dass schon im Jahre 1016 alle diese Ueberreste des Heidenthumes auf Betrieb des heiligen Ólafs beseitigt wurden; die Lebensbeschreibungen dieses Königs berichten diess ausführlich⁴⁾, und kürzer erwähnt die Thatsache auch eine Reihe anderer Quellen⁵⁾, in dem um reichlich ein Jahrhundert jüngeren Christenrechte der Insel aber findet sich demgemäss nur noch die Bestimmung⁶⁾: „barn hvert skal fœra til skírnar, er alit er, svá sem fyrst má med hverigri skepno sem er“, womit ein vollständiges Verbot aller Kindsaussetzung ausgesprochen ist, ohne dass auch nur in Bezug auf Misgeburten irgend ein Vorbehalt bestünde, wie wir doch einen solchen in den norwegischen Christenrechten gemacht sehen werden. Auch der übrige Inhalt der Rechtsaufzeichnungen aus der freistaatlichen Zeit Islands stimmt mit diesem christlichen Grundsatz vollkommen überein. Des Verbrechens der Tödtung oder Aussetzung von Kindern thun sie allerdings keine Erwähnung; aber doch wohl nur darum, weil sie diese wie die Tödtung, beziehungsweise den Versuch der Tödtung irgend welcher anderer Personen behandelt wissen wollen, wie sie denn sogar die Tödtung eines schwangeren Weibes als eine zweifache behandeln, und solchenfalls eine gesonderte Klage wegen der Tödtung des Kindes im Mutterleibe gewähren⁷⁾. In dem das Armenrecht behandelnden Abschnitte sprechen sie ferner den Satz aus⁸⁾: „sitt barn skal hverr maðr framfœra á landi hér“,

1) nämlich der Ólafs s. Tryggvasonar in ihren angeführten Redactionen.

2) Heimskr. Hákonar s. góða, 17/94; Ólafs s. Tryggvasonar, 22/33 (FMS. I), sowie Flbk., I, 21/55.

3) Njála, 106/164.

4) Ólafs s. ens helga, 44/44, 46/46, u. 113/125 (edd. Munch u. Unger), sammt den entsprechenden Stellen der anderen Bearbeitungen.

5) Íslendingabók, 7/12; Kristni s., 11/25; Njála, 106/165; Oddr, 37/300 (ed. Hafn.); ferner Ólafs s. Tryggvasonar, in den FMS. II 229/243, u. der Flbk., I, 351/447.

6) Konungsbók, 1/3; Stadarhólsbók, 1/1; Kristinrèttir hinn gamli, 1/2.

7) Kgsbk, 95/171; St., 297/336; Belgisdalsbók, 57/244—45.

8) Kgsbk, 128/5; St., 81/105. u. 109/138—39.

oder¹⁾: „sitt eldi á hværr maðr fram at föra“, und es werden dem entsprechend sehr eingehende Regeln darüber aufgestellt, wie sich diese Verpflichtung zwischen Vater und Mutter vertheile, mit welchen Mitteln man ihr zu genügen habe, und welche Strafen demjenigen drohen, welcher sie nicht erfüllt, oder sich ihrer Erfüllung allenfalls auch durch die Flucht zu entziehen sucht; aber auch in diesem Falle wird nicht mehr zwischen neugeborenen Kindern und älteren unterschieden, welche als unmündige oder aus irgend einem anderen Grunde als hülfbedürftig (ómagar) erscheinen, vielmehr ist es lediglich der Standpunkt der Armenpflege, von welchem aus alle derartigen Bestimmungen sich ergeben. Anderntheils wird nicht nur durch Androhung strenger Strafen der baldige Vollzug der Taufe sichergestellt, sondern auch für den Fall einer Nothtaufe von deren richtiger oder unrichtiger Ertheilung abhängig gemacht, ob dem Kinde ein kirchliches Begräbniß verwilligt werden dürfe oder nicht; für den Fall aber, da das Kind zwar die „primsigning“ erhalten hat, aber nicht die Taufe, wird bestimmt, dass dasselbe zu äusserst am Kirchhofe begraben werden solle, da wo die geweihte und die ungeweihte Erde sich begegnen, und zwar ohne kirchliches Geleit²⁾. Da überhaupt weder Excommunicirte noch Ungetaufte bei der Kirche beerdigt werden durften, vielmehr die Leichen von solchen Leuten ohne kirchliches Geleit an einem Orte verscharrt werden sollten, welcher vom nächsten Hofe über Bogenschussweite entfernt lag, weder Feld noch Wiese war, und von dem auch kein Wasser nach irgend welchen menschlichen Wohnungen hin floss³⁾, — Grundsätze, an welchen auch noch Bestimmungen aus den späteren Zeiten des Freistaates festhielten⁴⁾, — so ist es nur folgerichtig, wenn auch ungetauften Kindern das kirchliche Begräbniß versagt wurde; die Bestattung aber am äussersten Rande des Kirchhofes entsprach vollständig der kirchlichen Stellung derjenigen, welche zwar durch den Empfang der „prima signatio“ unter die Zahl der Katechumenen aufgenommen worden waren, aber wegen Nichtempfang der Taufe doch auch noch nicht als Christen bezeichnet werden konnten⁵⁾.

In Norwegen konnte natürlich nach der Annahme des Christenthumes das Recht der Kindsaussetzung ebensowenig fortbestehen, wie auf Island, und man scheint dort nicht einmal den Versuch gemacht zu haben, dasselbe in den neuen Glauben mit herüberzunehmen. In der That enthalten die sämmtlichen älteren Christenrechte Norwegens bereits ein ausdrückliches Verbot der Kindsaussetzung,

1) St., 82/106.

2) Kgsbk., 1/6—7; St., 5/5—6; Kristinr. hinn gamli, 3/14—16.

3) Kgsbk. 2/8. u. 11—12; St., 8/9, u. 13—14; Kristinr. hinn gamli, 4/26. u. 7/36—38.

4) Kgsbk., 262/215—16, u. 267/218; St., 47/57. u. 50/59; Kristinr. hinn gamli, 46/166. u. 48/170.

5) vgl. bezüglich dieses Mittelzustandes zwischen Christenthum und Heidenthum meine Schrift: „Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthum“, I, S. 30—31, 193—94, 195, 335—36; Anm. 42, 349, u. 541, Anm. 28; dann II, S. 332—35.

aber freilich nicht alle in völlig gleicher Weise, und theilweise mit Einschränkungen, von welchen das isländische Kirchenrecht Nichts weiss. Das älteste unter ihnen, das Christenrecht der Landschaft Víkin nämlich, stellt gleich an seine Spitze folgende Bestimmung¹⁾: „Das ist der Anfang unseres Rechts, dass wir uns ostwärts neigen und uns Christus unterwerfen sollen, die Kirchen und die Geistlichen ehren. Man soll jedes Kind aufziehen²⁾, welches in diese Welt geboren wird, taufen und zur Kirche bringen, ausser dem allein, welches mit Körperfehlern geboren ist; die müssen gross sein, wenn ihm die Mutter nicht Nahrung reichen mag³⁾, — die Fersen an der Stelle der Zehen stehen und die Zehen an der Stelle der Fersen, das Kinn zwischen den Schulterblättern und der Nacken vorn auf der Brust, die Waden vorne an den Beinen, die Augen hinten am Nacken, hat es Seehundsflossen oder einen Hundskopf, das soll man in das Bereich der Fluth führen, und da mit Steinen bedecken, da wo weder Menschen noch Vieh darübergehen, und das heisst man das Fluthbereich des Bösen⁴⁾. Nun gibt es ein anderes Kind, welches balggeborn ist, ist ein Balg⁵⁾ da wo die Gesichtszüge sein sollten, da ist für alle Leute ersichtlich, dass ein solcher Mensch sich nicht Nahrung schaffen könnte, wenn er auch erwachsen wäre; das soll man auch zur Kirche tragen, mit dem Kreuze bezeichnen⁶⁾ lassen, vor die Kirchenthüre legen; der nächste Verwandte hüte es, bis es ausgeathmet hat; das soll man auf dem Kirchhofe bestatten, und für dessen Seele beten so gut man kann, es bei der Hoffnung belassen, die Gott will.“ Zur Erläuterung dieser, in mehr als einer Beziehung schwierigen Stelle mag zunächst die Bemerkung dienen, dass dieselbe je nach dem Grade der Misbildung, welche sie zeigen, zwei verschiedene Classen von Misgeburten unterscheidet, denen sie zur Kirche sowohl als zu ihren eigenen Angehörigen eine ganz verschiedene Stellung anweist. Den schwerer Misbildeten wird nicht nur jede kirchliche Weihe, und folgerichtig auch jedes kirchliche Begräbniss versagt, sondern auch deren sofortige Tödtung geboten; sie sollen sofort an den Seestrand geführt, und dort innerhalb der Fluthgrenze mit einem Steinhaufen bedeckt werden⁷⁾. Da uns anderwärts gesagt wird, dass man sowohl ungetaufte Leute als auch Excommunicirte und schwere Uebelthäter, welche nicht werth schienen, in geweihter Erde zu ruhen, innerhalb des Bereiches

1) B þ L. I, 1. u. III, 1; in II. fehlt die Stelle in Folge eines Defectes der Hs.

2) Ich bemerke ein für alle Mal, dass der hier gebrauchte Ausdruck „fæda“ mehrdeutig ist, indem er nicht nur aufziehen, sondern auch gebären, dann nähren bedeuten kann. Dasselbe gilt von dem anderwärts in gleichem Sinne verwendeten Ausdrücke „ala“.

3) er eigi má módir mat gefa.

4) forve hins illa.

5) belgr, was auch mit „Sack“ übersetzt werden könnte; unmittelbar zuvor belgborit.

6) primsigna.

7) Die früher vielbestrittene Bedeutung des Wortes „forve“ ist meines Erachtens durch Gudbrand Vigfússon, h. v. endgültig festgestellt.

der Fluth zu begraben pflegte¹⁾, und umgekehrt auch wohl einmal erzählt wird, wie eine Christinn innerhalb desselben beerdigt zu werden verlangte, weil sie in ungeweihter Erde nicht liegen wollte und in geweihte nicht gelegt werden konnte, indem es zur Zeit ihres Todes im heidnischen Lande noch so gut wie völlig an Kirchen und Kirchhöfen fehlte²⁾, könnte man etwa annemen, dass die Bestattung innerhalb der Fluthgrenze, also an einem Orte, welcher weder Land noch Wasser war, als eine neutrale gegolten hätte sowohl gegenüber der christlichen Beerdigung in geweihtem Lande als gegenüber der heidnischen Legung in einen Grabhügel, und dass sie darum für ungetaufte Kinder und Missgeburten christlicher Ältern ebenso passend erachtet worden sei als für Leute, die zwar getauft waren, aber durch ihren Lebenswandel sich des christlichen Namens unwürdig gemacht hatten. Indessen scheint doch die Bezeichnung „Fluthgrenze des Bösen“, und die Fürsorge gegen das Betreten des Ortes durch Menschen und Thiere auf einen ganz anderen Gesichtspunkt hinzudeuten, auf den Glauben nämlich, dass Leichen der bezeichneten Art zu mancherlei schädlichem Spuk Veranlassung geben könnten. In der That weist auf einen derartigen Glauben, z. B. das was aus der letzten Zeit des Heidenthumes auf Island über den Ort erzählt wird, an welchem þórólfr bægifótr verscharrt worden war³⁾, und nicht minder was unten noch über eine Neuerung zu sagen sein wird, welche B. Árni þorláksson von Skálholt am Schlusse des 13. Jahrhunderts in Bezug auf die Beerdigung ungetaufter Kinder einführte. Den minder Misbildeten wurde dagegen zwar nicht die Taufe, aber doch die prima signatio, und damit die Aufnahme unter die Katechumenen verwilligt, und eben darum auch das Begräbniss im Kirchhofe und die kirchliche Fürbitte für ihre arme Seele; sie werden wohl zunächst an der Kirchhofmauer, unter den unfreien Leuten beerdigt worden sein, wo nach einer anderen Stelle desselben Rechtsbuches auch denjenigen Leichen ihr Grab angewiesen wird, welche von der See angespült werden, soferne sie nur „hárskurdi norrœna“, d. h. nordischen Haarschnitt haben, und darum als Christen gelten können⁴⁾. Dennoch aber sollen auch derartige Missgeburten nicht auferzogen werden, und auch ihnen soll „die Mutter nicht Nahrung reichen;“ freilich, wie es scheint, nicht weil man sie, wie jene ersteren, für etwas Ungeheuerliches und Spukhaftes angesehen hätte, sondern nur darum, weil man sie für nicht lebensfähig hielt, und somit am Gerathensten erachtete, mit ihnen bald ein Ende zu machen. Abgesehen aber von diesen Ausnahmefällen, für welche vielleicht noch eine Nachwirkung heidnischer Anschauungen einerseits, und rein prak-

1) Eþ L. I, 50: í flóðarmále (in II, 40. ist der Ausdruck beseitigt); Gþ L., 23: í fláðarmále, þar sem særr mótisk ok græn torva; Grettis s., 19/46—47: í fláðarurð eina. Vgl. auch Lex Frisionum, Addit. Sap., 11: in sabulo, quod accessus maris operire solet (bei Pertz, Monumenta, XV, S. 696—97).

2) Landnáma, II, 19/117.

3) Eyrbyggja, 33/60—61, vgl. mit 34/61—63, u. 63/114—15.

4) Bþ L. I, 9; II, 18; III, 13.

tischer Bedenken andererseits als massgebend angesehen werden darf, gilt die Regel, dass alle und jede Kinder aufgezogen werden müssen, welche überhaupt geboren werden, und darinn, dass dieses grundsätzliche Verbot jeder Kindsaussetzung an den Anfang desjenigen Abschnittes gestellt erscheint, welcher das Christenrecht behandelt, darf man mit voller Sicherheit einen weiteren Beweis dafür erblicken, dass ein derartiges Verbot dem Heidenthume fremd gewesen, und erst durch den Einfluss der christlichen Kirche eingeführt worden war. So wird denn nunmehr auch vorgeschrieben¹⁾, dass bei jeder Niederkunft Dienerinnen und Nachbarinnen der Gebährenden anwesend sein sollen, welche diese nicht verlassen dürfen, bis das Kind geboren und der Mutter an die Brust gelegt ist. Ist diess geschehen, und findet sich, wenn zunächst wider Leute zur Wöchnerinn kommen, das Kind todt, und mit Spuren von Hand oder Band, welche darauf hinweisen, dass dasselbe erstickt oder erdrosselt worden sein möchte, so kommt es darauf an, ob die Wöchnerinn sich bei Verstand zeigt oder nicht. Ist sie nicht bei sich, so soll sie zwar Kirchenbusse thun, aber einer weiteren Strafe nicht verfallen; ist sie dagegen bei Sinnen, so gilt sie als Mörderin ihres Kindes, und verwirkt Gut und Frieden, Land und Fahrhabe: sie soll in ein heidnisches Land gehen, und nie mehr in ein von Christen bewohntes Land kommen. Die Stelle fügt noch die Bemerkung bei, dass „heidit mord“, d. h. die Ermordung eines ungetauften Kindes aus dem Grunde schlimmer sei als „kristit“, d. h. die Ermordung eines getauften, weil auch die Seele desjenigen Menschen verloren sei, welcher als Heide sterbe, und sie behauptet damit einen Standpunkt, welchen in schlagendster Weise ein geschichtlicher Bericht klar macht²⁾. Im Jahre 1024 kam eine Dienstmagd des heil. Ólafs Namens Álfhildr mit einem Knaben nider, von dem die Vertranten des Königs wussten, dass er selber ihn erzeugt hatte. Die Niederkunft erfolgte mitten in der Nacht, und ausser einigen Dienerinnen war nur ein Priester und Sighvatr skáld pórdarson anwesend. Die Geburt war eine sehr schwere, und man bezweifelte Anfangs, ob das Kind lebe; als es endlich mühselig zu athmen begann, fand der Priester rasche Taufe nöthig, und hiess den Dichter dem König Meldung thun. Aber da K. Ólafr strengstens verboten hatte ihn zu wecken, wagte Sighvatr diess nicht, sondern zog vor, das Kind ohne Wissen seines königlichen Vaters taufen zu lassen, wobei er ihm selber den Namen Magnús wählte. Als dann am folgenden Morgen der König das Geschehene erfuhr, und erzürnt den Sighvat über seine Eigenmächtigkeit zur Rede stellte, entschuldigte sich dieser kurz entschlossen damit, dass er lieber zwei Menschen Gott, als einen dem Teufel übergeben wollte, und erklärt dies auf Befragen des Königs mit den Worten: „Das Kind war dem Tode nahe, und würde dem Teufel gehört haben, wenn es als Heide gestorben wäre; so aber ist es Gottes geworden. Hinwiderum konnte ich auch wissen, dass, wenn

1) BpL. I, 3; III, 1.

2) Heimskr. Ólafs s. ens helga, 131/365. 66. sammt den übrigen Bearbeitungen.

du auch zornig werden würdest gegen mich, doch nicht mehr als mein Leben auf dem Spiele stehen würde; wenn du aber willst, dass ich es wegen dieser Sache verliere, so getröste ich mich Gott zu gehören.“ Tod ohne vorgängigen Empfang der Taufe und die ewige Verdammnis sind nach der Anschauung der Zeit eben untrennbar verbunden. Im Uebrigen aber bestimmt das Rechtsbuch noch gewisse Fristen, innerhalb deren die Taufe dem neugeborenen Kinde ertheilt werden muss, wenn der Vater nicht „durch sein Kind ein Heide“ werden will, und zwar reichen dieselben von Weihnachten bis Ostern, von Ostern bis Johanni, von Johanni bis Michaeli, und von hier bis Weihnachten¹⁾; andererseits aber bestimmt es bezüglich solcher Kinder, welche die Nothtaufe erhalten haben, dass dieselben, wenn auch lebend zur Kirche gebracht, nicht noch einmal getauft, sondern nur noch mit der Kreuzesbezeichnung versehen, jedoch auch dann in geweihter Erde begraben werden sollen, wenn sie verstorben sind ehe sie zu einem Priester gelangen, falls dieser nur findet, dass die Nothtaufe richtig vollzogen war, wogegen, wenn Letzteres nicht der Fall war, das Kind, wenn lebend, vom Priester getauft, und selbstverständlich, wenn gestorben, nicht christlich begraben werden sollte²⁾. — Ganz ähnlich, wenn auch in manchen Einzelheiten abweichend, lauten die Bestimmungen der übrigen Provincialrechte, und zwar um so ähnlicher, je alterthümlicher jedes einzelne von ihnen ist. Auch im Christenrechte der Hochlande steht zunächst der Satz an der Spitze³⁾: Das ist nun das Nächste, dass die Leute Christen sein sollen, und dem Heidenthume entsagen. Man soll jedes Kind aufziehen, welches geboren wird und einen menschlichen Kopf hat, wenn es auch einige Misbildung zeigt, und keines tödten“; an einer etwas späteren Stelle finden sich aber Beschränkungen dieser Regel verzeichnet, und zwar heisst es hier⁴⁾: „Wenn es sich aber so begibt, dass ein Kind mit Misbildungen geboren wird, sind seine Waden vorne an den Beinen, oder die Augen rückwärts im Nacken, und ist es mit verkehrtem Leibe geboren, und hat es doch einen menschlichen Kopf und menschliche Stimme⁵⁾, die soll man aufziehen (ala) und zur Kirche bringen, und taufen, und sodann aufziehen (fœda), und zum Bischof führen, und ihm das Kind zeigen, und sodann nach dem Rathe handeln, den er ertheilt“, sowie weiterhin⁶⁾: „Wird aber ein Kind geboren, welches einen haarigen Leib hat⁷⁾, hat es keinen menschlichen Kopf und keine menschliche Stimme, so mag man es zur Kirche führen, wenn es so gut scheint, und den Priester es taufen lassen, wenn er

1) BpL., I, 4; II, 1; III, 2.

2) BpL. I, 2; III, 1.

3) EpL., I, 1; II, 1.

4) EpL., I, 5; II, 5.

5) So nach I: manns hofud ok manns raust; II. liest dagegen: hundz hafvut ok manz raust, — offenbar verkehrt, aber an den Wortlaut der BpL. anklingend.

6) EpL., I, 6; II, 6.

7) er hærliki er á. Die von Fritzner, Suppl., s. v. hærliki aufgestellte Deutung: hasenähnliche Gestalt, von heri, Hase, scheint mir unzulässig.

will, und auf dem Kirchhofe ein Grab graben, und das Kind da hinein legen, und eine Steinplatte so gut als möglich darüber legen, sodass weder Hunde noch Raben dazu kommen können, und man soll doch keine Erde darauf fallen lassen, ehe es todt ist, und es leben lassen so lange es kann“. Auch in diesem Rechtsbuche werden also zwei Abstufungen der Misbildung unterschieden; aber die Grenze zwischen beiden ist hier sehr bestimmt in den Besitz oder Nichtbesitz menschlicher Kopfbildung und Stimme gelegt, ganz wie ja auch das römische Recht der Kopfbildung entscheidenden Werth beilegt¹⁾, und überdiess ist das Verfahren beiden Classen gegenüber ein ungleich milderes als nach den Borgarþingslög. Bei den geringer Misbildeten ist nämlich hier die Ertheilung der Taufe, nicht blos der primsigning geboten, und selbst bei den schwer Misbildeten ist dieselbe gestattet, nur dass diesenfalls die Entscheidung in die Hand des Priesters gelegt ist; die Tödtung der Misgeburt aber ist nur in den schwereren Fällen geboten, in den leichteren dagegen nur etwa unter der Voraussetzung erlaubt, da der Bischof selber dieselbe für räthlich erachtet. Da übrigens die Bestimmungen der EpL. in ihrem Wortlaute mit denen der BpL. grosse Ähnlichkeit haben, und überdiess eine ursprünglich einheitliche Gesetzgebung für beide Landschaften ausdrücklich bezeugt ist²⁾, werden wir wohl berechtigt sein anzunehmen, dass in jener strengeren Begrenzung beider Classen von Misgeburten sowohl als in dieser milderen Behandlung beider eine spätere Neuerung vorliege. Weiterhin aber wird auch nach den EpL. nur den Getauften, und zwar, was zumal bezüglich der Nothtaufe in Betracht kommt, den richtig Getauften das kirchliche Begräbniss gewährt, während die unrichtig Getauften in ungeweihter Erde zu verscharren sind, jedoch so, dass weder Hunde noch Raben an die Leiche kommen können, um sie zu fressen, und ebensowenig das Hausvieh der Leute³⁾; dass in gleicher Weise auch alle schweren Uebelhäter, gebannten Leute, Selbstmörder u. dgl. vom Begräbnisse in geweihter Erde ausgeschlossen und zur Bestattung innerhalb der Fluthgrenze verurtheilt waren, ist oben bereits bemerkt worden⁴⁾. Auch nach diesem Rechtsbuche bestehen ferner gewisse Fristen, innerhalb deren ungetaufte Kinder bei Strafe getauft werden müssen⁵⁾; nur sind diese Fristen hier etwas anders, und zumeist kürzer angesetzt als nach den BpL., und die Strafen milder. Endlich ist aber auch nach diesem Rechte der Kindsmord strengstens verboten. Jedes Weib hat die Zeit seiner Niderkunft zu wissen⁶⁾; gebiert aber eine Frauensperson ein todttes Kind, so hat sie für die Feststellung dieser Thatsache in gehöriger Weise zu sorgen, und zwar wenn ein Weib bei der Geburt anwesend war, durch dessen Zeugniss und das Zeugniss

1) vgl. L. 44. pr. Dig. de relig. (XI, 7).

2) vgl. meinen Artikel „Gulaping“, S. 405—9, in Bd. 96 der Allgemeinen Encyclopædie der Wissenschaften und Künste.

3) EpL. I, 2; II, 2.

4) siehe oben S. 187, Anm. 1.

5) EpL. I, 8; II, 7.

6) EpL. I, 1; II, 1.

eines Mannes, welchem das Kind gezeigt wurde, wenn dagegen Niemand anwesend gewesen war, durch das Zeugniß zweier Männer, welchen das Kind gezeigt worden war, und welche zu bezeugen haben, dass dieses weder blau noch blutig gewesen sei, und auch kein Band an seinem Halse noch sonst irgend welche Spur von ihrer Hände Werk gezeigt habe. Unterlässt die Kindsmutter diese Feststellung, so mag der Bischof oder dessen Beamter sie wegen „mord heidit“, d. h. heidnischem Morde anklagen, und wenn ihr die Reinigung durch einen selbdritt geschworenen Eid, oder auch durch die Eisenprobe mislingt, verfällt sie der Landesverweisung auf eine vom Bischofe zu bestimmende Zeitfrist, von welcher sie sich nur durch die Erlage einer Busse von 3 M. an den Bischof und eines halben Wergeldes an den König frei machen kann, welches letztere mit einem sicherlich alten Ausdrucke als „heidins manns gjöld“ d. h. Wergeld eines Heidenmannes, bezeichnet¹⁾ wird. — In dem Rechte des Gulapínges treten die hieher gehörigen Bestimmungen nicht mehr an der Spitze des Christenrechtes, sondern erst an einer späteren Stelle desselben auf; allein da gerade dieses Rechtsbuch uns wesentlich nur in einem Texte erhalten ist, welcher aus Stücken einer älteren und neueren Recension desselben compilirt erscheint, lässt sich wohl annehmen, dass auch dieses ursprünglich dieselbe Ordnung wie die übrigen Provincialrechte werde eingehalten haben. In der That zeigt die Ueberschrift: „Magnús tók ór sumt“, dass die betreffende Satzung uns nicht mehr in ihrer ursprünglichen Gestalt, sondern in einer durch die Revisionsarbeit des K. Magnús Erlíngsson veränderten Fassung vorliegt²⁾; immerhin aber beginnt dieselbe noch mit dem alten Satze: „barn hvert skal ala á lande váro, er boret verðr“, und lässt dann als der sogenannten Ólaf'schen Recension angehörig die Einschränkung folgen: „nema þat sè með þeim órkymlum boret, at þannug horfe anlít sem nakke skyldu, eða þingat tær sem hælur skyldu; þá skal þat barn til kirkju færa, ok hefja ór heidnum dóme, ok leggja niðr í kirkju ok láta þar deyja“. Es wird also hier nicht mehr zwischen zwei verschiedenen Abstufungen der Misbildung unterschieden, vielmehr ein für allemal angeordnet, dass alle und jede Misgeburten zwar die Taufe empfangen, aber auch sofort getödtet werden sollten; man wird vielleicht diese Vereinfachung des älteren Rechts auf die Revision des K. Magnús zurückführen, und annehmen dürfen, dass ihr gegenüber auch der Compiler unseres Textes nicht mehr für nöthig befunden haben möge, die ältere Recension mit ihrer Unterscheidung zweier Arten von Misbildungen vollständig widerzugeben. Dieselbe Stelle enthält übrigens auch noch eine ausführliche Vorschrift über die Fristen, innerhalb deren die Taufe bei Strafe

1) EþL. I, 3. und II, 3; vgl. I, 7.

2) GþL., 21. Die ausnamswise Bestimmung über die grafgángsmenn, ebenda, 63, lasse ich hier ausser Betracht, da sie lediglich aus der eigenthümlichen Stellung der Freigelassenen zu erklären ist; vgl. meine Abhandlung über: „Die Freigelassenen nach altnorwegischem Rechte“, S. 73 (Sitzungsberichte der Philos.-philol. Classe der Münchener Akademie der Wissenschaften, 1878, I).

zu vollziehen ist, und zwar in einer mit der Vorschrift der EpL. sich nahe berührenden, aber doch nicht völlig deckenden Gestalt, sowie eine Vorschrift über die Nothtaufe, welche uns hier nicht näher angeht; eine oben schon erwähnte weitere Bestimmung aber, welche den schwersten Verbrechern und den Selbstmördern ihr Grab ausserhalb des Kirchhofes und innerhalb der Fluthgrenze anweist¹⁾, gedenkt der Ungetauften nicht, wogegen sie ausdrücklich das Begraben von Leichen „í hauga eda reysar“, d. h. in Grabhügel, wie sie die Heiden gebrauchten, verbietet. Sehr bemerkenswerth ist ferner eine zwischen den beiden bisher besprochenen in der Mitte stehende Satzung²⁾, welche die Ueberschrift trägt: „Hér hefir Magnús konúgr gjört at úbótamále, er Ólafr konúgr hafte gjört at 3. marka mále,“ und hiemit stimmt überein, dass das Membranfragment C, welches die ungemischte Ólaf'sche Recension giebt, am Anfange der Stelle, welchen es allein enthält, wirklich eine Busse von 3 M. anstatt der Acht setzt. Die Stelle bedroht aber nach unserem Haupttexte zunächst denjenigen, welcher überführt wird, sein Kind getödtet oder ausgesetzt zu haben, mit dem Verluste seines Vermögens und seines Friedens, und zwar gleichviel, ob das Kind „heidit eda kristit“, d. h. getauft oder ungetauft ist; schwer erklärlich ist aber demgegenüber der sofort sich anschliessende Beisatz: „ok köllum vèr þat mordit mikla“, d. h. und wir nennen diess den grossen Mord. Nicht nur wird nämlich in einer gleich unten zu besprechenden Stelle überhaupt jede Tödtung eines näheren Verwandten mit der nämlichen Strafe bedroht, sondern wider anderwärts belegt unser Rechtsbuch mit derselben auch jeden Mord, an wem immer er begangen sein möge³⁾, und es ist demnach nicht recht ersichtlich, wie dem gegenüber unsere Stelle gerade den Kindsmord als den grossen bezeichnen kann. Vielleicht ist aber auch diese Schwierigkeit nur durch die Revisionsarbeit des K. Magnús in unseren Text hineingekommen. Das Fragment C, welches freilich nur den Anfang der Stelle enthält, spricht nämlich nur von der Aussetzung des ungetauften Kindes, und bedroht diese mit einer Busse von 3 M. an den Bischof; natürlich konnte diese nicht die einzige Folge des Vergehens sein, und wird man somit doch wohl annehmen dürfen, dass neben ihr, ebenso wie diess nach den EpL. der Fall war, die Entrichtung eines halben Wergeldes an den König stand. Die Bezeichnung dieses halben Wehrgeldes als „heidins manns gjöld“, wie sie die EpL. kennen, setzt nothwendig ein „Wergeld des Christenmannes“ als Gegensatz voraus, und von hier aus ergiebt sich die Unterscheidung „heidit mord“ und „kristit mord“, von denen der letztere selbstverständlich mit vollem Wehrgelde zu sühnen war, gleichviel ob es sich dabei um die Tödtung eines getauften Kindes oder eines Erwachsenen handelte. Mag sein nun, dass unsere Stelle ursprünglich die Tödtung des getauften und des ungetauften Kindes unterschieden, und nur die erstere als „mordit mikla“ bezeichnet hatte. Man müsste

1) GpL., 23; vgl. oben S. 187, Anm. 1.

2) GpL., 22.

3) GpL., 178.

freilich solchenfalls annehmen, dass die massgebende Auffassung in den GpL eine diametral entgegengesetzte gewesen sei als in den BpL., welche letzteren ja ganz ausdrücklich den „heidnischen Mord“ gegenüber dem „christlichen“ als das schwerere Verbrechen bezeichnen; aber erstens liegt dieser Gegensatz ja zwischen der Auffassung der BpL. und der EpL. unzweifelhaft vor, sofern diese letzteren neben der Dreimarkbusse für die Tödtung des ungetauften Kindes nur ein halbes Wergeld zahlen lassen, während das getaufte doch zweifellos mit einem vollen zu vergelten war, und zweitens findet jene abweichende Auffassung auch wirklich im älteren Rechte ihre volle Begründung. Im Heidenthume war die Tödtung des noch nicht mit Wasser begossenen Kindes für die Ältern straflos gewesen, dagegen dessen Tödtung nach empfangener Wasserweihe als Mord behandelt worden; da musste sich nun zwar für das Recht der christlichen Zeit doch wohl von selbst verstehen, dass man für die Tödtung getaufter Kinder diese letztere Rechtsfolge beibehielt, während man sich für die Tödtung ungetaufter, die man freilich auch nicht völlig straflos lassen konnte, recht wohl mit einer geringeren Strafe begnügen konnte, sei es nun um sich nicht allzuweit von dem älteren Rechte zu entfernen, oder auch weil man dem höheren Werthe Rechnung tragen wollte, den man dem Christen gegenüber dem Heiden beilegen zu sollen glaubte. Erst von dem Augenblicke an, da man den Kindsmord gleich behandelte, mochte das Kind nun getauft oder ungetauft sein, verlor unter dieser Voraussetzung die Bezeichnung des „grossen Mordes“ ihren Sinn, weil fortan kein „kleiner Mord“, nämlich Mord eines ungetauften Kindes, als ein gesondertes und geringer bestrafte Vergehen existirte. Auf das gerichtliche Verfahren in Klagsachen wegen Kindsaussetzung, dann auf die besondere Behandlung des Falles, da ein Unfreier sein Kind aussetzt, braucht dem gegenüber hier nicht mehr eingegangen zu werden; dagegen mag noch erwähnt werden, dass unsere Stelle in ihrem weiteren Verlaufe auch noch das Verbot enthält, ungetaufte Kinder in geweihtem Erdreiche zu begraben, sowie eine Strafbestimmung gegenüber allen Heidenleuten, welche ins Reich kommen, ohne binnen gesetzter Frist sich taufen zu lassen, dann gegenüber allen Unterthanen, welche mit solchen Heidenleuten verkehren, — beides Bestimmungen, welche zwar an und für sich unser Thema nicht berühren, aber immerhin insoferne an dasselbe heranstreifen, als sie erkennen lassen, mit welcher Schärfe die Scheidung zwischen getauften und ungetauften Leuten gezogen war. Erwähnt muss endlich noch eine letzte Vorschrift werden, welche ausdrücklich als einer Novelle des K. Magnús Erlíngsson angehörig bezeichnet wird.¹⁾ Dieselbe bedroht die Tödtung der eigenen Kinder, Ältern oder Geschwister, und zwar gleich viel ob dieselben heidnisch oder christlich sind, mit der strengsten Acht, es sei denn dass der Thäter nachweisbar geisteskrank gewesen wäre²⁾; die Worte: „hvárt sem hann er kristinn eða heidinn“,

1) GpL., 32; vgl. auch FrpL., V, 44—46, welche letztere Stelle unten noch besprochen werden wird.

2) Bezüglich des Geisteskranken, der eine solche That begeht, vgl. auch GpL., 164.

können aber, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts von einem norwegischen Gesetzgeber gesprochen, doch wohl nur auf getaufte und ungetaufte Kinder bezogen werden, und wenn dabei sofort beigelegt wird: „hvegi er fyrr var mælt“, so ist damit ganz klärlich auf eine frühere Bestimmung abweichenden Inhaltes hingewiesen, sodass sich also von hier aus eine weitere Bestätigung der vorhin ausgesprochenen Vermuthung ergibt, dass es erst K. Magnús Erlíngsson gewesen sei, welcher die ältere Unterscheidung zwischen dem an getauften und an ungetauften Kindern begangenen Kindsmorde beseitigt habe. — Wider etwas anders lauten die Vorschriften des drontheimer Landrechtes. Auch hier finden sich am Beginne des Christenrechtes die Worte:¹⁾ „Das ist der Anfang unseres Rechtes, dass wir Christus und dem Christenthume gehorchen sollen²⁾, und unserem Könige und Bischöfe, ihnen zu Recht und rechtlichem Verfahren zu folgen nach rechtem Christenrechte. Das ist aber Christenrecht, dass man jedes Kind, welches geboren wird, ernähren, taufen und zur Kirche führen soll, welches einen menschlichen Kopf trägt.“ Von Misgeburten und deren eigenthümlicher Behandlung ist demnach hier nicht mehr die Rede, obwohl deren Aussetzung stillschweigend nach wie vor erlaubt werden zu wollen scheint, vorausgesetzt nur dass ihre Kopfbildung keine menschliche sei; indessen ist doch zu beachten, dass das drontheimer Stadtrecht, für welches gar vielfach ältere Redactionen der FrþL. sich benützt zeigen, mit den Worten beginnt:³⁾ „þat er upphaf at Bjarkeyjarrétte réttum. En þat er Bjarkeyjarréttr, at barn hvert er borit verdr skal kristna ok til kirkju færa, nema með þeim örkumblum sè alit, sem í lögum er mælt; en öll önnur börn skal til kirkju færa ok kristna.“ Damit ist denn doch unzweideutig ausgesprochen, dass das ältere Recht von Drontheim ganz ebenso, wie diess die übrigen Provinzialrechte thun, bestimmte Misbildungen aufgezählt hatte, deren Vorhandensein zur Aussetzung des betreffenden Kindes sei es nun berechnigte oder selbst verpflichtete; ob aber dabei alle Misgeburten gleich behandelt, oder ob verschiedene Grade von solchen unterschieden worden waren, lässt sich nicht mehr erkennen. Im Uebrigen wird die Kindsaussetzung, ohne dass dabei zwischen getauften und ungetauften Kindern unterschieden würde, mit Kirchenbusse und einer Geldstrafe von 3 M. an den Bischof bedroht, welche letztere sich auf 6 Unzen herabsetzt, wenn es ein Unfreier war, welcher die That an seinem eigenen Kinde verübt hatte, oder wenn dieselbe überhaupt durch einen untergeordneten Hausangehörigen ohne Wissen des Hausherrn begangen worden war.⁴⁾ Selbstverständlich konnten sich die Straffolgen der That nicht auf dieses unbedeutende Maas beschränkt haben, vielmehr

1) FrþL., II, 1.

2) at vèr skolum kristni lýða ok kristnum dóme; ich emendire: Kristi, um den Satz verständlich zu machen.

3) Bjark. R., I, 1.

4) FrþL., II, 2; ebenso Bjark. R., I, 3, wo nur das Beweisverfahren etwas anders geregelt ist als im Landrechte.

ist anzunehmen, wie diess schon Wilda sehr richtig hervorgehoben hat¹⁾, dass unsere Stelle eben nur der dem Bischöfe gebührenden Strafzahlung Erwähnung thun wollte, ohne damit eine weitere weltliche Strafe auszuschliessen; man wird aber dabei nicht an jenes halbe Wergeld denken dürfen, welches die EþL. für die Tödtung des ungetauften Kindes neben jenen 3 M. des Bischofs zahlen lassen, vielmehr eine Bestimmung, welche sich in dem strafrechtlichen Abschnitte unseres Rechtsbuches befindet, heranzuziehen haben, durch welche die Tödtung von Æltern, Kindern oder Geschwistern mit der strengen Acht bedroht wird, es sei denn dass der Thäter in einem Zustande geistiger Störung gehandelt hätte.²⁾ Augenscheinlich ist diese letztere Bestimmung aus jener Novelle des K. Magnús Erlingsson geflossen, welche auch in unseren Haupttext der GþL. übergegangen ist, und begreift sich von hier aus recht gut, dass an einer späteren Stelle des Strafrechtes, an welcher diese Novelle als solche bezeichnet eingestellt ist³⁾, gerade der auf die Tödtung von Kindern, Æltern und Geschwistern bezügliche Theil derselben weggelassen wird; die Sache stand eben nach unserer Redaction der FrþL. ganz ebenso wie nach der jüngeren Redaction der GþL. so, dass zwischen der Tödtung getaufter und ungetaufter Kinder nicht nur, sondern überhaupt neugeborner und erwachsener Kinder durch die Æltern auf weltlichem Gebiete nicht mehr unterschieden, vielmehr jede derartige Tödtung als Capitalverbrechen behandelt wurde, während in Anknüpfung an das ältere Recht allerdings noch für die Tödtung von Kindern kurz nach der Geburt neben der weltlichen Strafe eine weitere Busse an den Bischof zu entrichten kam. Endlich mag noch erwähnt werden, dass auch die FrþL., neben bestimmten Zeitfristen, innerhalb deren die Taufe neugeborener Kinder bei Strafe vollzogen werden muss, ein strenges Verbot des heimlichen Aufenthaltes von Heiden im Lande⁴⁾, sowie der Beherbergung von solchen selbst bei nur vorübergehendem Verweilen kennt, es sei denn, dass dieselben kommen um sich taufen zu lassen⁵⁾; dann dass auch dieses Rechtsbuch nur getauften und nicht excommunicirten Leuten ein Grab auf dem Kirchhofe verwilligt⁶⁾, an welchem Grundsätze so streng festgehalten wurde, dass man eigens auszusprechen für nöthig hielt, eine im Zustande der Schwangerschaft verstorbene Frau solle auf dem Kirchhofe begraben werden dürfen, ohne dass es nöthig sei vorher ihre Leibesfrucht von ihr zu nemen⁷⁾. So fest stand also der Satz, dass ungetaufte Kinder als Heiden kein christliches Begräbniss finden dürften, dass man sogar im Zweifel sein

1) Strafrecht der Germanen, S. 725, Anm. 5.

2) FrþL., IV, 31—32.

3) FrþL., V, 44—46; vgl. oben S. 193, Anm. 1.

4) FrþL., II, 5; vgl. Bjark. R., I, 2.

5) FrþL., II, 4.

6) FrþL., II, 15; vgl. auch Einleitung, 10.

7) En ef kona verdr með barne daud, þá skal svá grafa í kirkjugardi sem adra menn, ok eigi skera nè frá taka.

konnte, ob das ungeborene Kind im Mutterleibe mit der Mutter auf dem Kirchhofe bestattet werden dürfe!

Die Rechtsquellen der späteren Zeit bieten nicht mehr viel für unseren Zweck Erhebliches. Das sogenannte Christenrecht K. Sverrir's, mag man nun dessen Ursprung, wie ich für möglich halte, den Jahren 1269–73 zuweisen¹⁾, oder aber in demselben, wie Fr. Brandt neuerdings vermuthet hat²⁾, eine Vorarbeit für das Christenrecht Erzb. Sigurds vom Jahre 1244 sehen, erweist sich hier wie anderwärts als eine bloße Compilation aus den GpL. u. FrpL., wenn auch theilweise aus uns nicht mehr erhaltenen Redactionen beider Rechtsbücher. Aus FrpL. II, 1. ist dessen § 28. entnommen: „fæða skal barn hvert er borit er, kristna ok til kirkju færa, er mauns höfuð er á“, dagegen aus GpL. 22. sein § 32: „ef maðr berr barn sitt út heitit eða kristit, ok spillir, ok verðr hann kunnr ok sannr at því, þá hefir hann fyringjört fè ok fríði, ok köllum vèr þat mordit mikla“, u. s. w., während eine analoge, auf unfreie Leute bezügliche Bestimmung in §. 33. wieder aus FrpL. II, 6. entlehnt ist. In §. 84. findet sich eine Strafbestimmung über die Tödtung von Ältern, Kindern und Geschwistern, welche die GpL. 32. auf Grund einer Novelle K. Magnús Erlíngsson's bringen, und in §. 23. die Vorschrift der FrpL. II, 15, welche das Begraben von Ungetauften und Excommunicirten auf dem Kirchhofe untersagt, wogegen §. 81. eine analoge Vorschrift nach GpL. 23. giebt. Das Verbot des Betretens des Landes durch Heidenleute bringt §. 89. nach den GpL. 22, und ebenso §. 90. das Verbot der Bestattung „heidnischer“ Kinder in geweihter Erde; ein Grund aber, warum hier die eine und dort die andere Quelle, hin und wider aber auch die eine neben der anderen ausgeschrieben worden ist, lässt sich nicht mit Sicherheit erkennen, da neben dem Bestreben, antiquirte Sätze zu beseitigen und ausführlichere Bestimmungen den minder ausführlichen vorzuziehen, auch die unglaubliche Rohheit und Gedankenlosigkeit der Bearbeitung zu berücksichtigen kommt. In den beiden jüngeren Christenrechten des Borgarþínges und Gulapínges aus den Jahren 1267. und 1268. stehen zwar die Bestimmungen über die Taufe nicht mehr an der Spitze des ganzen Abschnittes; aber den Satz: „ala skal barn hvert er borit verðr, ok mauns höfuð er á, þóat nokkor órkymbli sè á, ok til kirkju færa, ok skíra, ef prestr er nær“, geben sie immerhin³⁾, und wie dessen Fassung wesentlich den alten EpL. entnommen ist, so lässt sich deren Einfluss auch in der Wortfassung der Bestimmung erkennen, dass der richtige oder unrichtige Vollzug der Nothtaufe darüber entscheiden solle, ob das Kind, welches diese empfangen hat, in geweihtem oder ungeweihtem Lande zu bestatten

1) Das sogenannte Christenrecht König Sverrirs (bei Bartsch, Germanistische Studien, I, S 57 bis 76); Studien über das sogenannte Christenrecht König Sverrirs (Eine Festgabe zum Doctorjubiläum L. Spengel's, S. 1–92).

2) Forelæsninger over den norske Retshistorie, I, S. 20–21 (1880).

3) neuerer BpKrR., 2; neuerer GpKrR., 10.

sei. Dagegen ist die Bestimmung über die Fristen, innerhalb deren die neugeborenen Kinder zu taufen sind, und über die Strafen, mit welchen die Nichteinhaltung dieser Fristen bedroht ist, durchaus eigenthümlich geartet, soferne hier von 5. zu 5. Nächten mit rasch wachsenden Strafen vorgegangen wird, während die älteren Rechte sich an grössere, durch die wichtigsten Feste und Fasten begrenzte Fristen gehalten hatten. Die Beschränkung des Begräbnisses auf dem Kirchhofe auf Christenleute, welche nicht excommunicirt sind, wird ferner ziemlich mit den Worten der GpL. wiedergegeben¹⁾; endlich die aus einer Novelle des K. Magnús Erlíngsson stammende Vorschrift über die Bestrafung der Tödtung von Ältern, Kindern und Geschwistern ist wenigstens in eine Hs. des jüngeren Christenrechtes des Gulaþínges ziemlich in der Fassung der älteren GpL. übergegangen²⁾, während sie in einigen anderen vielleicht nur zufällig fehlt. In dem norwegischen Christenrechte Erzbischof Jón's, und dem mit diesem auf das innigste zusammenhängenden isländischen Christenrechte Bischof Árni's aber ist das Gebot des Taufens und Aufziehens aller Kinder wider an die Spitze des gesamten Rechtsbuches getreten, und zwar wesentlich in derselben Wortfassung, wie sie die beiden soeben besprochenen Christenrechte zeigen³⁾; eine in denselben beiden Christenrechten vorfindliche, den älteren Quellen aber völlig fremde Vorschrift, vermöge deren die Ältern verpflichtet sein sollen ihre Kinder bis zum zurückgelegten 7. Jahre vor aller Lebensgefahr zu bewahren ausser vor Krankheit, kehrt zwar im erzbischöflichen Christenrechte ganz gleichmässig wider, fehlt dagegen in dem Christenrechte des isländischen Suffraganes. Ohne Bedeutung ist dagegen, dass nur das isländische Christenrecht ausdrücklich das kirchliche Begräbniss eines Kindes, welches nur die Nothtaufe empfangen hat, von dem Nachweise des richtigen Vollzuges dieser letzteren abhängig macht⁴⁾; auch das erzbischöfliche Christenrecht fordert diesen Nachweis, und erachtet offenbar nur für überflüssig, über jene Bedeutung seiner Erbringung sich ausdrücklich auszusprechen. Bedeutsam ist, dass in Bezug auf die Bestimmung der Termine, innerhalb deren neugeborene Kinder getauft werden müssen, zwar das isländische Christenrecht mit den neueren Christenrechten des Borgarþínges und Gulaþínges übereinstimmt, das norwegische dagegen zu den älteren Vorschriften des drontheimer Rechtes zurückkehrt⁵⁾. Die Bestimmungen der FrþL. über das Wohnen von Heidenleuten im Reiche, sowie über deren Beherbergung, dann über die Kindsaussetzung und deren Bestrafung, nimmt das erzbischöfliche Christenrecht herüber⁶⁾, wogegen B. Árni dieselben weggelassen hat, doch wohl weil er sie für Island nicht nothwendig erachtete;

1) neuerer BþKrR., 8; neuerer GþKrR., 16.

2) neuerer GþKrR., 35.

3) KrR. Jóns, 1; KrR. Árna, 1/4.

4) KrR. Árna, 1/6; vgl. KrR. Jóns, 1.

5) KrR. Árna, 1/8—10; KrR. Jóns, 2; vgl. mit FrþL., II, 5.

6) KrR. Jóns, 2—3, vgl. 65, dann 5.

dagegen enthält nicht nur das erzbischöfliche Recht eine längere, theils aus den GpL., theils aus den FrpL. geschöpfte Stelle über die Unzulässigkeit des Begrabens aller ungetauften oder excommunicirten Leute auf dem Kirchhofe, sondern diese ist auch, wiewohl theilweise mit veränderter Wortfassung, in das Christenrecht B. Ární's übergegangen¹⁾, und insbesondere findet sich hier wie dort ganz gleichmässig der aus den FrpL. entlehnte Satz: „engi skal ok efaz í því, at ef kona verðr með barni dauð, þá skal hana svo grafa í kirkjugarði sem aðra menn, ok eigi skera nè frá taka“. Eine einzelne Hs. des erzbischöflichen Christenrechts lässt endlich denjenigen mit der Acht bestrafen, welcher willentlich seinem eigenen Kinde an Leib oder Leben Schaden thut²⁾; mag sein, dass dabei jene mehrerwähnte Novelle des K. Magnús Erlíngsson benützt wurde, deren Inhalt ja auch in die GpL. und FrpL. bereits übergegangen war. Ehe ich mich nun aber zu der weltlichen Gesetzgebung wende, mag noch einer sehr interessanten Mittheilung gedacht werden, welche die Lebensbeschreibung des mehrerwähnten Bischofs Ární Þorláksson über eine von diesem eingeführte Milderung der kirchlichen Disciplin in Bezug auf die Bestattung von Leichen enthält; es heisst hier nämlich³⁾: „Bischof Ární veränderte auch manche Anordnungen der früheren Bischöfe zum Milderer. Er verordnete, dass man die Kinder, welche die Taufe nicht erhielten, an der äusseren Seite des Kirchhofes (útan, við kirkjugarð) begraben solle; vorher aber waren sie fern von den geweihten Orten begraben worden, wie die geächteten Leute, und unwissende Leute hiessen sie Ausgesetzte (útburði); es kam auch oft vor, dass Leute an den Orten, wo sie begraben waren, um ihres eigenen Unglaubens willen und zufolge der Nachstellungen des bösen Feindes mancherlei Krankheiten bekamen, oder wundersame Erscheinungen und allerlei Beschädigungen ihrer Begleiter⁴⁾. Seitdem aber der ehrwürdige Vater, Bischof Ární, diese Verkehrtheit abstellte, erlitten die Leute an den Orten, wo jene seitdem begraben wurden, nichts Uebles mehr von diesen Nachstellungen des Feindes; der vorgenannte Bischof Ární berief sich auch hinsichtlich dieser Anordnung auf das verehrungswürdige Vorbild des grossen Augustinus, welcher aussprach, dass er lieber sein wolle wie solche Kinder, als nicht sein; das verstehen weise Leute dahin, dass er lieber sterben wollte wie sie. Das war auch Brauch und Anordnung der früheren Bischöfe, dass die Leichen der Leute, welche um ihrer Sünden willen zu der Zeit ihres Todes die Busse auf sich hatten, ausserhalb der Kirche stehen zu

1) KrR. Jóns, 16; KrR. Árna, 11/60—68.

2) KrR. Jóns, 65, S. 386, Anm. 8.

3) Árna biskupss., 7/687.

4) Hinsichtlich des Aberglaubens, der sich noch heutigen Tages auf Island an die „útburðir“ knüpft, vgl. Jón Árnason, Íslenzkar Þjóðsögur og æfintýri, I, S. 224—226, und meine Isländische Volkssagen der Gegenwart, S. 58—59. Heutzutage versteht man unter dem Ausdrücke nur ausgesetzte Kinder, und nur diese werden doch wohl auch in der Árna s. gemeint sein, da nur auf sie der Wortsinn der Bezeichnung passt.

müssen, nicht in die Kirche gebracht werden sollten, obwohl man sie auf dem Kirchhofe begrub; er aber verordnete, dass die Leichen aller der Leute, die bei der Kirche begraben werden dürften und nicht excommunicirt wären, in die Kirche gebracht werden sollten. So war es auch der Brauch, dass man Weiber, welche im Wochenbette starben, zwar auf dem Kirchhofe begraben, aber doch ihre Leichen nicht in die Kirche bringen sollte, er aber bestimmte, dass man die Leichen aller derjenigen Weiber, welche nicht excommunicirt wären, in die Kirche bringen sollte, auch wenn sie im Wochenbette verstorben wären; vor den Leichen der Weiber, die in ihrer Krankheit eines Kindes von ihrem eigenen Ehemann genesen waren, sollte ein Weib mit einer brennenden Kerze hergehen, dagegen vor den Leichen aller anderen ohne Kerze; er verordnete auch, dass man ihnen in der Krankheit, da sie Kinder gebären sollten, den Krankenbesuch, die Beicht, das Abendmahl und die letzte Oelung verwilligen sollte, wenn sie in Todesgefahr wären, sofern sie nur nicht excommunicirt seien; vorher aber war von den Bischöfen gerade das Entgegengesetzte geboten worden.“ Man sieht, wie ungemein scrupulös und engherzig man ursprünglich auf der Insel bezüglich des kirchlichen Begräbnisses verfahren war, und wie sich mildere Grundsätze erst sehr allmählich Bahn brachen; man sieht aber zugleich auch, welcher Aberglaube sich an die Leichen ungetaufter Kinder knüpfte, und wie es von hier aus allerdings räthlich erscheinen konnte, für deren Bewachung bis zu ihrem Ableben, und für deren gehörige Verscharrung an möglichst abgelegenen Orten nach ihrem Ableben gesetzliche Fürsorge zu treffen. — Noch weniger hieher Gehöriges findet sich in den von weltlicher Seite her erlassenen Gesetzbüchern aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Die *Járnsíða* zunächst, welche sich auf diesem Punkte wie auf allen anderen vorwiegend an die norwegische und nicht an die ältere isländische Gesetzgebung anschliesst, entlehnt aus den *FrþL.* eine Strafbestimmung für den Fall dass Ältern ihre Kinder oder Kinder ihre Ältern tödten würden¹⁾, und eine weitere, welche gewissen Verbrechern das kirchliche Begräbniss entzieht, aus der Einleitung zu eben diesem Rechtsbuche²⁾. Das gemeine Landrecht des K. Magnús lagaboetir hat sodann ebenfalls die aus der Novelle des K. Magnús Erlíngsson entnommene Vorschrift aufgenommen, nach welcher die Tödtung der eigenen Ältern, Kinder und Geschwister mit der Acht bestraft werden soll, sofern der Thäter nicht etwa geisteskrank war³⁾, wobei jedoch der ursprünglich gemachte Beisatz beseitigt wurde, nach welchem die Bestimmung auf die Tödtung getaufter und ungetaufter Leute gleichmässig anwendbar sein sollte. In dieser Fassung ist die Bestimmung auch in das gemeine Stadtrecht desselben Königs⁴⁾,

1) Mannhelgi, 8; vgl. *FrþL.*, IV, 31—32.

2) Mannh. 7; vgl. *FrþL.*, Einleitung, 10.

3) Landslög, Mannh. 3.

4) BjarkR., Mannh. 3.

sowie in die *Jónsbók* übergegangen¹⁾; ausserdem aber enthält ein diesem letzteren Gesetzbuche eigenthümlicher, das Armenrecht behandelnder Abschnitt an seiner Spitze auch noch den aus dem älteren isländischen Rechte geschöpften Satz²⁾: „*hverr madr á fram at færa föður sinn ok móður, hvárt sem hann er skilgetinn eðr frilluborinn, ok svá börn sín*“, sowie eine lange Reihe von Vorschriften, welche den Vollzug der ArmenpflEGschaftsordnung genauer zu regeln und zu sichern bestimmt sind. Das ist aber auch Alles, was ich aus den genannten Gesetzbüchern beizubringen weiss.

Kehren wir nach dieser Uebersicht über die Gestaltung des Rechts in der späteren Zeit nochmals zur ältesten Zeit zurück, so drängt sich uns sofort eine bedeutsame Frage auf. Das Recht des Vaters, sein neugebornes Kind, so lange dasselbe Namen und Wasserweihe noch nicht empfangen hatte, beliebig zu tödten oder auszusetzen, lässt erkennen, dass dem Kinde während dieser seiner ersten Lebensperiode noch kein vollkommener Rechtsschutz zugestanden wurde. Aber die bisher beigebrachten Belege stellen eben doch nur fest, dass dieser Rechtsschutz dem eigenen Vater des Kindes, oder allenfalls auch irgend welchen Stellvertretern des Vaters gegenüber vorläufig noch versagt blieb, und sie lassen somit unentschieden, ob dem Kinde die Anerkennung und der Schutz seiner Persönlichkeit auch dritten Personen gegenüber verweigert oder doch geschmälert gewesen sei oder nicht, und ob also z. B. die Tödtung eines solchen Kindes durch einen Fremden strafrechtlich verfolgbar gewesen, ob ein solches als erbfähig betrachtet worden sei, u. dgl. m. Es wäre ja recht wohl begreiflich, dass man von dem Gesichtspunkte ausgegangen wäre, nicht schon durch die Geburt, sondern erst durch die ihr nachfolgende und in der Ertheilung der Wasserweihe sich aussprechende Anerkennung des Vaters werde das Kind Angehöriger des Geschlechtes und damit auch des Volkes, also, da ja der Rechtsverband mit dem Volksverbande zusammenfiel, auch erst durch jenen Act rechtsfähig; die Wasserweihe würde sich von hier aus der „*ættleiðing*“ an die Seite stellen, durch welche ein Fremder, und zumal auch ein unehelich geborener Sohn in den Geschlechtsverband aufgenommen werden konnte. Daneben mochte ja immerhin noch berücksichtigt werden, wie ja Änliches auch heutigen Tages noch zu Gunsten des Kindes im Mutterleibe geschieht, dass das neugeborene Kind, wenn auch noch dahinstand, ob dasselbe aufgezogen oder ausgesetzt werden sollte, doch jedenfalls bereits die Möglichkeit, und sogar eine hohe Wahrscheinlichkeit des Fortlebens bot, da ja die Aussetzung stets einen nur ausnamswweisen Charakter zeigte, und man konnte, da ja das Recht die Entscheidung über Leben und Tod des Kindes zunächst dessen Vater anheimgab, in dem Eingreifen eines Dritten immerhin eine widerrechtliche Verletzung eben dieser Befugniss erkennen. — Aus inneren Gründen kann eine

1) *Jónsbók*, Mannh. 2.

2) ebenda, *Framfarzlub*. 1.

derartige Frage der Natur der Sache nach nicht entschieden werden; um positive Quellenzeugnisse aber bezüglich derselben steht es sehr mislich. Aus der heidnischen Zeit, welcher die Frage recht eigentlich angehört, fehlen dieselben meines Wissens völlig; in der christlichen Zeit aber, welche die Kindsaussetzung verboten, und damit die Persönlichkeit des Kindes grundsätzlich zur Anerkennung gebracht hatte, konnte dieselbe folgerichtiger Weise gar nicht mehr aufgeworfen werden. Nur auf die Möglichkeit sind wir hiernach verwiesen, dass etwa unbedachter Weise, oder auch unter dem Schutze neu auftauchender Gesichtspunkte, einzelne Ueberreste einer älteren Rechtsanschauung in den Rechtsbüchern und Gesetzen der christlichen Zeit stehen geblieben sein könnten, aus welchen sich allenfalls auf jene ältere Rechtsanschauung selbst Rückschlüsse ziehen lassen möchten; wir werden aber, wenn wir auf derartige Ueberreste fahnden, und aus ihnen Folgerungen abzuleiten versuchen wollen, uns stets klar zu halten haben, dass solche immer nur ganz vereinzelt, und in verschiedenen Rechten auf ganz verschiedenen Punkten des Rechtsgebietes und in vielfach verschiedener Ausprägung zu erwarten sind, sowie dass wir aus deren Nichtauftreten in einzelnen Rechten keinen Schluss auf die Nichtallgemeinheit der Verbreitung der betreffenden Rechtssätze während der heidnischen Zeit ziehen dürfen, soferne ja deren Beseitigung im christlichen Rechte sehr natürlich, und nur deren Nichtbeseitigung einer besonderen Erklärung bedürftig erscheint. Es begreift sich aber, dass unter solchen Umständen die einzelnen Spuren älteren Rechtes nur sehr undeutliche sein können, und dass somit nur sehr gehäuften Nachweisen von solchen einige Beweiskraft inne wohnen kann; unsere ganze Beweisführung wird demzufolge einen vielfach problematischen Charakter an sich tragen müssen, welcher erst in ihrem fortschreitenden Verlaufe allmählich grössere Wahrscheinlichkeit kann erreichen lassen.

Wir können uns aber zunächst daran erinnern, dass in einem der norwegischen Provincialrechte, nämlich in dem der Hochlande¹⁾, „heidit mord“, d. h. die Tödtung eines neugeborenen und noch ungetauften Kindes durch seine eigene Mutter, mit einem halben Wergelde gesühnt werden soll, welches als „heidins manns gjöld“ bezeichnet wird, und dass wir auch in dem Rechte des Gulapínges und Frostupínges Spuren derselben Vorschrift entdecken zu können glaubten. Man kann allenfalls aus dieser Bestimmung den Schluss ziehen, dass etwa ursprünglich neugeborene Kinder, wenn vor empfangener Wasserweihe von Andern als von ihrem Vater getödtet, nur mit halbem Wergelde vergolten worden seien; indessen muss doch sofort zugegeben werden, dass ein derartiger Schluss auf sehr schwachen Füßen steht. Das zwar kann nicht als Gegengrund angeführt werden, dass ein anderes norwegisches Provincialrecht, das von Víkin, umgekehrt den „heidnischen“ Mord für schlimmer erklärt als den christlichen²⁾, oder dass nach isländischem Rechte selbst schon die

1) EþL. I. 3; II. 3.

2) BþL. I. 3; III. 1.

Tödtung eines Kindes im Mutterleibe als volle Tödtung behandelt wurde¹⁾, denn diese wie jene Auffassung lässt sich recht wohl auf christlichen Einfluss zurückführen, welcher ja nachweisbar im norwegischen Rechte mit der Zeit jede Unterscheidung zwischen der Tödtung getaufter und ungetaufter Kinder in Bezug auf die Straffolgen verschwinden liess. Dagegen ist aber immerhin bedenklich, dass jene Stelle nur von der Tödtung des Kindes durch seine eigene Mutter spricht, von welcher nicht ohne Weiters auf die durch einen Fremden begangene Tödtung geschlossen werden darf, und ausserdem besteht ja die Möglichkeit, dass die allgemeine Fernhaltung der Heiden von den Christen, wie sie sich in deren Ausschluss von jedem ehrlichen Begräbnisse, von allem und jedem Umgange mit Christenlenten, endlich sogar von jedem Aufenthalte im Reiche ausspricht, auch zu jener Herabsetzung des Wergeldes bei ungetauften Kindern geführt hätte, die ja als heidnische betrachtet wurden. — Bedeutsam ist aber andererseits eine bisher noch nicht besprochene Vorschrift in den älteren isländischen Rechtsbüchern, welche dahin lautet²⁾: „barn þat, er mópir er mundi keypt, er þá arfgengt, er lifanda koemr í ljós, ok matr koemr í munn“, oder aber³⁾: „ef sá maðr andaz, er barn á í vánum, þá er barnit eigi arfgengt, nema lifanda komi í ljós, ok matr komiz niðr“. Ganz unverkennbar machen diese Stellen die Erbfähigkeit, und damit doch wohl überhaupt die Rechtsfähigkeit des Kindes neben seiner lebendigen Geburt auch noch von der weiteren Thatsache abhängig, dass dasselbe bereits Speise zu sich genommen hat. Die norwegischen Rechtsquellen kennen allerdings keine ähnliche Bestimmung, vielmehr findet sich in den GpL. sogar ausdrücklich eine „úborins erfð“ erwähnt⁴⁾, also ein dem ungeborenen Kinde eingeräumtes Erbrecht; aber dieses Erbrecht ist augenscheinlich nur zum Besten des überlebenden Mannes einer bei der Geburt verstorbenen Mutter künstlich geschaffen, und in der That gar kein wahres Erbrecht, so dass von ihm aus nicht auf eine jener Bestimmung des isländischen Rechtes entgegenstehende Anschauung des norwegischen geschlossen werden kann. Allerdings aber ist sehr auffällig, dass diese bezüglich der Erbfähigkeit des Kindes nicht auf die Wasserweihe oder die an deren Stelle getretene christliche Taufe das entscheidende Gewicht legt, wie diess doch in der heidnischen Zeit, und nach den norwegischen Provincialrechten theilweise auch noch in der christlichen in Bezug auf die Kindsaussetzung geschehen war, sondern auf das Nemen von Speise; indessen ist doch zu beachten, dass in den Borgarþingslög bei Besprechung des Kindsmordes die Worte gebraucht werden⁵⁾: „þau (d. h. örkumlir) skulu mikil á þeim manni, er eigi má móðir mat gefa“, und dass umgekehrt das christliche Gebot des Aufziehens der Kinder auf das

1) Kgsbk, 95/171; St., 297/336; Belgsdalsbók, 57/244—45.

2) Kgsbk, 118/222; St., 73/98.

3) St., 59/68; in der Kgsbk, 118/223—24. nur als Referenz.

4) GpL., 104.

5) BpL., I, 1; III, 1.

„ala“ oder „føða“ derselben gestellt ist, was denn doch zunächst das Ernähren bedeutet. Man könnte allenfalls daran denken, dass möglicherweise von Anfang an das Nemen der ersten Nahrung und der Empfang der Wasserweihe vom Rechte neben einander berücksichtigt worden sein könnte, indem man das erstere auf das Anlegen des Kindes an seiner Mutter Brust und den letzteren auf die Ueberbringung des Kindes an den Vater bezogen, und somit eine gesonderte Anerkennung des Kindes durch seine beiden Ältern nöthig befunden hätte, um diesem seine rechtliche Stellung völlig zu sichern; indessen dürfte doch nicht bloß die Analogie der ættleiding dem im Wege stehen, bei welcher immer nur eine Person als Adoptirender auftrat¹⁾, und wenigstens nach den FrpL. überdiess weder ein Mann ein Weib, noch ein Weib einen Mann adoptiren durfte²⁾, also ein Mitwirken von Mann und Weib bei einem und demselben Acte schlechterdings ausgeschlossen war, sondern es dürfte überdiess eine derartige Gleichberechtigung des Weibes neben dem Manne schon durch die ganze Anlage des germanischen Familienrechtes ausser Frage gesetzt, und auch schon aus Gründen rein praktischer Art eine gleichzeitige Berücksichtigung zweier verschiedener Acte unmöglich gewesen sein, da ja unter diesen ein Widerstreit bestehen konnte, und ein zeitlicher Abstand sogar in Mitte liegen musste. Wieweit aber etwa das eine oder andere der beiden Momente, an welche hiernach der Beginn der Rechtsfähigkeit des Kindes in der einen oder anderen Richtung geknüpft erscheint, als das ältere oder als das jüngere betrachtet werden dürfe, kann erst später erörtert werden; dagegen will ich hier noch eine Einwendung zurückweisen, welche möglicherweise gegen die Abhängigkeit der Rechtsfähigkeit von dem Nemen von Nahrung erhoben werden könnte. Als des Ásbjörn dettiáss Sohn ausgesetzt wurde, sollte dabei verfahren werden, wie es in solchen Fällen gebräuchlich war (sem vandi var á); man legte aber das Kind zwischen zwei Steine, deckte eine grosse Steinplatte darüber, und steckte ihm ein Stück Speck in den Mund³⁾. Als ferner þorkell Geitisson das Kind seiner Schwester Orný aussetzen liess, wurde dasselbe in ein Tuch gewickelt, unter Baumwurzeln geschützt niedergelegt, und gleichfalls wieder ein Speckschnitt ihm in den Mund gegeben⁴⁾. Beide Stellen lassen übereinstimmend erkennen, was auch aus einer Reihe anderer Berichte hervorgeht, dass man bei der Aussetzung von Kindern diese gerne, wenn auch freilich keineswegs immer, einigermaßen für die nächste Zeit versorgte, um gewissermassen dem Zufall anheimzugeben, ob sie sterben oder am Leben erhalten werden sollten; wenn nun zu anderen schützenden Vorkehrungen an jenen beiden Stellen auch noch das Mitgeben einiger Nahrung hinzutritt, so möchte man hierinn allerdings ausgesprochen finden, dass nach der Anschauung der Zeit das Reichen von Nahrung an das Kind diesem unmöglich

1) GpL., 58; FrpL., IX, 1.

2) FrpL., IX, 21.

3) Finnboga s. ramma, 2/5.

4) Flbk., I, 204/252 (þorsteins þ. uxafóts).

Schutz gegen seine Tödtung gewähren konnte. Aber doch dürfte dieser Einwand keineswegs stichhaltig sein. Ganz abgesehen nämlich davon, dass die beiden angeführten Stellen Quellen von sehr zweifelhaftem geschichtlichem Werthe angehören, und dass somit die Möglichkeit besteht, dass das Mitgeben von Nahrung in denselben nur nach der Analogie anderer, in älteren und verlässigeren Berichten bezeugter schützender Massregeln erfunden sein könnte, ist ja recht wohl denkbar, dass das Recht, indem es auf den Genuss der ersten Nahrung Gewicht legte, dabei nur die naturgemässe erste Nahrung des Kindes im Auge hatte, die Muttermilch also. Solchenfalls wäre dann in dem Mitgeben eines Stückes Speck ein Versuch zu erkennen, ob nicht etwa ein nicht zwar dem wahren Sinne, aber doch dem Wortlaute des betreffenden Rechtssatzes angepasstes Verfahren dem bedrohten Kinde doch noch das Leben retten könnte, — ein Versuch, der ganz im Sinne von Leuten liegen konnte, welche sich ganz wider ihren Willen und ihre bessere Einsicht durch fremdes Machtgebot gezwungen sahen, zur Aussetzung eines Kindes die Hand zu bieten. Dasselbe übertriebene Festhalten an der Form würde sich bei solcher Auslegung auch hier wieder geltend machen, wie wir es oben bereits gegenüber der Wasserweihe kennen gelernt haben¹⁾.

II. Das schwedische und dänische Recht.

Die dürftigen Geschichtsquellen, welche uns für die heidnische Zeit Schwedens und Dänemarks zu Gebote stehen, geben meines Wissens für die hieher gehörigen Fragen keinerlei verwendbaren Stoff²⁾; nicht Weniges lässt sich dagegen aus den Rechtsquellen entnemen, welche freilich erst tief in der christlichen Zeit aufgezeichnet wurden, und somit nur mit grosser Vorsicht benützt werden dürfen.

Wenn ich zunächst von dem schwedischen Rechte sprechen will, stelle ich das Rechtsbuch der Insel Gotland voran, nicht etwa weil ich demselben ein höheres Alter zuerkennen möchte als so manchen anderen schwedischen Provincialrechten, sondern lediglich darum weil dessen Bestimmungen über die hier in Frage stehenden Punkte sich mit denen der norwegisch-isländischen Rechte am Nächsten berühren. Am Anfange des Rechtsbuches steht, wie diess in den isländischen und norwegischen Aufzeichnungen zumeist der Fall ist, das Gebot des Bekennens des Christenthumes und des Verwerfens des Heidenthumes, nur freilich in einer etwas

1) vgl. oben, S. 182. und 183.

2) Von so mancherlei entfernter hieher gehörigen Notizen, welche Saxo Grammaticus an die Hand giebt, wie z. B. dem Geschenke, welches er, V, S. 191—92. den K. Götarus dem Ericus geben lässt, als er ihm einen Beinamen beilegt, (vgl. oben S. 180—81.) sehe ich natürlich ab.

weitläufigeren Fassung als dort¹⁾; dann aber folgt auch sofort der weitere Satz²⁾: „pat ier nu pi nest, at barn huert scal ala, sum fyt verþr a landi oru, oc ecki ut kasta“, also ein ausdrückliches Verbot jeder Kindsaussetzung. Weiterhin schliesst sich sodann eine, in einzelnen Wendungen an den Wortlaut der norwegischen Eidsifapingslög anklingende, Vorschrift über die Beweisführung an, welche gefordert werden soll, wenn ein Weib behauptet, ein todttes Kind geboren zu haben, sowie eine Reihe von Bestimmungen über die Verfolgung und Bestrafung des von der Mutter begangenen Kindsmordes. Ohne in das ziemlich verwickelte Detail dieser Vorschriften eingehen zu wollen, bemerke ich nur, dass der Kindsmord von dem freien Weibe mit 3 Mk. gebüsst wird, wenn die Sache gleich beim Kirchspiele zu Ende kommt, dagegen mit 6, wenn sie bis zum Ding, und mit 12, wenn sie bis an die Landsgemeinde gelangt. Kann das Weib die verwirkte Busse nicht zahlen, so tritt für sie Landflüchtigkeit ein; dagegen geht die Schuldige dem weltlichen Gerichte gegenüber völlig straffrei aus, wenn sie ihre Schuld erwiesener Massen noch vor deren Bekanntwerden gebeichtet hat, indem solchenfalls die Kirchenbusse an die Stelle der weltlichen Strafe tritt. Man sieht, auch hier tritt das Verbot der Kindsaussetzung sehr bestimmt als ein zunächst durch die Kirche getragenes auf, was denn doch voraussetzt, dass diese im Heidenthume auch hier wenigstens in gewissem Umfange erlaubt gewesen sei. Auffällig ist ferner auch, dass der Kindsmord hier zunächst nur mit einer Busse von 3 Mk. belegt ist, wie in einigen norwegischen Provincialrechten, und man möchte fast an norwegischen Einfluss denken, der ja bei Gotlandslagen mehrfach in Frage kommt; dass hier für Misgeburten keine besondere Fürsorge getroffen ist, stünde dem nicht im Wege, und wenn hier nicht, wie in den EpL., neben der Busse von 3 Mk. noch das halbe Wergeld des Kindes steht, so könnte man sich wohl denken, dass dieses nur als selbstverständlich unerwähnt gelassen worden wäre. Im weiteren Verlaufe des Rechtsbuches wird nämlich verfügt³⁾, dass für den Fall der Tödtung eines schwangeren Weibes, soferne das Kind in dessen Leibe bereits beseelt war, das Weib selbst mit vollem Wergelde, das Kind aber mit 12 Mk. Silbers, also einem halben Wergelde⁴⁾ bezahlt werden solle; ausserdem wird auch noch bestimmt⁵⁾, dass derjenige, welche eine Schwangere so schlägt, dass das Kind, welches sie trägt, Schaden leidet, dessen halbes Wergeld entrichten soll, vorausgesetzt nur, dass dieses bereits beseelt gewesen war. Dass die Unterscheidung zwischen einer beseelten und unbeseelten Leibesfrucht auf kirchlichen Anschauungen beruht, welche bis auf den heil. Augustinus zurückführen, ist bekannt⁶⁾; es wäre aber recht wohl denkbar,

1) Gotlands-Lagen, 1.

2) ebenda, 2.

3) ebenda, 14, § 6.

4) vgl. ebenda, 15, pr., und dazu Wilda, Strafrecht der Germanen, S. 328.

5) ebenda, 18. pr.

6) vgl. 7–10. C. XXX. qu. 2, sowie etwa Wilda, ang. O., S. 720–21.

dass man die Tödtung des Kindes unmittelbar nach der Geburt, — und nur von einer solchen spricht die oben behandelte Stelle, wenn sie auch keine bestimmte Zeitgrenze angibt, — mit der Tödtung des noch ungeborenen, aber doch schon be-seelten Kindes gleichgestellt und hier wie dort mit der Entrichtung eines halben Wergeldes bedroht hätte. Ich will endlich noch bemerken, dass nach einer weiteren Stelle¹⁾ das Weib ihr Kind 3. Jahre lang in der Art zu hüten hat, dass sie es bei jeder Gasterei entweder selbst auf ihrem Schoose hält, oder in seine Wiege legt und selber dabei sitzt, oder endlich zu Bette legt und selber bei ihm liegt; verhält sie sich in dieser Weise, so muss derjenige, welcher trotzdem aus Unvorsichtigkeit den Tod des Kindes verschuldet, dasselbe mit seinem vollen Wergelde bezahlen. Hat dagegen das Weib ihr Kind ohne Obhut auf den Boden, oder auf einen Sitz, oder ins Bett gelegt, so wird kein Schaden gebüsst den es erleidet, selbstverständlich den ausgenommen, welchen ihm Jemand wissentlich und willentlich zufügt, und dasselbe gilt auch dann, wenn sich die Mutter zwar mit ihrem Kinde, aber an einem Orte niederlegt, an welchem bereits betrunkene Leute liegen, und wenn nun das Kind irgendwie erstickt wird. Die Bestimmung gehört streng genommen nicht hieher; ich erwähne sie aber, weil eine ähnliche Erstreckung der Haftung, sei es nun der Mutter allein oder auch beider Ältern, für ältere Kinder nicht nur in schwedischen Rechten öfter in Verbindung mit den hier einschlägigen Satzungen festgesetzt wird, sondern auch in den späteren norwegischen Christenrechten bereits zu verspüren war²⁾. — Das westgötische Recht stellt, und zwar nach seinen beiden Recensionen, die auf die Taufe bezüglichen Bestimmungen gleichfalls noch an die Spitze des Christenrechtes³⁾; ausdrücklich wird dabei bestimmt, dass das Kind, wenn es die Taufe, und wäre es auch nur die Nothtaufe, empfangen hat, sowohl Erbe nemen als auch auf dem Kirchhofe begraben werden solle, wogegen dasselbe, wenn es nur die prima signatio, welche noch vor der Kirchenthür dem zur Kirche gebrachten Täuflinge zu ertheilen ist, empfangen hat, aber nicht die Taufe selbst, weder Erbe nimmt, noch ein Grab auf dem Kirchhofe erhält. Von dem Empfange oder Nichtempfangen der Taufe wird also hier die Erbfähigkeit abhängig gemacht, und es lässt sich allenfalls vermuthen, dass die Taufe in dieser Beziehung an die Stelle der alten, heidnischen Wasserweihe getreten sein möchte; ganz folgerichtig wird aber auch anderwärts vorgeschrieben⁴⁾, dass eine Frau, welche beim Tode ihres Mannes schwanger zu sein behauptet, während einer bestimmten Zeitfrist auf dem Hofe des Verstorbenen sitzen bleiben solle, und sofort beigefügt: „far hun barn, far cristændom, þa havir hun ærv hægnæt“, und auch an einer dritten Stelle noch wird das „Empfangen des Christenthumes“, d. h. der Taufe, als Vorbedingung für

1) ebenda, 18, §. 1.

2) siehe, oben S. 197.

3) Westgöta lagen I, Kirkiub., 1; II, 1; der ältere Text ist freilich gerade hier defect.

4) ebenda, I, Arfbærb., 4, pr.; II, 4.

die Erbfähigkeit eines Kindes vorausgesetzt¹⁾. Mag sein, dass nach der Analogie dieses Falles die andere Vorschrift gebildet wurde, wonach von zwei Kranken, die in einem und demselben Hause sterben, derjenige den anderen beerben soll, welcher diesen letzteren lange genug überlebte, um noch nach dessen Tod das Abendmahl nehmen zu können²⁾; eine Bestimmung freilich, welche nicht lange gegolten zu haben scheint, da der jüngere Text sofort beifügt, dass der Ueberlebende den Voraussterbenden auch dann beerben solle, wenn er nicht mehr sprechen und sich versehen lassen könne, was den Vordersatz geradezu aufhebt. Von der Kindsaussetzung und dem Kindsmorde dagegen spricht weder das Christenrecht noch irgend ein anderer Abschnitt; aber doch wohl nur darum, weil man derartige Tödtungen, abgesehen von den Kirchenbussen, welche hier wie bei jeder anderen Tödtung naher Verwandter vorgesehen waren³⁾, nicht anders behandelt wissen wollte als die Tödtung Erwachsener. Wenn der jüngere Text die Bestimmung enthält⁴⁾: „Thæt ær nipingsværk, at dræpæ faður æller móðir, sun æller dotter, bróðir æller systur; ma eig innan lanz bótæ, bæri nipings nampn utan lanz, ok böte synd sina“, und wider⁵⁾: „þæt ær nipings værk, æt dræpæ oghormaghæ með viljæ værkum“, so wird damit die Tödtung neugeborner Kinder in der That mitbetroffen, und war es kaum noch nöthig, der Stiefmutter noch eigens die Acht anzudrohen, für den Fall, dass sie ihr Stiefkind tödten sollte, um ihrem eigenen Kinde die Erbschaft zuzuwenden⁶⁾. Doch ist zu beachten, dass sowohl die Excerpta Lydekini als auch die Bemerkungen eines unbekannten Verfassers⁷⁾ den Fall besonders besprechen, da eine Mutter ihr Kind ermordet „hepet eller cristith“, „sive baptizatum, sive non,“ und die Schuldige je nach den Umständen des Falles mit dem Tode, oder aber mit 40 Mk. Busse bedrohen, wovon 3 Mk. dem Bischöfe zufallen; die ausdrückliche Gleichstellung der getauften und der ungetauften Kinder dürfte nämlich auf eine frühere Unterscheidung beider in Bezug auf die an ihnen begangene Tödtung schliessen lassen. Endlich bemerke ich noch, dass die bei Besprechung der Taufe ausgesprochene Vorschrift⁸⁾: „prester skal byuþe, husu lengi faður oc móðir sculu vardvetæ“, doch wohl den Ältern eine ähnliche Haftung für jede dem Kinde durch ihre Sorglosigkeit zugehende Beschädigung auflegen will, wie sie oben aus Anlass von Gotlandslagen besprochen wurde, nur mit dem Unterschiede, dass die Dauer der Haftungsfrist hier nicht gesetzlich bestimmt, sondern deren Bestimmung von Fall zu Fall dem Er-

1) ebenda, I, Arfpærb., 12, §. 1; II, 16.

2) ebenda, I, 13, pr.; II, 16.

3) ebenda, I, Giptarb., 8, §. 1; II, 15.

4) ebenda, II, Orbotæm., 2, pr.

5) ebenda, §. 14.

6) ebenda, I, Arfpærb., 15; II, 19.

7) bei Schlyter, III, 132 u. IV, 21, §. 20.

8) Westgöotalagen, I, Kirkiub., 1; II, 1.

messen des Priesters anheimgegeben ist. — Um so ausführlicher bespricht dagegen den Kindsmord das östgötische Rechtsbuch, und zwar in einer für unseren Zweck sehr bedeutsamen Weise. Zunächst wird nämlich bestimmt¹⁾, dass eine Mutter, welche ihr heidnisches, d. h. ungetauftes Kind ermordet, mit 40 Mk. hiefür büssen muss, und wird dieses Vergehen wie in den norwegischen Rechten als „heþit morþ“ bezeichnet; sodann aber wird verordnet²⁾, dass ein Vater oder eine Mutter, welche ihr Kind tödten, nachdem es getauft worden ist, aufs Rad gelegt und beziehungsweise gesteinigt, also mit der gewöhnlichen Strafe des Mordes belegt werden sollen³⁾. Doch wird bemerkt, dass die Tödtung des Kindes, wenn dieses nur in Folge einer übermässigen Züchtigung gestorben ist, nicht mit dem Verluste des Lebens, sondern nur mit der gewöhnlichen Busse und dem Entgange des Erbrechtes gestraft werde⁴⁾, letzteres ein Nachtheil, welcher auf dem nahezu allen nordgermanischen Rechten gemeinsamen Grundsatz beruht, dass derjenige einen Anderen nicht beerben solle, welcher denselben, wenn auch nur unabsichtlich, getödtet habe. Noch milder wird die Mutter behandelt, welche ihr eigenes Kind todt liegt, d. h. im Schlafe erdrückt, vorausgesetzt natürlich, dass diess nicht absichtlich oder auch nur halbwegs absichtlich geschehen ist, wie diess angenommen wird, wenn sie ihr Kind in dasselbe Bett legt, in welchem der Stiefvater schläft; sie büsst nicht einmal ihr Erbrecht dem Kinde gegenüber ein⁵⁾, wie diess doch grundsätzlich die Folge aller culposen nicht minder als dolosen Tödtungen ist⁶⁾. Ich will aus Anlass dieser letzteren Bestimmung gleich hier die allgemeine Bemerkung beifügen, dass das Verbrechen des Kindsmordes sowohl als das unabsichtliche Ersticken von Kindern im Bett nach dem Zeugnisse der Urkunden in Schweden ganz besonders häufig gewesen sein muss. Schon ein Erlass Papst Alexanders III. aus dem Jahre 1171⁷⁾, bezeichnet als einen in Schweden weit verbreiteten Unfug, dass „quædam mulieres prolis suæ procurent interitum“, und bespricht die Bussen, welche denen, „qui dormiendo non voluntate, sed casu filios suos oppressisse inveniuntur“, aufgelegt werden sollen; dabei wird nicht nur der Fall eigens behandelt, da Kinder in Abwesenheit ihrer Ältern erstickt werden, sondern auch zwischen der Tödtung getaufter und ungetaufter Kinder in der Art unterscheiden, dass für das Ersticken der nicht getauften die schwerere Kirchenbusse aufgelegt wird. Weitere auf das zufällige Ersticken von Kindern im Bett bezügliche Erlasse haben wir von P. Honorius III (1220), P. Gregor IX. (1232)⁸⁾, u. dgl. m.;

1) Östgötalagen, Kristnub., 26.

2) ebenda, Ejpsöre, 21.

3) vgl. ebenda, 25.

4) ebenda, 22.

5) ebenda, 23.

6) ebenda, 24.

7) Diplom. Suecan., I, 56/84; das Datum giebt Jaffé, Regesta, nr. 8142, S. 749.

8) ebenda, 196/214; 274/272.

man wird derartige Bestimmungen mit jenen anderen, welche den Ältern auch noch für ältere Kinder eine Haftung auflegen, zusammenbringen, und aus ihnen beiderseits auf eine gewisse Rohheit in der Behandlung der eigenen Nachkommenschaft schliessen dürfen, welche das altheidnische Recht der Kindsaussetzung Neugeborenen gegenüber nur um so begreiflicher macht. Weiterhin kommt aber noch eine Bestimmung zu erwähnen, welche demjenigen, welcher ein schwangeres Weib so schlägt, dass dessen Kind todt geboren wird, neben der dem Weibe selbst für den Schlag oder die Wunde gebührenden Busse noch eine weitere Zahlung von 40 Mk. auferlegt¹⁾; damit wird also wirklich die Tödtung des Kindes im Mutterleibe durch einen Fremden der Tödtung des bereits geborenen, aber noch nicht getauften Kindes durch seine eigene Mutter gleichgestellt, und wir werden kaum anzunehmen haben, dass nach beiden Seiten hin die Person des Schuldigen in Betracht kam, vielmehr zu vermuthen berechtigt sein, dass ein für allemal die Tödtung des geborenen, aber ungetauften Kindes der Tödtung der ungeborenen Leibesfrucht gleich geachtet werden wollte. Ja noch mehr. Für den Fall da Jemand entmannt wird, soll neben einer doppelten schweren Busse für die Verletzung und Entstellung noch der Sohn und die Tochter, die der Verstümmelte hätte erzeugen können, mit je 40 Mk. gebüsst werden²⁾; über den dem Ungeborenen im Mutterleibe gewährten Rechtsschutz wird also hier noch um einen Schritt hinaus gegangen. Das Rechtsbuch betrachtet aber andererseits auch nur das getaufte Kind als erbfähig. Einmal nämlich wird für den Fall, da die Mutter mit ihrem Kinde im Wochenbette stirbt, zwar zunächst die Regel aufgestellt³⁾, dass das Kind, welches vor der Mutter stirbt, von der Mutter und weiterhin von deren Erben beerbt wird, während, wenn die Mutter vor dem Kinde stirbt, das Kind seine Mutter beerbt, und von seiner väterlichen Verwandtschaft beerbt wird; aber doch wird dem gegenüber der Einwand zugelassen, dass das Kind ungetauft, und aus diesem Grunde nicht erbfähig sei, und wird über diesen Punct eine Beweisführung gestattet. Sodann aber wird, was noch bezeichnender ist, von der Regel, dass nur getaufte Kinder erbfähig sind, eine einzelne Ausnahme zugelassen⁴⁾. Ist nämlich die Wittve eines Mannes, ohne dass Jemand hievon weiss, von diesem schwanger und wird sie hinterher, als diese Thatsache ihm bekannt wird, von dem einstweiligen Besitzer des Nachlasses getödtet, weil er diesen nicht herausgeben will, so soll, wenn hierüber Beweis erbracht, und zumal in der wiederaufgegrabenen Leiche wirklich eine Leibesfrucht nachgewiesen werden kann, das ungeborne Kind seinen Vater beerben und die Mutter ihr Kind, und sollen sodann die Erben der Mutter das gesammte Erbe nemen, und: „þær takær döþær ok heþin arf, ok kvikær ok

1) Östgötalagen, Vapam., 14, pr.

2) ebenda, 5.

3) ebenda, Ærfpab., 6, pr.

4) ebenda, 7.

kristin gangær fran, þy at ængin ma annan sik til arfs dræpa.“ Endlich mag noch ganz beiläufig erwähnt werden, dass auch nach diesem Rechtsbuche gebannte und sodann hingerichtete Verbrecher nicht innerhalb des Kirchhofes begraben werden dürfen¹⁾. — Nach dem Rechte von Upland ist von dem Empfange der Taufe, und beziehungsweise von dem gehörigen Vollzuge der Nothtaufe abhängig, ob das Kind ein kirchliches Begräbniss erhalten kann oder nicht²⁾, da es, wenn nicht gehörig getauft, als Heide gilt³⁾, und als solcher, gleich den gebannten und hingerichteten Leuten⁴⁾, ausserhalb des Kirchhofes zu verscharren ist. Dagegen wird zwar zunächst bei Besprechung des Falles, da eine Frau beim Tode ihres Mannes von diesem schwanger zu sein behauptet, die Erbberechtigung des posthumus nur von dessen rechtzeitiger Geburt abhängig gemacht, ohne dass dabei des Empfanges der Taufe als eines weiteren Erfordernisses Erwähnung gethan würde⁵⁾; aber dafür wird an einer anderen Stelle, welche von dem Falle handelt, da die lebendige Geburt eines Kindes, und durch sie bedingt dessen Beerbung durch seine Mutter in Frage steht, eine Beweisführung darüber zugelassen⁶⁾: „at barn ær qvict fôt, ok þæt barn þa miolk af móþor spinæ, synis a horn ok har“, und somit nicht nur dessen lebendige Geburt gefordert, sondern auch dessen lebensfähiges Aussehen, und überdiess, was für uns die Hauptsache ist, der Genuss der Mutterbrust, so dass sich also in diesem Punkte das oberschwedische Provincialrecht an die Seite des isländischen stellt. Ein ausdrückliches Verbot der Kindsaussetzung enthält auch dieses Rechtsbuch nicht; ein mittelbares liegt aber allerdings in dem Gebote begründet⁷⁾, dass uneheliche Kinder ebensogut wie eheliche von demjenigen Elterntheile ernährt werden müssen, welcher dazu besser im Stande ist, sowie sie nur erst der Mutterbrust entwöhnt sind, wogegen sie bis zu diesem Zeitpunkte von ihrer Mutter zu versorgen sind, und wenn dabei den Eltern sogar für den Fall, da sie zu arm sind um ihre Kinder selbst erhalten zu können, doch die Verpflichtung auferlegt wird, diese bis zum vollendeten 7. Lebensjahre vor allem Schaden zu bewahren, so wird damit nur in anderer Fassung ein Satz ausgesprochen, der uns in anderen schwedischen wie norwegischen Rechtsquellen auch schon begegnet ist. Weiterhin wird aber auch bestimmt, dass die culpose Tödtung des eigenen Kindes durch Vater oder Mutter nur mit der gewöhnlichen „wapæ bot“ gebüsst werden soll⁸⁾, mit der Busse von 7 Mk. also, wie sie regelmässig bei bloß culposen Beschädigungen gegeben zu werden

1) ebenda, Kristnub., 25, §. 1.

2) Uplandslagen, Kirkjub., 11, §. 1.

3) ebenda, §. 2. u. 3.

4) ebenda, 13, §. 2.

5) ebenda, Ærfþæb., 10, §. 1.

6) ebenda, 11, §. 1.

7) ebenda, 23, §. 3.

8) ebenda, Mannhælgis b., 7, §. 2.

pfliegte; dagegen muss die Tödtung der eigenen Kinder sowohl wie die der eigenen Eltern oder Geschwister mit 140 Mk. gesühnt werden, wenn die That eine absichtliche war¹⁾. Dem gegenüber haben Fremde im Falle der Tödtung eines schwangeren Weibes neben dem zwiefachen Wergelde, welches für das Weib selbst zu entrichten ist, noch eine weitere Busse von 18 Mk. zu zahlen²⁾, also nicht völlig, aber doch nahezu ein halbes Wergeld, soferne dieses sich auf 40 Mk. belief; die Tödtung eines bereits geborenen, aber noch nicht getauften Kindes wurde aber mit 40 Mk.³⁾, und die Tödtung eines (selbstverständlich getauften) Kindes im Alter bis zu 7. Jahren mit vollen 140 Mk. gebüsst⁴⁾, so dass also hier zwar die Gleichstellung des ungetauften Kindes mit dem ungeborenen aufgegeben, aber immerhin ein sehr erheblicher Unterschied in der Bestrafung der Tödtung getaufter und ungetaufter Kinder festgehalten ist. — Das Rechtsbuch von Södermanland macht wiederum an einer Stelle von der richtigen Vorname der Nothtaufe nicht nur die Bestattung des Kindes in geweihter Erde, sondern auch dessen Erbfähigkeit abhängig, während es Beides dem „heidnischen“ Kinde versagt⁵⁾; anderwärts aber legt es in Bezug auf das Nemen von Erbe nur darauf Gewicht, ob das Kind „lebendig erscheint, und den Athem aus- und einzieht“, ohne des Empfanges der Taufe zu gedenken⁶⁾. Tödtet Vater oder Mutter das eigene Kind ohne Wissen und Willen, so wird auch nach diesem Rechtsbuche nur „wapabot“ für die That erlegt⁷⁾, wogegen, wenn die Tödtung absichtlich erfolgte, wie bei der Tödtung von Eltern oder Geschwistern das dreifache Wergeld zu entrichten war⁸⁾, wozu noch der Verlust des Rechtes auf die Erbschaft des Getödteten hinzukam⁹⁾. Im Uebrigen wurde die Tödtung eines ungetauften Kindes nur mit 40 Mk.¹⁰⁾, also mit einfachem Wergelde gebüsst, die Tödtung eines (natürlich getauften) Kindes unter 7. Jahren mit dreifachem Wergelde¹¹⁾, und die Tödtung eines Kindes im Alter von 7—12. Jahren mit doppeltem¹²⁾; im Falle der Castration eines Mannes aber musste wieder für 3 Kinder, die er hätte erzeugen können, gebüsst werden und zwar für zwei Söhne mit je 40, und für eine Tochter mit 80 Mk.¹³⁾. — Beim Rechte von Westmanland sind die beiden

1) ebenda, 13, §. 4.

2) ebenda, 11, §. 6.

3) ebenda, 11, §. 7.

4) ebenda, 12, pr.

5) Södermannalagen, Kirkiub, 9, pr.

6) ebenda, Erfpæb., 3, §. 3.

7) ebenda, Manhælgisb., 21, §. 1.

8) ebenda, 28, §. 1.

9) ebenda, Erfpæb., 6, §. 1.

10) ebenda, Manhælgisb., 26, §. 14.

11) ebenda, 27, §. 1.

12) ebenda, 26, §. 6.

13) ebenda, 10, pr.

verschiedenen Redactionen wohl zu unterscheiden, in welchen dasselbe uns aufbewahrt ist. Der ältere Text schreibt ausdrücklich vor¹⁾, dass jedes Kind getauft werden solle, welches unter guten Anzeichen geboren wird, Haare und Nägel hat, und den Athem ein- und auszieht, und es stellt weiterhin für den Fall, dass dem Kinde wenigstens die Nothtaufe richtig erteilt worden ist, die Regel auf²⁾: „þa skal þæt barn standa bapi arf oc wrf,“ d. h. das Kind soll liegende wie fahrende Habe erben, wogegen auffälliger Weise dessen kirchliches Begräbniss davon abhängig gemacht wird, ob dasselbe nachträglich noch mit Weihwasser besprengt worden ist oder nicht. Ausserdem aber wird auch bei der Erörterung der Frage, wieweit ein angeblich nach dem Tode des Vaters geborenes Kind dessen Erbe zu nemen befähigt sei, nicht nur auf die Zeit der Geburt dieses Kindes, sondern auch darauf Rücksicht genommen, ob dasselbe „far cristendom“, d. h. die Taufe erhält oder nicht³⁾. Der jüngere Text findet dagegen kein ausdrückliches Gebot der Kindertaufe mehr nöthig, obwohl er immerhin diejenigen bestraft, durch deren Schuld ein Kind „heidnisch“ stirbt; er macht ferner von dem richtigen Vollzuge der Nothtaufe zunächst nur das kirchliche Begräbniss des Kindes abhängig, ohne bei dieser Gelegenheit der Erbfähigkeit desselben zu gedenken⁴⁾. Hinterher legt derselbe dann aber doch bei Besprechung der Erbfähigkeit eines posthumus neben der Zeit seiner Geburt auch darauf entscheidendes Gewicht, ob er „far döpilse“⁵⁾, und an wider einer anderen Stelle wird gegenüber von Zweifeln, die sich über die lebendige Geburt eines Kindes erheben, der Umstand für massgebend erklärt⁶⁾: „at barn var qvict fót, oc þæt barn þagh miolk oc moþor spinæ, syntes a horn oc har“, ganz wie in Uplandslagen, sodass sich nicht mit Sicherheit entscheiden lässt, ob wie dort das Nemen der Mutterbrust, oder wie im älteren Texte der Empfang der Taufe die entscheidende Thatsache sein sollte. Aus Uplandslagen hat übrigens der jüngere Text auch die Bestimmung über die Ernährung unehelicher Kinder durch ihre Ältern, sowie über die Haftung aufgenommen, welche den Ältern für ihre Kinder bis zum zurückgelegten 7. Lebensalter obliegt⁷⁾. Der ältere sowohl als der jüngere Text enthält ferner eine Bestimmung über „belgmorp“⁸⁾, nur freilich nicht in völlig übereinstimmender Fassung, wie denn insbesondere die von dem schuldigen Weibe zu entrichtende Busse im

1) Westmannalagen I, Kristnub., 6, pr.

2) ebenda, §. 1.

3) ebenda, Gippingab., 12.

4) ebenda, II, Kristnob., 10.

5) ebenda, II, Ærfþab. 10, §. 1.

6) ebenda, 12, §. 4.

7) ebenda, 18, §. 4.

8) ebenda, I, Kristnub., 12; II, 25. Im jüngeren Texte kann die Bestimmung freilich wohl nur durch ein Versehen stehen geblieben sein, da hinterher eine ganz andere Vorschrift über den Kindsmord gegeben wird; oder sollte sie hier wirklich nur auf die Kindsabtreibung gehen?

älteren Texte auf 12, im jüngeren aber nur noch auf 6 Mk. gesetzt wird; während Schlyter mit jenem Ausdrucke das Verbrechen der Kindsabtreibung bezeichnet glaubt, und auch Rietz¹⁾ sich dieser Deutung anschliesst, möchte ich des Inhaltes der Stelle wegen denselben vielmehr auf den Kindsmord bezogen wissen, ohne indessen darum an der Ableitung von bælger, d. h. Bauch, rütteln zu wollen: es mochte, wofür sich noch Anhaltspunkte ergeben werden, die Tödtung des neugeborenen Kindes der des ungeborenen gleichstellt, und darum für beide Tödtungen eine Bezeichnung gebraucht worden sein, welche doch etymologisch nur für die letztere passte. Weiterhin wird nach dem älteren Texte die Tödtung des eigenen Vaters oder Sohnes durch den Sohn oder Vater mit 40 + 20 Mk. gebüsst²⁾, und ebenso die Tödtung der eigenen Mutter oder Tochter durch die Tochter oder Mutter³⁾, während es zwar bei der Tödtung des Sohnes durch die Mutter ebenfalls bei diesen Beträgen blieb, aber für die Tödtung der Mutter durch den Sohn der erhöhte Satz von 80 + 20 Mk. zu entrichten war⁴⁾; der zweite Text dagegen entlehnt wider aus Uplandslagen die Bestimmung über die culpose Tödtung des eigenen Kindes⁵⁾, während eine Bestimmung über dessen dolose Tödtung hier fehlt. Nach dem älteren Texte wird ferner die Tödtung eines Wiegenkindes, und ebenso eines noch ungeborenen Kindes, mit 40 Mk. gebüsst, wenn es männlichen, und mit 80 Mk., wenn es weiblichen Geschlechts ist⁶⁾; wenn dabei zwar scheinbar keine Erhöhung der Zahlung mit Rücksicht auf die grössere Hülfbedürftigkeit der Kinder eintritt, wie diess doch bei Weibern und bei „Krückenmännern“ der Fall ist, die getödtet werden⁷⁾, so mag daran erinnert werden, dass für ungeborene und ungetaufte Kinder anderwärts nur ein halbes Wergeld bezahlt zu werden pflegte, sodass der Ansatz eines vollen für dieselben bereits eine Verdoppelung enthielt, und jedenfalls kehrt überdiess auch hier die Gleichstellung der neugeborenen Kinder mit den Ungeborenen wider. Dagegen folgt der jüngere Text in Bezug auf die hieher gehörigen Fälle im Wesentlichen Uplandslagen, jedoch mit einigen Umgestaltungen und Zuthaten, welche zum Theil, aber auch nur zum Theil, auf den Einfluss der älteren Redaction zurückgeführt werden können. Die Busse, welche bei der Tödtung eines schwangeren Weibes neben dem für dieses selbst zu erlegenden doppelten Wergelde zu entrichten ist, wird hier auf 9 Mk. herabgesetzt⁸⁾, während sie nach Uplandslagen 18, also das Doppelte betrug; dagegen wird es hinsichtlich der Tödtung eines ungetauften Kindes bei der Busse von 40 Mk.

1) Svenskt Dialektlexicon, s. v. Bælg.

2) ang. O., I, Manhælgisb., 1, pr.

3) ebenda, §. 4.

4) ebenda, §. 5.

5) ebenda, II, Manhælgisb., 7, §. 2.

6) ebenda, I, Manhælgisb., 3, §. 6.

7) ebenda, §. 4 u. 5.

8) ebenda, II, Manhælgisb., 10, §. 2.

belassen, neben welcher nur noch der Verlust des etwaigen Anspruches auf den Nachlass des Getödteten erwähnt wird¹⁾. Völlig neu ist überdiess der dabei gemachte Beisatz, dass „hepet mord“, von Mann oder Weib begangen, mit einer Busse von 9 Mk. belegt sei, welcher Betrag zu gleichen Theilen an den König, den Bischof und die Hundertschaft falle; unter dem „heidnischen Morde“ wird aber doch wohl, wie anderwärts, der von den Ältern an ihrem eigenen Kinde begangene Mord verstanden werden müssen, und werden wir, zumal mit Rücksicht auf die bereits erwähnte Bestimmung über die culpose Tödtung von Kindern durch die eigenen Ältern²⁾, doch wohl zu dieser Busse von 9 Mk. noch das Wergeld mit 40 Mk. hinzuzudenken haben. Neu, aber theilweise an den älteren Text sich anlehnend, ist ferner die Bestimmung³⁾, dass die Tödtung eines Wiegenkindes bis zu 3. Jahren mit 100. Mk., die eines Kindes von 3—7. Jahren mit 80. Mk. gebüsst werden solle, während bei Kindern von 7—15. Jahren bereits das gewöhnliche Wergeld von 40 Mk. eintrete. Endlich enthalten beide Texte auch noch eine Strafbestimmung für den Fall, da ein Mann widerrechtlich castrirt wird⁴⁾; beide lassen übereinstimmend 40. Mk. für einen Sohn und 80. Mk. für eine Tochter erlegen, die der Verstümmelte hätte gewinnen können, und dazu noch eine Busse für die Verwundung selbst, welche der ältere Text auf 40, der jüngere auf 20. Mk. setzt, ausserdem aber beschränkt der ältere Text die Vorschrift auf den Fall, da der Verletzte ledigen Standes ist, ohne doch anzugeben, wie es gehalten werden solle, wenn das gleiche Verbrechen an einem Ehemanne begangen wird. — Das Recht von Helsingland enthält da, wo es die Taufe bespricht⁵⁾, keine hieher gehörigen Bestimmungen, und auch bei Besprechung des Erbrechtes, welches einem angeblichen posthumus am Nachlasse seines Vaters zusteht, legt dasselbe lediglich auf die Zeit der Geburt des Kindes Gewicht, ohne dabei des Empfanges der Taufe irgendwie zu gedenken⁶⁾; hinterher aber behandelt es dann noch eigens den Fall, da eine Mutter durch Vermittelung eines angeblich von ihr geborenen Kindes ein Erbe beanspruchen will⁷⁾, und legt dabei das entscheidende Gewicht darauf, dass „pæt barn war döpt ii vatni, ok þaa miælk aff moþer spina“, also zugleich auf den Empfang der Taufe und das Nemen der Mutterbrust. Ausdrücklich wird dabei ausgesprochen, dass unter dieser Voraussetzung, aber auch nur unter dieser Voraussetzung, die Mutter das Erbe nimmt, und das Kind auf dem Kirchhofe begraben werden darf, von welchem also das „heidnische“ Kind ganz in derselben Weise ausgeschlossen war wie der gebannte

1) ebenda, §. 3.

2) vgl. oben, S. 210—11, dann S. 213, Anm. 5.

3) ang. O., 11, pr.

4) ebenda, I, Manhælghisb., 7; II, 25, §. 3.

5) Helsingelagen, Kirkiub., 11.

6) ebenda, Ærfþab., 10, §. 1.

7) ebenda, 13, §. 7.

und hingerichtete Sünder¹⁾. Im Übrigen kehrt auch hier die Bestimmung wider²⁾: „Fapur a frilla barn föpæ, siþæn þæt ær aff spinæ want; þær til föpæ moþer“, welche denn doch ein allgemeines Gebot des Aufziehens aller Kinder voraussetzt. Die culpose Tödtung eines Kindes durch Vater oder Mutter wird ganz wie jeder andere Fall einer culposen Tödtung behandelt, und nur nebenbei auch noch auf eine eintretende Kirchenbusse hingewiesen³⁾; dagegen erscheint die dolose Tödtung der eigenen Kinder wie die der eigenen Ältern oder Geschwister, mit einer Zahlung von 140. Mk. und Verlust des Erbrechtes bedroht⁴⁾. Endlich die Tödtung eines Unmündigen wird mit 80. Mk. gebüßt, also doppelt so hoch als die eines Erwachsenen⁵⁾, und ist dabei das Ende der Unmündigkeit auf das erreichte 12. Jahr gesetzt. — Das Christenrecht von Småland lässt das „heidnische“ Kind in „heidnische“ Erde legen⁶⁾, wogegen die Nothtaufe genügt, um dem Kinde, welches sie empfangen hat, sowohl zu einem Begräbnisse auf dem Kirchhofe, als auch zu dem Rechte, Erbe zu nemen, zu verhelfen⁷⁾. Weiterhin wird dann noch „heþit morþ“, also doch wohl die Tödtung eines eigenen, ungetauften Kindes, unter die Sachen gezählt, welche als „dulsakir biskups“ bezeichnet werden⁸⁾. Schlyter versteht darunter Übertretungen, welche nur Kirchenbusse nach sich ziehen, aber keine weltlichen Strafen, indessen will mir diese Deutung schon aus sprachlichen Gründen wenig einleuchten, und überdiess wenig wahrscheinlich vorkommen, dass irgend eine als Mord bezeichnete That ohne weltliche Strafe gelassen worden wäre; doch weiss ich eine andere Erklärung nicht an die Stelle zu setzen. — Die älteren schwedischen Stadtrechte endlich enthalten nur sehr wenig hieher Gehöriges. Nach Bjærköarættten wird der an einem Weibe begangene Todtschlag mit doppeltem Wergelde vergolten, wozu in dem Falle, dass dasselbe ein „lebendiges“ Kind trug, noch weitere 20. Mk. für dieses kommen⁹⁾, und nicht minder werden dann 20. Mk. für das Kind bezahlt, wenn eine schwangere Frau so geschlagen wird, dass sie dieses todt zur Welt bringt, widerum dessen Leben im Mutterleibe vorausgesetzt¹⁰⁾; augenscheinlich ist hiernach das ungeborene Kind mit einem halben Wergelde angesetzt, wie uns diess schon öfter begegnet ist. Nach dem Stadtrechte von Wisby wird ebenfalls, wenn eine Frau getödtet wird, welche mit einem bereits lebendigen

1) ebenda, Kirkiub., 19, §. 4.

2) ebenda, Erfþab., 14, §. 1.

3) ebenda, Manhælghisb., 4, §. 6.

4) ebenda, 22.

5) ebenda, 21.

6) Smålandslagen, 9, pr.

7) ebenda, §. 1.

8) ebenda, 13, §. 7.

9) Bjærköarættten, 14, §. 16. u. 17.

10) ebenda, 14, §. 19.

Kinde schwanger geht, dieses letztere mit halber Mannbusse vergolten¹⁾; abgesehen hievon aber ist höchstens etwa noch zu bemerken, dass auch dieses Stadtrecht wider unächte Kinder 7. Jahre lang von Vater und Mutter gemeinsam unterhalten lässt²⁾. Auf des Königs Magnus Erikssen gemeines Landrecht und Stadtrecht aber, und auf die ihm folgenden Gesetzbücher habe ich hier keine Veranlassung weiter einzugehen, da sie von der Zeit des Heidenthumes denn doch bereits allzuweit abliegen; indessen mag doch bemerkt werden, dass jene beiden Gesetzbücher den Empfang der Taufe als Vorbedingung der Erbfähigkeit festhalten³⁾, und dass auch K. Christophs revidirtes Landrecht denselben Weg geht⁴⁾, wogegen das Gesetzbuch von 1734. dieses Erforderniss der Erbfähigkeit fallen gelassen hat⁵⁾.

Die dänischen Provincialrechte, zu welchen nunmehr überzugehen ist, erweisen sich ungleich weniger reichhaltig an hierher gehörigen Bestimmungen; aber doch binden sie die Erbfähigkeit der Kinder an den Empfang der Taufe, und gerade von ihnen aus ist ja diese Erscheinung uns zuerst bekannt geworden. Das schonische Recht zunächst lässt, wenn im Interesse der Mutter und der mütterlichen Verwandtschaft in Frage kommt, wieweit ein nach des Vaters Tod geborenes Kind erbfähig gewesen sei, den Beweis darauf richten⁶⁾: „at pæt barn war fõt mæth naghl oc næsæ, oc mæth huth oc har, oc fic sin cristindom, oc scal thær foræ arf standæ“, oder in lateinischer Fassung⁷⁾: „partum post viri obitum procreatum, seu adeptum baptismatis sacramentum, seu parenti supravixisse“. Noch bestimmter spricht sich hinterher die erstere Quelle in Bezug auf das Kind, welches nur die Nothtaufe erhalten hat, dahin aus⁸⁾: „tha standær pæt arf sum pæt ware cristnat at kirkiu“, mit dem Beisatze: „æn far pæt æy cristindom, þa star pæt æy arf, for thy at höghæ man ma æy æruæ“, welchen letzteren Satz der lateinische Text mit den Worten wiedergiebt⁹⁾: „nunquam regeneratus baptismatis sacramento, ac si nunquam fuerit generatus, nullum potest hereditatis commodum optinere.“ Endlich werden auch noch Regeln über die Vertheilung der Beweislast für den Fall aufgestellt, da streitig wird: „hwilkit theræ længær lifthi, barn ællær moþær“, oder „um at barn fic cristindom“¹⁰⁾, was doch auch wider darauf hinweist, dass neben der lebendigen Geburt

1) Wisby Stadslag, I, 42, §. 1.

2) ebenda, IV, 3, cap. 8.

3) Konung Magnus Erikssons Landslag, Ærfpab., 4. und 9, und Stadslag, Ærfpab., 4. und 8.

4) Konung Christoffers Landslag, Ærfdeb., 5 und 10.

5) Sweriges rikes lag, Ærfdab., 5; vgl. Nordling, Föreläsningar öfver Ærfdabalken (ed. II; Upsala, 1878), S. 69—72.

6) Skänelagen, 2.

7) Andreæ Sunonis Expositio juris Scanici, 1.

8) Skänelagen, 3.

9) Andreas Sunesen, 2.

10) Skänelagen, 4; vgl. Andreas Sunesen, 1.

auch der Empfang der Taufe als nothwendige Voraussetzung der Erbfähigkeit galt. Nun ist allerdings richtig, dass der Grundsatz „höghæ man ma æy ærwæ“ ungleich weiter als auf die neugeborenen Kinder greift, indem unter dem „Hügelmanne“ jeder Mensch zu verstehen ist, der nach heidnischem Brauche in den Hügel gelegt, und nicht nach christlicher Sitte auf dem Kirchhofe begraben wird¹⁾, und dass man hiernach den Grund der Bestimmung recht wohl auf die scharfe Scheidung zurückführen könnte, welche im Mittelalter überhaupt zwischen Christen und Heiden bestand; haben wir doch gesehen, dass das norwegische Recht dem Heiden, der sich nicht taufen lassen will, jeden Verkehr mit Christen, ja sogar der Aufenthalt im Reiche verwehrt²⁾, und wird doch in dem ältesten der norwegischen Christenrechte oft genug derjenige, der sich schwere Verstöße gegen kirchliche Gebote zu Schulden kommen lässt, mit den Worten aus dem Lande gewiesen: „fare á land heidit, ok kome aldri þar sem kristnir menn ero“³⁾, oder: „fare á land heidit, þó vill hann eigi kristinn vera“⁴⁾. Indessen ist doch zu beachten, dass jener Satz in Skånelagen ganz isolirt steht, und dass in allen Rechten, das dänische nicht ausgeschlossen, die Taufe als Voraussetzung der Rechtsfähigkeit immer nur in Bezug auf neugeborene Kinder zur Sprache gebracht wird; man wird hiernach, zumal im Hinblick auf die Bedeutung der Wasserweihe im nordischen Heidenthume, doch wohl anzunehmen befugt sein, dass jene Stelle eben nur einem auf ganz anderer Grundlage erwachsenen althergebrachten Rechtssatze eine mit den späteren Anschauungen in Einklang stehende irrthümliche Begründung untergeschoben habe. Ein ausdrückliches Verbot der Kindsaussetzung findet sich übrigens im schonischen Rechte nicht; vielmehr wird nur stillschweigend vorausgesetzt, dass die Ältern verpflichtet seien, ihre Kinder aufzuziehen, und nur etwa erörtert, wie weit die überlebende Wittwe ihrerseits für ihre Kinder zu sorgen, und zu diesem Ende allenfalls von deren Vormund eine Unterstützung zu beanspruchen habe⁵⁾. — Im seeländischen Rechte K. Valdemars findet sich sodann der Satz ausgesprochen⁶⁾: „Thæt scal man oc vithæ, at æncte thæt barn ær hethet dör, ma æruæ, æn vorthær thær skialnat a, tha ære thæn nærmer, ær thæt vil vithæ til cristindom, oc tho mæth tultær eth oc tuigix manne vitnæ“, und sofort folgend die weitere Bestimmung: „Thæt scule i oc vithæ, at ængin ufödær takær arff for wden effter sin father, eller effter sin father fater, eller effter sin fathær mothær, ær tho æftær sin mothær fathær, ællær æftær sin mothærmothær, for utæn at sva varthær at ængæn ær annær liuændæ til, thær thes döthæ æruæ ær oc byrdh a vith han“. Die letztere Bestimmung räumt

1) vgl. über das Wort Schlyter, Gloss. und Lund, Ordbog, h. v.

2) siehe oben S. 193, 195. und öfter.

3) Bp L., I, 3; 5; 17.

4) ebenda, I, 4; 11; 15.

5) Skånelagen, 57; Andreas Sunesen, 22.

6) Valdemars Sællandske Lov, I, 6, S. 17—18 (ed. Thorsen).

also dem ungeborenen Kinde ein gewisses eventuelles Erbrecht ein, natürlich nur unter der Voraussetzung, dass dasselbe hinterher wirklich zur Welt kommt; neben der lebendigen Geburt werden wir aber selbstverständlich auch den Empfang der Taufe als Voraussetzung seiner Erbfähigkeit zu betrachten haben, obwohl weder dieser noch jener Vorbedingung in der Stelle ausdrücklich gedacht wird. Bemerkt mag sonst noch werden, dass nach einer anderen Stelle¹⁾ der widerheirathenden Wittwe ihr Kind verbleiben soll, bis es sein 7. Lebensjahr vollendet hat, wogegen ihr von dessen Vormund Unterstützung zu gewähren ist. In K. Eriks seeländischem Rechte aber wird ebenfalls wider der Fall besprochen²⁾, da die überlebende Wittwe behauptet, guter Hoffnung zu sein, und wird bei dieser Gelegenheit der Satz ausgesprochen: „æn fār hun barn oc varthær barnæt fōd, tha ma thet mæth thyt enæ ærfuæ, at thet fangær sin cristendom; æn dōr barnæt sithæn thet fæch sin cristindom, tha a mothær at ærfuæ“. Behaupten solchenfalls die Erben des Mannes, „at barnæt vardh dōt fōd, ællær thet fīch ey sin cristindom“, so hat der Vertreter der Wittve darüber Beweis zu erbringen, „at thet varth liuænde fōd, oc thet fīch sin cristindom, oc hun a thet rætælich at ærfuæ“, womit dann die Sache zu Gunsten der letzteren entschieden ist. Ganz ebenso soll es aber auch in dem umgekehrten Falle gehalten werden, da der Mann der überlebende Theil ist, und behauptet, dass seine Frau ein Kind geboren habe, welches die Taufe empfangen und seine Mutter überlebt habe; der Wittwer ist solchenfalls der nächste Erbe, und wenn die Verwandten der Frau behaupten, „at barn lifthæ ey yvi mothær, ællær thet varth ey cristnæth“, hat er darüber Beweis zu erbringen, „at thet fīch sin cristindom, oc lifuæ üvi sinæ mothær, oc han a thet rætælich at ærfuæ“. — Das Jydske Lov endlich stellt gleich an seine Spitze den Satz³⁾: „Barn, af thet worthær cristneth, stande arf, oc æi eller; worthær skialnæt a hwat lengær livær mothær æthe barn, æller barn se cristnæth æt æi, tha ær e nærmær at witnes til cristindom oc til arf, æn fra. Thet samæ ær um fathær thær vm mothær“. Im Anschlusse an jene Grundregel werden sodann die Erfordernisse einer richtigen Taufe besprochen⁴⁾, und wird weiterhin der Fall besprochen, da die Wittve beim Tode ihres Mannes von diesem schwanger zu sein behauptet⁵⁾; aber weder hier noch dort finden sich für unseren Zweck erhebliche Bestimmungen. Dagegen mag noch bemerkt werden, dass nach einer anderwärts gegebenen Vorschrift⁶⁾ der widerheirathenden Wittve ihre Kinder erster Ehe nur unter der Voraussetzung belassen werden sollen, dass sie noch zu klein sind, um ohne die Hülfe der Mutter bestehen zu können, d. h. jünger als 7. Jahre

1) ebenda, II, 43, S. 45.

2) Eriks Sællandske Lov, I, 2, S. 3–4 (ed. Thorsen).

3) Valdemar den Andens Jydske Lov, I, 1, S. 10–11 (ed. Thorsen).

4) ebenda, 2, S. 11–12.

5) ebenda, 3, S. 12–14.

6) ebenda, 25, S. 46–48.

alt, wobei jedoch der Vormund letzterenfalls der Mutter für dieselben ein Kostgeld zu zahlen hat. — Ich will gleich hier bemerken, dass auch das spätere dänische Recht noch auf lange hinaus an der Taufe als Voraussetzung der Erbfähigkeit festhielt; nicht nur in Gerichtsbriefen aus dem Schlusse des 16. Jahrhunderts wird widerholt, soweit das Erbrecht in Frage steht, auf den Empfang der Taufe Gewicht gelegt¹⁾, sondern selbst K. Christians V. Danske Lov, sowie ihm folgend desselben Königs Norske Lov, spricht noch den Satz aus²⁾: „Egtebarn tager Arv efter Fader og Moder, om det vorder levendis født og døbt, og ikke ellers“. Erst durch das Gesetz vom 30. November 1857 wurde für Dänemark, und erst durch das Erbfolgegesetz vom 31. Juni 1854 wurde für Norwegen jene uralte Beschränkung der Erbfähigkeit fallen gelassen³⁾. — Sowohl die Stadtrechte als die Kirchenrechte Dänemarks enthalten keine hieher bezüglichen Bestimmungen. Höchstens könnte man allenfalls eine Bestimmung über die kämpfliche Verletzung von Verwandten innerhalb des 3. gleichen Grades einschliesslich hieherziehen, welche das schonische und seeländische Kirchenrecht, wenn auch in etwas abweichender Fassung, enthalten⁴⁾; indessen scheint doch eine solche Heranziehung der betreffenden Stellen an die Lehre vom Kindsmord bedenklich. Der Umstand freilich würde derselben nicht im Wege stehen, dass das schonische Kirchenrecht nur von Vater und Mutter, Bruder und Schwester, dann Geschwisterkindern und Nachgeschwisterkindern spricht, ohne der Kinder und der Kindes Kinder zu gedenken; bleiben doch auch die Oheime und Tanten, dann die Neffen und Nichten unerwähnt, ohne dass man doch hieraus wird folgern wollen, dass ihnen nicht derselbe Rechtsschutz wie den Nachgeschwisterkindern habe zugestanden werden sollen. Aber ausdrücklich wird eine Verletzung „i bardagh æller i rane“, also eine Verletzung im Kampf oder durch Beraubung vorausgesetzt, und damit ist selbstverständlich jede an neugeborenen Kindern begangene Gewaltthat von der Einbeziehung unter diese Vorschrift ausgeschlossen. Um so entschiedener ist dagegen hier einer anderen kirchlichen Quelle zu gedenken, nämlich der „Statuta, quæ statuit dominus Andreas archiepiscopus Lundensis cum consilio ceterorum episcoporum apud Selandensem synodum⁵⁾“, Wir wissen, dass Andreas Sunesen den erzbischöflichen Stuhl zu Lund im Jahre 1201. bestieg, wie denn P. Innocenz III. unterm 23. November dieses Jahres ihm den

1) Kolderup-Rosenvinge, Udvalg af gamle danske Domme, IV, nr. 64, S. 275—83 (1591) nr. 78, S. 335—37 (1592).

2) Danske Lov, 5—2—30; Norske Lov, 5—2—30.

3) vgl. Fr. Hallager, Den norske Arveret (1862), S. 12; J. H. Deuntzer, Kort Fremstilling af den danske Arveret (ed. 2; 1876), S. 2. Bezüglich einer Verordnung vom 4. Juni 1828, welche bereits die Bestimmung des Gesetzbuches für Dänemark erheblich modificirt hatte, vgl. Fr. Chr. Bornemann, Foredrag over den danske Arveret, S. 38 (indessen: Samlede Skrifter, II, 1864).

4) Skånska Kyrkrätten, 10; Sällandske Kirkelov, S. 70 (ed. Thorsen).

5) Gedruckt in Kofod Ancher's Dansk Lovhistorie, II (1776), S. 525—30.

Primat über Schweden bestätigte¹⁾, und wir besitzen andererseits einen Erlass desselben Papstes vom 19. Januar 1206²⁾, mittelst dessen dieser zwar die Bitte des Erzbischofes, den „*quarumdam institutionum tenor*“ förmlich zu bestätigen ablehnt, welche dieser „*ad propagandum decorem ecclesiasticæ honestatis*“ erlassen, und in welchem er „*juxta diversitatem locorum et morum multa sicut speratur indigenis salubria*“ angeordnet habe, aber als Grund dieser Weigerung doch nur seinen Wunsch bezeichnet den Schein zu vermeiden, als ob er durch seine Bestätigung dem blossen Provincialstatute die Geltung einer gemeinrechtlichen Satzung verleihen wollte, und demgemäss den Erzbischof ermächtigt, die in seinem Statute enthaltenen Vorschriften unter päpstlicher Auctorität zur unverbrüchlichen Anerkennung zu bringen. Wir können kaum bezweifeln, dass unter jenem Statute gerade das unter dem oben angegebenen Titel uns erhaltene zu verstehen ist, und dass dieses somit in den Jahren 1201—5. entstanden sein muss; die vier ersten Bestimmungen dieses Statutes beziehen sich aber auf die Tödtung von Kindern durch ihre Ältern. „*Si qua mulier infanтем suum oppresserit*“, soll sie eine dreijährige, in bestimmt bezeichneter Weise verschärfte Kirchenbusse treffen; aber „*si cujus infans non baptizatus opprimatur, ante quam mater de partu convaluerit*“, soll der Vater eine siebenjährige Kirchenbusse leisten wie ein Todtschläger. Für den Fall der absichtlichen Kindsabtreibung soll ferner, wenn nur festgestellt werden kann „*quod partus fuit animatus*“, wiederum „*mater vel pater*“ derselben Busse verfallen wie ein Todtschläger; wenn dagegen ein Kind „*per negligentiam*“ zu Grunde geht, „*videlicet per incendium vel submersionem*“, soll schon eine weit geringere Busse „*ad talis negligentiae abolitionem*“ genügen, weil ja der Schmerz über den Verlust des Kindes für die Mutter bereits eine im Vergleiche zu ihrer Verschuldung sehr empfindliche Strafe sei. Da begreift sich nun zwar recht wohl die Strenge, mit welcher gegen die Kindsabtreibung vorgegangen wird, zumal da die Worte „*mater vel pater*“ darauf hindeuten scheinen, dass man wirklich nur gegen den Schuldigen selbst vorgehen wollte, und es begreift sich allenfalls auch noch die scharfe Verfolgung jeder von den Ältern bezüglich der Ueberwachung ihrer Kinder begangenen Nachlässigkeit, welche überdiess in entsprechenden Vorschriften so mancher schwedischer und norwegischer Rechtsquellen ihr Analogon findet. Befremdlicher ist dagegen die Härte, mit welcher das Erdrücken eines Kindes, und zumal eines ungetauften Kindes im Schlafe verfolgt wird, und zwar sowohl dem Manne als dem Weibe gegenüber, und doch bietet nicht nur auch hiefür das schwedische Recht Parallelen, sondern es bezeichnet auch eine völlig glaubwürdige Geschichtsquelle die betreffenden Bestimmungen geradezu als eine vom Erzbischofe gewährte Milderung des älteren Rechts, indem sie sagt³⁾: „*Notandum etiam, quod*

1) *Diplom. Suecan.*, I, 117/141—43.

2) *ebenda*, 126/153.

3) *Chronica Danorum, et præcipue Sialandiæ*, ad a. 1228 (Langebek, II, S. 628). Usinger, die dänischen Annalen und Chroniken des Mittelalters (1861), S. 60, scheint die hieher bezüglichen Nachrichten mit Recht auf mündliche Tradition zurückzuführen.

amicus totius boni, scilicet Andreas, Metropolitanus Danorum Sveciæque Primas, auctoritate, ut dictum est, legationis sedis apostolicae, inter plurima beneficia, quæ indigentibus et miseris largitus est, etiam hoc adjunxit, quod quadragesimas et jejunia mulierum, quæ invitæ et dormientes infantes secum habentes opprimunt, multum diminuit, sicut hactenus observatur“. Man wird hiernach wohl annemen müssen, dass man, um die alte Unsitte des Kindsmordes energisch zu bekämpfen, ursprünglich mit aller Härte, und ohne viel zwischen verschuldeter und unverschuldeter Tödtung zu unterscheiden vorgegangen war, und dass man zumal auch den Vater über alles Mass hinaus haftbar gemacht hatte, sei es nun, weil gerade ihm das Recht der Kindsaussetzung vordem in erster Linie zugestanden hatte, oder auch, weil man, wie ein norwegisches Rechtsbuch diess andeutet¹⁾, ihn dafür haftbar machen zu sollen glaubte, dass er seine Frau nicht gehörig im Zaum zu halten wusste.

III. Die südgermanischen Rechte.

Die bekannten Worte des Tacitus²⁾: „Numerum liberorum finire aut quemquam ex agnatis necare flagitium habetur“, scheinen zwar auf den ersten Anblick jede Möglichkeit eines den Ältern zugestandenen Rechtes der Kindsaussetzung auszuschliessen; aber die sofort sich anschliessende Bemerkung; „plusque ibi boni mores valent quam alibi bonæ leges“, zeigen, dass der Verfasser bei jenem Ausspruche mehr das thatsächlich Vorkommende als das rechtlich Gestattete im Auge hatte, und thatsächlich gemisbilligt zeigen uns die Kindsaussetzung ja auch unsere nordischen Quellen. Klareren Einblick in die Rechtsanschauungen des Volkes hinsichtlich der Stellung der neugeborenen Kinder gewähren uns erst die späteren Quellen, bei welchen aber freilich stets zu berücksichtigen kommt, dass sie sammt und sonders unter christlichem Einflusse stehen.

Unter den niederdeutschen Rechten mag zunächst das friesische besprochen werden, da für dieses die Quellen am Günstigsten liegen. Zunächst kommt dabei die Lebensbeschreibung des heil. Liudger († 809) in Betracht, welche von dessen Verwandten und zweitem Nachfolger Altfrid († 849) verfasst wurde, und somit als vollkommen glaubwürdig gelten kann. Es wird aber hier, cap. 6, berichtet³⁾: „Memorata Liafburch (die Mutter Liudgers) cum nata esset, habebat aviam gentilem, matrem videlicet patris sui, abrenunciantem omnino fidei catholicæ. Quæ non nominanda in furorem conversa, eo quod prænominata conjunx filias tantum genuisset et filium viventem non haberet, misit lictores, qui raperent eandem filiam tunc natam de sinu matris, et necarent priusquam lac sugeret matris, quia sic mos erat paga-

1) B þ L. I, 3: hefir han kvánríki svá mikít, at kona hans vil eigi at orðum hans láta.

2) Germania, 19.

3) bei Pertz, Monumenta, II, S. 406.

norum, ut si filium aut filiam necare voluissent, absque cibo terreno necarentur. Lictores autem, sicut illis fuerat inperatum, rapuerunt eam et deduxerunt eam, et portavit illam unum mancipium ad situlam aqua plenam, cupiens eam in ipsam aquam mergere, ut finiret vitam. Set miro Omnipotentis dono actum est, ut puella quæ necdum suxerat ubera matris, extensis brachiolis suis utraque manu apprehenderet marginem situlæ, renitens ne mergeretur. Hanc ergo fortitudinem tenerrimæ puellæ ex divina credimus actam prædestinatione, eo quod ex ea duo episcopi fuissent oriundi, sanctus videlicet Liutgerus et Hildigrimus.“ Und weiter in cap. 7: „In hac ergo colluctatione mirabili juxta misericordis Dei dispositionem supervenit vicina mulier, et misericordia mota, eripuit puellam de manu præfati mancipii, cucurritque cum ea ad domum suam, et claudens post se hostium, pervenit ad cubiculum in quo erat mel, et misit ex melle illo in os juveniculæ, quæ statim sorbuit illud. Venerunt interea prædicti carnifices jussa dominæ suæ expleturi; dominabatur enim illa furibunda in tota domo filii sui. Mulier autem quæ infantem rapuit, occurrens lictoribus dixit, mel comedisse puellam, et simul ostendit illis eam adhuc labia sua lingentem; et propter hoc illicitum erat juxta morem gentilium necare illam. Tunc lictores dimiserunt illam, et mulier quæ eam rapuerat, occulte nutrit eam mittendo lac per cornu in os ejus.“ So der Bericht; wir ersehen aber aus demselben, dass auch in Friesland die Aussetzung oder Tödtung neugeborener Kinder zur Zeit des Heidenthumes als erlaubt galt, jedoch auch hier mit einer zeitlichen Beschränkung, welche indessen durch das Nemen der ersten Nahrung, und nicht durch den Empfang der Wasserweihe bezeichnet war. Darauf, dass es im gegebenen Falle die Grossmutter ist, welche die Enkelin tödten heisst, wird kaum irgend welches Gewicht zu legen sein; wird doch ausdrücklich hervorgehoben, dass diese Grossmutter als absolute Herrinn im Hause ihres Sohnes schaltete, was denn doch deutlich zeigt, dass es sich hier recht wohl um eine thatsächliche Usurpirung der eigentlich dem Vater zustehenden Rechte durch dieselbe handeln konnte. Ebenso ist ferner auch recht wohl möglich, dass das Bestreichen der Lippen des Kindes mit Honig in unserem Falle wider ganz in derselben Weise ein auf Umgehung des Gesetzes berechneter Kunstgriff war, wie wir diess oben bezüglich einiger ähnlich gelagerter Fälle auf isländischem Gebiete darzuthun hatten¹⁾; auch hier mochte wider der in der Rechtsüberlieferung gebrauchte Ausdruck „Nahrung“ eine allgemeinere Deutung zugelassen haben, wenn damit auch eigentlich nur die Muttermilch bezeichnet werden wollte als diejenige Nahrung, welche sich bei einem neugeborenen Kinde im Grunde von selbst zu verstehen schien. Beachtenswerth bleibt aber immerhin, dass im Rechte der heidnischen Friesen der dem Kinde gegen Aussetzung oder Tödtung ertheilte Rechtsschutz nicht an den Empfang der Wasserweihe, sondern an das Nemen der ersten Nahrung geknüpft wird, ganz wie isländische und schwedische Rechtsquellen noch in

1) vgl. oben, S. 203—4.

der christlichen Zeit hin und wider die Erbfähigkeit des Kindes an diese letztere Thatsache knüpfen. Uebrigens scheint auch noch die *Lex Frisionum* eine Spur jenes altheidnischen Rechtsbrauches zu enthalten, welche freilich gerade die für uns interessanteste Seite desselben unberührt lässt; es lautet nämlich deren fünfter Titel, welcher die Ueberschrift trägt: „*De hominibus, qui sine compositione occidi possunt*“, folgendermassen:¹⁾ „*Campionem; et eum qui in praelio fuerit occisus; et adulterum; et furem si in fossa, qua domum alterius effodere conatur, fuerit repertus; et eum, qui domum alterius incendere volens, facem manu tenet, ita ut ignis tectum vel parietem domus tangat; qui fanum effregit; et infans ab utero sublatu et enecatu a matre; et si hoc qualibet foemina fecerit, leudem suam regi componat, et si negaverit, cum 5. juret.*“ Neben dem gemietheten Kämpfer und dem in offener Feldschlacht Gefallenen, dann neben dem auf handhafter That ergriffenen Ehebrecher, Diebe oder Brandstifter, sowie dem Tempelräuber, wird demnach auch dasjenige Kind als busslos getödtet bezeichnet, welches die eigene Mutter unmittelbar nach der Geburt getödtet hat. Allerdings liest Lindenbrog's Ausgabe statt der gesperrt gedruckten Worte: „*et infantem ab utero matris sublatum enecat*“, und Gaupp hat diese letztere Lesart ohne Angabe von Gründen in den Text aufgenommen²⁾, dann Wilda dieselbe gleichfalls gebilligt³⁾; indessen scheint mir Freiherr von Richthofen bereits deren Unstatthaftigkeit vollkommen überzeugend dargethan zu haben⁴⁾, und wird man in der That an einer Stelle, welche noch den heidnischen Tempeln rechtlichen Schutz verleiht, eher eine beschränkte Anerkennung, als eine schroffe Verfolgung heidnischer Bräuche erwarten dürfen. Eigenthümlich bleibt dagegen allerdings, dass bei der hiernach festzuhaltenden Lesart das Recht, neugeborene Kinder straflos tödten zu dürfen, auf deren eigene Mutter beschränkt, und andererseits nur anderen Weibern ausdrücklich versagt wird, während man doch diese Befugniss in erster Linie dem Vater zugestanden, und anderentheils anderen Männern ebensogut wie Weibern entzogen sehen möchte; indessen ist doch zu erwägen, dass auch die nordgermanischen Rechte ihre Strafbestimmungen zumeist nur gegen den von der Mutter begangenen Kindsmord richten oder allenfalls doch den Mann nur etwa als den Anstifter zur That mit in Betracht ziehen. Mag ja sein, dass der modernere Standpunkt, welcher zwar bei dem von der Mutter begangenen Kindsmorde mildernde Umstände anerkennt, aber dem Vater gegenüber solche nicht gegeben findet, sich hierinn bereits bemerkbar macht, wie er ja gerade in kirchlichen Quellen schon frühzeitig hervortritt.⁵⁾ Wie dem aber auch sei, eine Bestätigung des in der Vita Lindgeri enthaltenen Berichtes über die altfriesische Rechtssitte wird man in jener Stelle der

1) Pertz, Monumenta, XV, S. 663, (Leges, III).

2) *Lex Frisionum*, ed. Gaupp (1832), S. 11.

3) *Strafrecht der Germanen*, S. 725.

4) *Friesische Rechtsquellen*, Vorrede, S. XII; Pertz, *ang. O.*, S. 663, Anm. 68.

5) vgl. Platz, *ang. O.*, S. 32–33.

Lex Frisionum immerhin erkennen müssen. — Ungleich minder erhebliche Aufschlüsse bietet das angelsächsische Recht. Allerdings finden sich innerhalb seines Bereiches mehrfach Bestimmungen, welche den Vollzug der Taufe binnen bestimmter Frist gebieten, wobei zu beachten ist, dass diese Frist ganz anders als in den meisten norwegischen Rechtsquellen, nämlich nach einer bestimmten Zahl von Tagen von der Geburt des Kindes an, begrenzt wird; allerdings wird ferner die Uebertretung dieses Gebotes mit Strafe bedroht, und allenfalls dabei auch wohl der Fall besonders hervorgehoben, da das Kind etwa in Folge der Saumsal der Ältern noch vor dem Empfange der Taufe stirbt. So gebieten die Gesetze K. Ine's¹⁾, dass jedes Kind binnen 30 Tagen getauft werde, und bedrohen die Zuwiderhandlung mit einer Busse von 30 Schillingen, jedoch für den Fall, da das Kind stirbt ohne die Taufe empfangen zu haben, mit dem Verluste aller Habe. Die Canones aus K. Eadgärs Zeit weisen den Priester an, darauf zu achten, dass in seiner Pfarrei die Kinder binnen 37 Tagen getauft werden²⁾, also binnen eines Monates und einer Woche; von einer Strafandrohung ist aber dabei nicht die Rede. Das northumbrische Priestergesetz ordnet an³⁾, dass jedes Kind binnen 9 Tagen getauft werde, bei 6 Ören Busse, und es fügt noch bei, dass für den Fall, da das Kind innerhalb dieser 9 Tage in Folge von Vernachlässigung als ein ungetauftes (*hæðen cild*) stirbt, zwar Kirchenbusse zu leisten, aber keine weltliche Strafzahlung zu entrichten sei, wogegen, wenn der Tod eines ungetauften Kindes erst nach Ablauf jener Frist erfolgt, eine Busse von 12 Ören zu erlegen ist, „für die Härte, weil es so lange heidnisch blieb“. Ueber die in solchen Fällen aufzulegende Kirchenbusse enthalten die kirchlichen Quellen zahlreiche Bestimmungen⁴⁾, und auch von Kindsmord und Kindsabtreibung, zumeist als von der Mutter begangenen Vergehen, ist in diesen oft genug die Rede⁵⁾; aber nur an einer einzigen Stelle wird dabei, so viel ich sehe, auf den Fall Rücksicht genommen, da Vater oder Mutter ihr „heidnisches“ Kind tödten⁶⁾, und im weltlichen Rechte werden vollends diese Vergehen gar nicht besprochen. Aus dem weltlichen Rechte ist dagegen noch zu erwähnen, dass ein Gesetz K. Ælfred's, welches überschrieben ist: „*Be bearn - eacnum wife ofslægenum*“, d. h. von einem erschlagenen

1) Ine, 2; ich citire die weltlichen Gesetze nach der zweiten Ausgabe von Reinh. Schmid (1858).

2) cap. 15, S. 247; ich citire die geistlichen Quellen, soweit R. Schmid sie nicht gibt, nach den *Ancient Laws and Institutes of England*, Bd. II (1840).

3) *Nordhymra preösta lagu*, 10; bei R. Schmid, S. 364.

4) z. B. *Theodori Liber pönitentialis*, 21, §. 34; *Capitula et fragmenta Theodori*, S. 82; *Modus imponendi pönitentiam*, 42; vgl. auch *Ecclesiastical Institutes*, 17, und allenfalls Ælfric, *Canones*, 26.

5) *Theodori Liber pönit.* 16, §. 17; 18, §. 8; 21, §. 3–8, und §. 36; *Ecgberti Confess.*, 30–31; *Ecgberti Pönit.* II, 2; IV, 21. und *Addit.* 4; *Modus impon.* pönit., 8, 10. und 41.

6) *Confessionale Ecgberti*, 18, S. 144–46, Anm. 10.

schwangeren Weibe, bestimmt¹⁾, der Todschläger eines schwangeren Weibes habe das volle Wergeld des Weibes und das halbe Wergeld des Kindes zu entrichten, wie es diesem letzteren mit Rücksicht auf den Geburtsstand seines Vaters gebühre; ein Fall, welchen, beiläufig bemerkt, auch die kirchliche Disciplin unter der Voraussetzung behandelt²⁾, dass es der Ehemann ist, welcher seine schwangere Frau tötet, und damit „*reus conjugis et filii est*“. Aber erst in den sogenannten *Leges Henrici I.* findet sich eine Vorschrift, welche näheren Bezug auf unsere Frage hat. In diesem Rechtsbuche wird nämlich zunächst bestimmt³⁾, dass derjenige, welcher ein schwangeres Weib tötet, neben dessen eigenem Wergelde noch das halbe Wergeld des Kindes, wie es ihm nach dem Geburtsstande seines Vaters zukommt, zu entrichten haben soll, wenn dieses noch nicht lebendig war, dagegen das volle Wergeld des Kindes, wenn es bereits lebte; sodann aber wird weiter bemerkt⁴⁾, dass die Tödtung eines bereits geborenen Kindes unter allen Umständen mit dessen vollem Wergelde vergolten werden müsse, „*sive nomen habeat, sive non habeat*“; endlich wird sodann auch noch von den Weibern gehandelt⁵⁾, welche ihre unehelich erzeugten Kinder entweder abtreiben oder gleich nach der Geburt tödten. Nun setzen freilich die beiden zuerst erwähnten Vorschriften nicht die Begehung der That durch die Ältern des Kindes voraus, scheinen vielmehr umgekehrt zunächst an deren Begehung durch Fremde zu denken, und die dritte, welche wirklich die Mutter als Thäterinn voraussetzt, legt dieser, unter Berufung auf eine „*antiqua diffinitio*“, lediglich eine Kirchenbusse auf, führt also nicht über den Standpunkt der älteren kirchlichen Quellen hinaus; aber immerhin deutet der Satz, dass die Tödtung von Kindern gleichbehandelt werden solle, ob sie nun bereits einen Namen erhalten haben oder nicht, darauf hin dass früher ein Unterschied zwischen beiden Fällen gemacht worden sein werde, und wenn wir beachten, dass das ältere Recht, wie es die Gesetze K. Ælfreds uns aufbewahrt haben, die Tödtung des ungeborenen Kindes schlechthin mit einem halben Wergelde vergelten lässt, ohne zwischen einer bereits belebten und noch nicht belebten Leibesfrucht zu unterscheiden, so lässt sich ja wohl die Vermuthung wagen, dass auch bei den Angelsachsen ursprünglich das noch namenlose, d. h. noch nicht getaufte Kind gleich dem ungeborenen mit einem halben Wergelde bezahlt worden sein möge, wogegen dann später, durch die Reception der kirchlichen Unterscheidung zwischen der beseelten und noch nicht beseelten Leibesfrucht bedingt, die in den *Leges Henrici* bemerkbare Verschiebung der älteren Regel sich ergab, nach welcher das halbe Wergeld auf das unbeseelte Kind beschränkt, das volle dagegen bereits dem beseelten, wenn auch noch ungeborenen, und natürlich um so mehr auch

1) Ælfr., 9.

2) Theodori liber pönit., 3, §. 4.

3) Leges Henrici I, 70, §. 14.

4) ebenda, §. 15.

5) ebenda, §. 16.

dem geborenen und nur noch nicht getauften zugestanden wurde. Nur im Vorbeigehen bemerke ich, dass in den Gesetzen K. Ine's einmal eine Vorschrift über die Kosten des Unterhaltes eines gefundenen Kindes sich gegeben zeigt¹⁾; wer der Zahlpflichtige war, wird uns dabei freilich nicht gesagt, aber immerhin lässt sich aus der Stelle ersehen, dass die Aussetzung von Kindern bei den Angelsachsen nicht gerade selten vorgekommen sein muss, und dass der Staat ihr entgegenzuwirken sich veranlasst gesehen hat. Endlich aber glaube ich noch auf eine Stelle der Gesetze K. Knúts aufmerksam machen zu sollen, welche allerdings ebenfalls unseren Gegenstand nur mittelbar berührt²⁾. Dieselbe handelt von gestohlenem Gute, welches in dem Hause des Diebes gefunden wird, und fügt, nachdem sie zuvor ganz verständlich festgesetzt hat, unter welchen Voraussetzungen die Frau des Hausherrn als mitschuldig am Diebstahle betrachtet werden solle, misbilligend bei, dass man vordem selbst das Kind in der Wiege, „þeáh hit næfre metes ne âbite,“ d. h. auch wenn es noch keine Speise genossen habe, als ebenso schuldig behandelt habe, wie wenn es bereits zurechnungsfähig gewesen wäre, was in Zukunft nicht mehr geschehen solle. Die hier gemachte Unterscheidung zwischen Kindern, welche bereits Speise genommen haben und solchen, welche noch keine Speise genommen haben, will zwar nur benützt werden um recht drastisch klar zu machen, wie unzulässig es sei, diese letzteren schon als zurechnungsfähig zu behandeln, erinnert indessen immerhin lebhaft an die Verschiedenheit der Behandlung, welche das friesische Recht beiden Classen von Kindern angedeihen lässt; verglichen mit der Unterscheidung der bereits benannten Kinder von den noch namenlosen in den *Leges Henrici*, führt uns demnach immerhin jene Stelle zu dem Ergebnisse, dass auch bei den Angelsachsen das Nemen der ersten Nahrung und der Vollzug der Wasserweihe sammt der mit ihr verbundenen Namensgebung wider als die beiden Thatfachen neben einander stehen, welche einander vertretend die Periode der rechtlichen Unfertigkeit für die neugeborenen Kinder beendigen, wobei die für den Vollzug der Taufe gesetzten Fristen ganz von selbst auch für die Begrenzung der Zeitfrist Bedeutung gewinnen, auf welche sich ordnungsgemäss die Schmälerung des Rechtsschutzes beim Neugeborenen beschränkte. — Das alt-sächsische Recht endlich gewährt uns keinerlei hier verwertbbare Vorschriften. Die Bestimmungen der ungefähr aus den Jahren 775—77. stammenden³⁾ *Capitula de partibus Saxoniae*, welche Jeden mit dem Tode bedrohen, der in Sachsen noch heimlich dem Heidenthume anhängen würde (cap. 8), und bei hoher Geldbusse gebieten, dass jedes Kind binnen eines Jahres zur Taufe gebracht werde, soweit nicht der Priester ausdrücklich ein Anderes gestattet (cap. 19), dass ferner die Leichen aller christlichen Sachsen auf dem Kirchhofe, und nicht in den Grabhügeln der Heiden bestattet

1) Ine, 26.

2) Cnut, II. 76.

3) vgl. von Richthofen, *Zur Lex Saxonum*, S. 170—218 (1868), und Einleitung zu den *Leges Saxonum* (Pertz, *Legum V*), S. 17—22.

werden (cap. 22), und dass auch bei Todesstrafe keine Leichen mehr nach heidnischem Brauche verbrannt werden sollen (cap. 7), u. dgl. m., sind zwar sehr interessant als Kennzeichen einer Zeit, welche soeben im Begriffe stand vom Heidenthume zum Christenthume herübergeführt zu werden, — sie haben aber keinerlei näheren Bezug auf die hier zu behandelnden Fragen. Eine vielbesprochene Stelle des Sachsenspiegels aber, welche die Voraussetzungen behandelt, unter denen ein nach des Vaters Tod geborenes Kind als lebend zur Welt gekommen gelten soll¹⁾, muss vollends unter völlig andere Gesichtspunkte als die hier massgebenden gestellt werden. Sie setzt voraus, dass die Wittwe bei dem Begräbnisse ihres Mannes oder an dem Dreissigsten „sik barehaft bewiset“, d. h. durch den Augenschein sich als schwanger erweist²⁾, und dass durch vier Männer, welche das Kind hörten, sowie zwei Weiber, welche der Mutter bei seiner Geburt Beistand leisteten, dessen lebendige Geburt bezeugt wird; weiterhin wird noch gefordert, dass das Kind „bewist wirt unde gesen also grot, dat it lithaftich mochte wesen“, sodann aber beigefügt, dass für den Fall, da das Kind offenbarlich zur Kirche gebracht wurde, Jeder dessen Leben bezeugen konnte, der dasselbe gesehen oder gehört hatte. Es werden demnach zweierlei Fälle unterschieden, und für beide verschiedene Arten der Beweisführung vorgeschrieben. Der eine Fall ist der, da das Kind unmittelbar nach seiner Geburt gestorben sein soll, ehe es noch zur Kirche gebracht werden konnte um die Taufe zu empfangen, und soll in diesem Falle ein mehrfach zusammengesetzter Beweis geführt werden, indem das Zeugniß von zwei Weibern, welche bei der Geburt Dienst geleistet haben³⁾, und von vier Männern, welche das Kind schreien gehört haben, gefordert wird, wozu dann noch die leibliche Beweisung der Leiche dieses Kindes hinzukommen muss, durch welche dessen Lebensfähigkeit dargethan werden soll; der andere Fall aber ist der, da das Kind wirklich zur Kirche gebracht wurde, und in diesem Falle hat es, als über einen offenkundigen Act, bei dem gewöhnlichen Zeugenbeweise sein Bewenden. Ich sehe hier völlig ab von der alten Streitfrage, ob für den Beweis des Lebens des Kindes im ersteren Falle wirklich eine Aussage der Zeugen über dessen Schreien als einzig entscheidendes Lebenszeichen gefordert, oder auch die Aussage über beliebig welche andere, gleich sichere Lebenszeichen zugelassen werden wollte, und ob die Constatirung der Lebensfähigkeit des Kindes durch Vorzeigung seiner Leiche neben das Erforderniss der Geburt eines lebenden Kindes noch ein weiteres Erforderniss der sogenannten Lebensfähigkeit oder Vitalität des Kindes, d. h. seiner Befähigung zu einigermaßen dauerndem Leben stellen, oder aber nur als eine Gegenprobe über

1) Sächsisches Landrecht, I, 33.

2) Ueber die Bedeutung des „bewisen“ im Sachsenspiegel vgl. nunmehr Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, II, S. 9—10.

3) Den Grund, wesshalb hier ausnahmsweise Weiber zum Zeugnisse zugelassen wurden, bezeichnet kurz und bündig das Stadtrecht von Wisby, I, 50, mit den Worten: „wante dar nene man to comen möghen“.

die Richtigkeit des Zeugenbeweises dienen sollte¹⁾; dagegen ist es vielleicht nicht ganz überflüssig ausdrücklich hervorzuheben, dass die abweichende Behandlung des Falles, da das Kind zur Kirche gebracht wurde, ganz und gar Nichts mit dem verminderten Rechtsschutze zu thun hat, welchen so manche ältere Rechte dem ungetauften Kinde gegenüber dem getauften zu Theil werden lassen. Nicht eine Steigerung des Rechts wird an die Kirchfahrt des Kindes geknüpft, sondern nur eine Erleichterung des Beweises bezüglich der Bedingungen seiner Rechtsfähigkeit, welche letzteren in beiden Fällen die gleichen sind, und nicht der Empfang der Taufe, sondern schon die bloße Kirchfahrt um diese zu empfangen ist das Moment, an welches sich die Erleichterung der Beweisführung knüpft; der Grund aber dieser Erleichterung ist wohl nur in der Erwägung zu suchen, dass der Verdacht eines betrüglichen Handelns der überlebenden Wittve, welcher in dem ersten der beiden unterschiedenen Fälle eine Erschwerung der Beweisführung wünschenswerth zu machen schien, in deren zweitem wegfiel.

Unter den mitteldeutschen Rechten kommt sehr vorwiegend das Recht der Salfranken in Betracht, und zwar ist es zunächst dessen 24^{ter} Titel, welcher in Betracht kommt²⁾. Derselbe trägt in den älteren Texten die Ueberschrift: „De homicidiis parvulorum“, oder auch: „De homicidiis parvulorum et mulierum“, und stellt vor Allem den Satz fest, dass Weiber, welche bereits angefangen haben Kinder zu gebären, ein Wergeld von 600. sol., dagegen solche, welche bereits zu alt sind, um noch Kinder gewinnen zu können, oder noch nicht angefangen haben solche zu gebären, nur ein Wergeld von 200. sol. haben sollen. Allerdings ergibt sich dabei ein gewisses Schwanken bezüglich der Gestaltung des Textes; einige Hss. scheinen auf das wirkliche Gebären von Kindern das entscheidende Gewicht legen zu wollen, andere, was doch wohl das Richtigere ist³⁾, auf die Fähigkeit, solche zu gebären, wie diese durch das Alter des einzelnen Weibes bedingt war, — eine vereinzelt Hs. (Cod. 1) gedenkt der „puella“ überhaupt nicht, und ein paar andere (Cod. 7, 8. u. 9.) sprechen ihr nur 100. statt 200. sol. zu⁴⁾. Immerhin aber wird kein Zweifel darüber bestehen können, dass übereinstimmend dem Weibe mittleren Alters ein dreifaches, dem jüngeren oder älteren Weibe dagegen ein einfaches Freienwergeld verwilligt werden wollte, und es ist nur als eine genauere Formulirung dieses Satzes aufzufassen, wenn der Cod. 10, Tit. 75.⁵⁾ dem Mädchen bis zum erreichten 12. Jahre

1) vgl. über beide Controversen z. B. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, I, S. 220—23.

2) Ich citire nach der neuen Ausgabe von I. H. Hessels (London, 1880); hierher gehört deren Sp. 118—35.

3) vgl. Wilda, Strafrecht, 573.

4) In Cod. 2. ist die Lesart unklar; hier ganz irrelevant ist, dass einige Hss. die einschlägigen Bestimmungen erst in einem späteren Titel bringen.

5) Cod. 10, Extravaganten, A. 5, S. 420.

200 sol., dem Weibe vom 12. bis 60. Jahre, „quousque partum habere potuerit“, 600. sol., und dem bejahrteren Weibe, „quando jam partum amplius habere non potuerit“, wider nur 200. sol. zuspricht. Ebenso stimmt hiezu, wenn in den Septem causæ die Tödtung der puella ingenua mit 200, und die eines freien, gebährfähigen Weibes mit 600. sol. Wergeld belegt ist¹⁾, oder die mordweise Tödtung des letzteren mit einer Zahlung von 1800. sol.²⁾; wenn ferner Cod. 1. und 2. in Tit. 41 §. 3. die Tödtung der mulier ingenua auf 600. sol. anschlagen, ist dabei sicherlich eben nur an das Weib in mittleren Jahren, und somit in gebährfähigem Alter zu denken. In seinem weiteren Verlaufe fasst aber der Tit. 24. auch noch den Fall ins Auge, da ein schwangeres Weib getödtet wird, und legt für diesen Fall dem Thäter eine Zahlung von 700. sol. auf, von welcher Ziffer zwar Abweichungen vorkommen, jedoch immer nur auf Grund nachweisbarer Corruptelen³⁾; die Erklärung aber dieses Betrages ergibt sich sofort aus der nächstfolgenden Bestimmung, vermöge deren für den Fall der Tödtung des ungeborenen Kindes im Mutterleibe eine Zahlung von 100. sol. zu entrichten ist. Offenbar setzt die letztere Vorschrift voraus, dass nur das Kind zu Schaden kommt, wogegen in dem vorher besprochenen Falle, da die Mutter selbst getödtet wird, stillschweigend angenommen wird, dass zugleich mit ihr auch die Frucht ihres Leibes umkommt, so dass als in der Zahlung von 700. sol. neben den 600. sol., welche das gewöhnliche Wergeld des vollreifen Weibes bilden, auch noch jene 100. sol. enthalten sind, welche für die Tödtung des Kindes im Mutterleibe zu entrichten kommen. Mit der Tödtung des Kindes im Mutterleibe wird aber an unserer Stelle die Tödtung des Kindes gleichgestellt, „antequam nomen habeat“,⁴⁾ wobei einige Texte noch „infra novem noctibus“ beifügen⁵⁾, was ich nicht, mit Kern, auf ein Misverständnis des überlieferten Textes zurückführen möchte⁶⁾; man wird vielmehr wohl annehmen dürfen, dass die Namengebung bei den salischen Franken innerhalb der ersten 9. Tage nach der Geburt des Kindes zu erfolgen pflegte, ganz wie in England das northymbrische Priestergesetz den Vollzug der Taufe binnen derselben Frist vorschrieb, mit welchem doch die Namengebung verbunden zu sein pflegte. Jedenfalls steht die wichtige Thatsache fest, dass das neugeborene Kind,

1) VI, 4. und VII, 3, S. 424

2) VIII, 3, S. 424. So ist wohl auch die Corruptel in Cod. 1, Tit. 103, S. 413, sammt den entsprechenden Stellen von Cod. 2. und 10. zu emendiren.

3) So liest Cod. 1. u. 2. zwar: 800. sol.; aber die Gleichstellung mit 28,000. Denaren ergibt deren nur 700. So giebt ferner Cod. 3. zwar in Tit. 41, §. 18. nur 600. sol., aber an unserer Stelle richtig 700. So liest endlich Cod. 6. zwar 300, aber aus Cod. 5. ergibt sich die Correctur: DCC. für CCC, und ähnlich steht es mit Cod. 8. u. 9. verglichen mit Cod. 7.

4) Allerdings fehlt dieser Zusatz in Cod. 4, dann 7—9, u. 10, wobei jedoch in dem letzteren Texte eine Variante ihn giebt; dass derselbe in Cod. 1. durch das Ausfallen des „aut“ entstellt ist, hat keine Bedeutung.

5) nämlich Cod. 5. u. 6, die eben angeführte Variante zu Text 10, und die Lex Emendata.

6) vgl. Kern's Anmerkung, §. 127, S. 492.

solange es noch keinen Namen erhalten hat, dem noch ungeborenen gleichgestellt, und ganz wie dieses nur mit einem halben Wergelde vergolten wird, sodass also, ganz wie diess nach einzelnen nordgermanischen Rechten der Fall ist, die Wirkung, welche anderwärts schon der Geburt des Kindes beigelegt zu werden pflegt, hier erst an den Zeitpunkt der Namengebung angeknüpft erscheint. Nun ist allerdings richtig, dass sich einzelne Stellen finden, welche mit den obigen Bestimmungen nicht völlig in Einklang stehen. Dass die *Septem causæ* die Tödtung eines schwangeren Weibes nur mit 600. sol. vergelten lassen¹⁾, darf man freilich nicht hierher ziehen, da sie die Tödtung des Kindes im Mutterleibe richtig mit 100. sol. bedrohen²⁾, und auch, wie oben schon bemerkt, die Tödtung der Jungfrau mit 200, und die des gebärfähigen Weibes mit 600. sol. sühnen heissen, wonach sich an jener ersteren Stelle einfach die *Correctur DCC. für DC.* als nöthig erweist, wie denn auch die *Recapitulatio Legis Salicæ* richtig hat³⁾. Wohl aber gehören hieher die Vorschriften, welche *Cod. 1. und 2, dann 11.* an einer späteren Stelle geben⁴⁾, und vermöge deren für die Verletzung einer Schwangeren freien Standes, welche zwar die Verletzte in Todesgefahr bringt, aber doch weder für sie noch für das Kind, welches sie trägt, den Tod nach sich zieht, ein Betrag von 200. sol., für den Fall, da das Kind todt geboren, die Mutter aber gerettet wird, ein solcher von 600. sol., endlich wenn auch die Mutter stirbt, ein solcher von 900. sol., und wenn sie „in verbo regis“ ist, von 1200. sol. entrichtet werden soll, sofern nicht das getödtete Kind ein Mädchen ist, welchenfalls sich die Zahlung auf 2400. sol. erhöht. Hieher gehört ferner eine Extravagante des *Cod. 10*, welche zwar, wie oben schon bemerkt, die Ansätze für das Weib mittleren Alters mit 600. sol. und für das Mädchen und die Greisinn mit je 200. sol. richtig festhält, aber für den Fall der Tödtung einer Schwangeren nicht nur das Weib selbst mit 600, sondern überdiess auch noch ihr Kind mit ebensovielen Schillingen vergelten lässt, falls dieses erweislich männlichen Geschlechts war⁵⁾. Indessen handelt es sich dabei doch wohl nur um spätere Versuche, eine nicht mehr recht verständliche Rechtsüberlieferung künstlich umzubilden, und an der Bedeutung des oben festgestellten älteren Rechtssatzes vermögen sie jedenfalls Nichts zu ändern. Wohl aber erhebt sich bezüglich dieses Rechtssatzes noch eine ganz andere Frage. Wenn die Namengebung den Zeitpunkt bezeichnete, bis zu welchem das neugeborene Kind dem ungeborenen gleichgestellt war, so kann zwar nicht bezweifelt werden, dass damit in der christlichen Zeit der Zeitpunkt des Empfanges der Taufe gemeint war; aber doch fällt auf, dass nicht sie genannt, sondern vielmehr der farblosere Ausdruck „*antequam nomen habeat*“ gewählt wird. Bedenkt man nun, dass einer-

1) VII, 2, S. 424.

2) V, 3, S. 424.

3) A. 29, S. 425, u. B. 32, S. 426.

4) Tit. 76, S. 408.

5) Tit. 75; Extrav. A. 5, S. 420.

seits der Rechtssatz selbst, um den es sich handelt, kaum christlichen Ursprunges sein kann, und dass andererseits der älteste Text der Lex Salica noch an der Grenze der heidnischen Zeit des Frankenvolkes entstanden zu sein scheint, so liegt die Vermuthung nahe, dass irgend eine heidnische Cæremonie, welche der christlichen Taufe vorgängig mit der Namengebung verbunden gewesen war, ursprünglich bei der Gestaltung des Rechtssatzes vorausgesetzt und dass vielleicht jener farblose, nur von der Namengebung sprechende Ausdruck gerade darum gebraucht worden sein möge, weil er die christliche und die heidnische Feierlichkeit gleichmässig triff. In der That deuten auf das Vorkommen einer solchen Cæremonie bei den heidnischen Salfranken die Worte hin, welche K. Chlodwig gesprochen haben soll, als ihm sein ältester Sohn, welchen ihm seine christliche Königin hatte taufen lassen, sofort nach empfangener Taufe gestorben war¹⁾: „si in nomine deorum meorum puer fuisset dicatus, vixisset utique; nunc autem, quia in nomine dei vestri baptizatus est, vivere omnino non potuit;“ aber freilich, welcher Art jene Weihehandlung gewesen sei, auf welche die Stelle hindeutet, erfahren wir aus ihr nicht. Da fragt sich nun, ob wir berechtigt seien, wie Mannhardt, wiewohl zweifelnd, diess gethan hat²⁾, und Andere vor ihm, ein paar Stellen aus einem Schreiben heranzuziehen, welches P. Gregor III. um das Jahr 732. an Bonifatius richtete. Es heisst nämlich hier³⁾: „Eosdemque, quos a paganis baptizatos esse asseruisti, si ita habetur, ut denuo baptizes in nomine Trinitatis, mandamus“, und widerum: „Nam et eos, qui se dubitant fuisse baptizatos an non, vel qui a presbitero Jovi mactanti et immolaticias carnes vescenti, ut baptizentur precipimus.“ Man könnte nun annehmen, dass bei den heidnischen Germanen, mit denen der Erzbischof zu thun hatte, eine der christlichen Taufe ähnliche Wasserweihe üblich gewesen wäre, und dass P. Gregor auf diese in den obigen Worten hindeute; indessen scheint mir doch diese Deutung völlig unzulässig. Es lässt sich nicht annehmen, dass der Papst auf eine heidnische Wasserweihe den Ausdruck baptismus angewandt, oder dass er einen heidnischen Priester als presbyter bezeichnet haben würde; vielmehr werden wir doch wohl an eine wirkliche Taufe denken müssen, welche von einem Heiden um des Scheines willen ertheilt, oder von einem wirklichen Presbyter vollzogen worden war, welcher nebenbei heidnischen Götzendienstes sich schuldig machte. In Gratian's Decret, in welches die erste der beiden Stellen Aufnahme fand⁴⁾, wird dieselbe wirklich unter diesen Gesichtspunkt gebracht, indem die unmittelbar vorhergehende Bestimmung den verwandten Fall bespricht, da ein Hæretiker die Taufe ertheilt hat; dass aber im

1) Gregorius Turonensis, Historia Francorum, II, 29.

2) Germanische Mythen, S. 635, Anm. 7.

3) bei Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum, III, S. 93 (1866).

4) c. 52. III, de consecratione, D. 4; auch ein Schreiben P. Gregors II. aus dem Jahre 726. behandelt die verwandte Frage, ob die „ab adulteris et indignis presbiteris“ ertheilte Taufe gültig sei; Jaffé, ang. O., S. 90.

8. Jahrhundert unter den Priestern und Laien im inneren Deutschland Halbchristen und Scheinchristen in Menge vorkamen, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. So wird demnach die Frage, welcher Art der Weiheact gewesen sei, der mit der Namensgebung im Heidenthume verbunden war, nicht nur in Bezug auf die salischen Franken selbst, auf die sich das Schreiben des P. Gregor doch wohl nicht bezieht, sondern auch in Bezug auf die Südgermanen überhaupt vorläufig unentschieden bleiben müssen. — Das Rechtsbuch der ripuarischen Franken geht von ganz denselben Grundsätzen aus wie das der salischen Franken. In Bezug auf die Tödtung von Weibern zunächst unterscheidet dasselbe also ebenfalls zwischen Weibern in gebärfähigem Alter, dessen Endgrenze hier auf das 40. Lebensjahr gesetzt wird, und Weibern, die entweder um ihrer Jugend oder um ihres höheren Alters willen nicht mehr gebärfähig sind; die ersteren werden mit 600, die letzteren aber mit 200. sol. vergolten¹⁾. Ausserdem aber enthält eine andere Stelle die Vorschrift²⁾: „Si quis partum in femina interfecerit, seu natum priusquam nomen habeat, centum solidis culpabilis iudicetur; quod si matrem cum partu interfecerit, septingentis solidis mul-tetur“, sodass also auch hier das Kind vor der Namensgebung dem ungeborenen gleichgestellt, und nur mit halbem Wergelde vergolten wird. — Dem gegenüber folgt hinwiderum das thüringische Volksrecht zwar in der ersteren Beziehung völlig denselben Grundsätzen, soferne es den, welcher „feminam nobilem virginem nondum parientem“ tödtet, oder den, welcher ein adeliges Weib, „si jam parere desiit“, umbringt, 600 Schillinge, also das gewöhnliche Wergeld des Adelligen zahlen lässt, dagegen den Todtschläger eines Weibes „si pariens erit“, dreimal so viel³⁾, worauf dann noch ähnliche Bestimmungen bezüglich der Gemeinfreien folgen. Aber von der Tödtung schwangerer Weiber und neugeborener Kinder wird in der Quelle nicht gesprochen, und für unseren Zweck bleiben hiernach jene ersteren Bestimmungen im Grunde ebenso werthlos, wie die gerade entgegengesetzte Vorschrift des sächsischen Volksrechtes⁴⁾, welche umgekehrt die „virgo“ doppelt so hoch ansetzt als den Mann gleichen Standes, dagegen das Weib, „si jam enixa“, d. h. wenn es schon geboren hat, nur den einfachen Betrag nemen lässt.

Von den oberdeutschen Rechten gewährt das alemannische Volksrecht die werthvollsten Aufschlüsse. Dasselbe stellt für Bussen sowohl als für Wergelder die allgemeine Regel auf, dass Weiber stets doppelt so hohe Beträge nemen als Männer⁵⁾, und zeigt diese Regel dann auch in einer Reihe von Fällen

1) Lex Ripuariorum, 12—14.

2) ebenda, 36, §. 10.

3) Lex Thuringorum, 43. (ed. von Richthofen, bei Pertz, Legum V), S. 136—7.

4) Lex Saxonum, 15 (ed. von Richthofen, in Pertz, Legum V), S. 54.

5) Lex Hlotharii, I, 68, §. 2 u. 69, §. 3; Lex Lantfridi, 58. u. 59; Lex Karolina 67. u. 68. (Ich citire nach Pertz, Monum. XV.)

angewandt¹⁾, wobei nur ein einziges Mal zwischen der „virgo“ und der „mulier“ in der Art unterschieden wird, dass die letztere zweimal so hoch angesetzt wird als die erstere²⁾. Weiterhin finden sich aber in dem Rechtsbuche zwei direct hierher bezügliche Stellen. Einmal nämlich enthält schon dessen älteste Redaction den Satz³⁾: „Si quis mulier gravata fuerit, et per facto alterius infans mortuos natus fuerit, aut si vivus natus fuerit et novem noctis non vivit; cui reputatum fuerit, 40. solidos componat“, und derselbe ist auch, unwesentlich verändert, in die späteren Redactionen übergegangen, nur mit der Einschränkung, dass zwei von diesen eine Stägige Frist statt der 9tägigen setzen⁴⁾, während die dritte an der 9tägigen festhält⁵⁾. Sodann aber gibt der zweitälteste Text noch die weitere Bestimmung⁶⁾: „Si quis mulieri prignanti aborsum fecerit, ita ut jam cognoscere possit, utrum vir aut femina fuisset; si vir debuit esse, cum 12. solidis componat; si autem femina, cum 24“, und weiter: „Si nec utrum cognoscere potest, nec dum formatus fuit in liniamenta corporis, 12. solidos componat“, welche Sätze ebenfalls wesentlich gleichmässig in die späteren Redactionen übergegangen sind⁷⁾. Das alemannische Recht unterscheidet also die Fehlgeburt von der Geburt eines todten Kindes, und behandelt die Verschuldung der letzteren als ein viel schwereres Vergehen als die Verschuldung der ersteren. Auffällig erscheint dabei allerdings, dass bei der Geburt eines todten Kindes nicht zwischen Knaben und Mädchen unterschieden wird, während dieser Unterschied doch bei der Fehlgeburt, soweit nur überhaupt möglich, berücksichtigt wurde; indessen mag ja sein, dass diese Inconsequenz nur eine scheinbare ist, indem man nur bezüglich der wirklich ausgetragen zur Welt gekommenen Kinder nicht nöthig fand, auf die Verschiedenheit der Geschlechter ausdrücklich hinzuweisen, da ja die allgemeine Regel, dass in Buss- und Wergeldsfällen für Weiber doppelt so viel zu zahlen sei als für Männer, auch den Fall der Geburt eines todten Kindes mit zu umfassen schien. Um so beachtenswerther ist aber, dass, und zwar schon von den ältesten verfolgbar Zeiten her, dem todtgeborenen Kinde dasjenige gleichgestellt wurde, welches zwar lebend zur Welt kam, aber nicht volle 8. oder 9. Tage lang am Leben blieb. Die Anwendung, welche hier von diesem Grundsatz gemacht wird, ist freilich eine etwas andere als in der Lex Salica, von welcher ja auch einzelne Texte neben

1) L. Hloth. I, 47; 48, §. 2; 49, §. 2; 50, §. 2; L. Lantfr. 45; 46; 47; 48, §. 1; Lex Karol., 47; 48; 49; 50.

2) L. Hloth. I, 58, §. 5; L. Lantfr., 55, §. 2; L. Karol., 58.

3) Pactus, II, 31.

4) L. Hlothar. II, 79; L. Karol., 77.

5) L. Lantfr., 69.

6) L. Hlothar. II, 94, §. 1. u. 2.

7) L. Lantfr., 87, wo jedoch einzelne Hss. im letzten Satze 21. sol. statt 12. lesen; L. Karol., 91. Abgekürzt auch in der Epitome legis Alamannorum, 34, wo jedoch 20. sol. zu lesen stehen.

der Namengebung die Zeitfrist von 9. Tagen betonen; wenn das fränkische Recht die Tödtung des Kindes vor dem 9. Tage nach der Geburt der Tödtung desselben im Mutterleibe gleichstellt, betrachtet das alemannische Recht das Kind, welches nach einer im Mutterleibe erlittenen Verletzung innerhalb der ersten 9. Tage nach der Geburt stirbt, als durch jene Verletzung getödtet: aber der massgebende Gesichtspunkt ist eben doch hier und dort derselbe. Um so auffälliger ist aber, dass das alemannische Recht diesen Gesichtspunkt keineswegs folgerichtig durchführt, vielmehr in Bezug auf die Fähigkeit des Kindes, Erbe zu nemen, von einer durchaus entgegengesetzten Anschauung ausgeht. Wir lesen nämlich in der zweitältesten Redaction¹⁾: „Si quis mulier, qui hereditatem suam paternicam habet, post nuptum et prignans peperit puerum, et ipsa de partu mortua fuerit, et infans vivus remanserit tantum spacium, ut vel unius horæ possit aperire oculos et videre culmen domus et quatuor parietes, et postea defunctus fuerit; hereditas materna ad patrem ejus perteneatur. Tamen si testes habuisset pater ejus, qui vidissent illum infantem oculos aperire et potuisset culmen domus videre et quatuor parietes; tunc pater ejus habeat licenciam cum lege defendere; cui est proprietas ipse conquirat.“ Die späteren Redactionen widerholen die Bestimmung wesentlich in derselben Weise²⁾, wie sie denn bekanntlich sogar noch in den Schwabenspiegel übergegangen ist³⁾; ob aber die in ihr gesetzte Regel ganz allgemein auf dem Gebiete des Erbrechtes Geltung haben sollte, oder ob sie nicht vielleicht bloß als eine ausnahmsweise Begünstigung des überlebenden Mannes gegenüber den Erben der bei der Geburt verstorbenen Frau gemeint war wird sich kaum mit Sicherheit bestimmen lassen. Jedenfalls wird man aber darinn, dass eine derartige Bestimmung überhaupt nöthig befunden wurde, einen Beleg dafür erkennen dürfen, dass eine gegenheilige Anschauung im Volke verbreitet, wenn nicht geradezu die herrschende und durch den obigen Rechtssatz erst verdrängte gewesen sein werde. Ich erwähne aber noch, dass Joh. Merkel in einer Anmerkung zu der oben angeführten Stelle des Pactus⁴⁾ auf die Volksage hingewiesen hat, welche die Schwaben wie die Hunde 9–10. Tage nach der Geburt blind sein lässt; man kann ja in dieser alten Sage, über welche J. Grimm sich schon einlässlich verbreitet hat⁵⁾, einen spottenden Nachklang an das alte alemannische Recht um so leichter erkennen, als die gleiche Rede auch von dem fränkischen Stamme der Hessen gieng, während die 9. Nächte im Rechte der salischen (und doch wohl auch der ripuarischen) Franken dieselbe Rolle spielten wie in dem der Alemannen. — Auch das baierische Volksrecht spricht den Weibern zweifaches Wergeld und zweifache Busse im Ver-

1) L. Hloth., II, 95.

2) L. Lantfr., 88; L. Karol., 92.

3) Landrecht, 271, ed. Wackernagel; 324, ed. von Lassberg; vgl. Ruprecht von Freising, I, 206.

4) Pertz, Monumenta, XV (Legum, III), S. 35, Anm. 55.

5) Geschichte der deutschen Sprache, S. 566–69.

gleiche mit den Männern zu, nur mit der Einschränkung, dass dieses ihr Vorrecht sofort wegfallen soll, sowie sie sich in Mannesweise an einem Kampfe betheiligen¹⁾; eine Regel, von welcher auch wiederholte Anwendungen sich nachweisen lassen²⁾. Daneben kennt dasselbe Rechtsbuch aber auch noch besondere Bestimmungen über die Verletzung schwangerer Weiber³⁾, und diese sind es welche vorzugsweise hier in Betracht kommen. Eine erste, aus dem westgothischen Rechte entlehnte Vorschrift bezieht sich auf das Verabreichen von Tränken, welche die Kindsabtreibung bezwecken; während aber nach der ursprünglichen Fassung der Stelle⁴⁾ das Verabreichen von solchen mit dem Tode, das Bestellen aber bei Sklavinnen mit 200 Geisselhieben, bei Freien dagegen mit der Versetzung in die Unfreiheit bestraft wird, will hier diese letztere alternative Strafe dem verabreichenden Weibe angedroht werden, wogegen von der Bestellerinn des Mittels gar nicht gesprochen wird. Eine zweite, aus derselben Quelle bezogene Bestimmung⁵⁾ lautet dahin, dass derjenige, welcher eine Fehlgeburt veranlasst, als Todtschläger behandelt wird, wenn das Weib selbst in Folge der erlittenen Verletzung stirbt, wogegen in dem anderen Falle, da die Fehlgeburt ohne solche weitere Folge bleibt, unterschieden wird, jenachdem „adhuc partus vivus non fuit“, oder „jam vivus fuit“. Diese letztere Unterscheidung, welche wie oben schon bemerkt⁶⁾, kirchlichen Ursprunges ist, hat das bayerische Rechtsbuch aus seiner westgotischen Quelle entnommen, wenn auch die Wortfassung in dieser letzteren eine ganz andere ist; die Folgen der That sind dagegen hier und dort in völlig verschiedener Weise geregelt. Die Lex Wisigothorum lässt nämlich, immer vorausgesetzt dass der Thäter und die Verletzte gleichmässig freien Standes sind, den ersteren 200. Schillinge entrichten, „si formatum infantem extinxerit“, dagegen nur 100. „si informem“; die Lex Bajuvariorum dagegen lässt denselben, wenn die Frucht noch unbeseelt war, nur mit 40, ja nach einer anderen Lesart gar nur mit 20. sol. büssen, im anderen Falle aber ihm eine als „würgelt“ oder „wirngeld“, d. h. wiringeld, dauerhaftes Geld bezeichnete Zahlung auferlegen, welche letztere der §. 21. ganz passend eine „diuturnam compositionem“ nennt. Es soll nämlich der Schuldige solchenfalls zunächst 12. Schillinge erlegen, also den Betrag, welcher nach einer anderweitigen Vorschrift für das Reichen eines giftigen Trankes zu entrichten ist⁷⁾;

1) Lex Bajuvariorum, I, 4, §. 29; II, 12, §. 20; III, 3, §. 30 (bei Pertz, XV).

2) z. B. ebenda, I, 10, §. 1, u. 13, §. 9; II, 39, §. 1; III, 9, §. 1. u. 12, §. 9.

3) ebenda, I, 8, §. 18—23; II, 17, §. 13—14. III, 7, §. 18—22. Der letztere Text sucht übrigens das „würgelt“ durch den Beisatz: „53. solidis et tremisse“ zu erklären, also gleich

¹/₅. Wergelt zu setzen.

4) Lex Wisig., VI, 3, cap. 1.

5) vgl. cap. 2, ebenda.

6) siehe oben S. 205, Anm. 6.

7) L. Baju. I, 4, §. 22; II, 12, §. 13; III, 3, §. 22.

sodann aber soll er selbst und sollen seine Nachkommen in absteigender Linie bis zum 7. Gliede herab alljährlich einen Schilling erlegen, und wenn diess auch nur ein einziges Mal versäumt wird, soll von Neuem mit der Zahlung von 12. Schillingen begonnen werden. Als Grund dieser eigenthümlichen Strafbestimmung wird angegeben, dass die beseelte Frucht durch die Fehlgeburt um die Taufe gekommen, und damit der Hölle verfallen sei, und der langwierigen Höllenstrafe somit eine langwierige Strafe des Schuldigen entsprechen müsse; aber freilich müsste dieser Gedankengang eigentlich zu einer ohne Ende fortlaufenden Strafzahlung führen, und will überdiess ebensowenig zu demselben stimmen, dass bei der Verletzung eines schwangeren Weibes unfreien Standes im Falle einer Fehlgeburt die unbeseelte Frucht nur mit 4, und die beseelte nur mit 10. Schillingen gebüsst werden sollte, ohne dass letzterenfalls von einem „wiringeld“ die Rede wäre. Da von der Tödtung neugeborener Kinder in dem baierischen Rechtsbuche überhaupt nicht gesprochen wird, und selbst die Behandlung der Tödtung ungeborener sichtlich durch kirchliche Gesichtspunkte beherrscht wird, ist für unsere Zwecke aus dieser Quelle augenscheinlich Nichts zu gewinnen. — Endlich die langobardischen Gesetze bieten ebenfalls für unsere Frage so gut wie keine Ausbeute. Sie lassen die Tödtung eines freien Weibes mit 1200. Schillingen vergelten¹⁾, während das Wergeld des vollfreien Mannes deren nur 300. betrug²⁾, und demgemäss selbst der am freien Manne begangene Mord nur mit 900 sol. gebüsst wurde³⁾; aber auch die Wegwehrung, welche dem Manne gegenüber nur mit 20. sol. gebüsst wird, muss, wenn einem freien Weibe gegenüber verübt, mit 900. sol. vergolten werden⁴⁾, und die gleiche Zahlung scheint für alle und jede Gewaltthätigkeiten entrichtet worden zu sein, welche an Weibern begangen wurden⁵⁾, wie sie denn auch für Frauenraub gegeben wurde⁶⁾. Aber allerdings erlitt auch nach langobardischem Rechte diese Begünstigung der Weiber eine eben solche Beschränkung, wie nach baierischem, vermöge der folgenden Bestimmung⁷⁾: „Si mulier libera in scandalum cocurrerit, ubi viri litigant, si plagam aut feritam factam habuerit, aut forsitan inpincta fuerit aut occisa, adpretietur secundum nobilitatem suam, et sic componatur, tamquam si in fratrem ipsius mulieris perpetratum fuisset; nam alia culpa pro injuria sua, unde nongenti solidi judicantur, non requiratur, eo quod ipsa ad litem cocurrit, quod inhonestum est mulieribus facere,“ — eine Bestimmung, welche K. Liutprand noch ergänzte⁸⁾, und für einen von besonders erschwerenden

1) Edictus Rothari, 200. u. 201. Ich citire nach Pertz, Monum., XXI (Legum IV).

2) Leges Liutprandi, 62.

3) Ed. Roth., 14.

4) ebenda, 26. u. 27.

5) ebenda, 371.

6) ebenda, 186 u. 187.

7) ebenda, 378; vgl. Leg. Liutpr., 130.

8) Leg. Liutpr., 123.

Umständen begleiteten Fall noch verschärfte¹⁾. Schon Wilda hat darauf aufmerksam gemacht²⁾, dass jene 900. sol. für die Verletzung des höheren Friedens, welchen die Weiber genossen, ganz ebenso entrichtet wurden, wie für den Bruch so manches anderen höheren Friedens, und Osenbrüggen hätte diesen Gesichtspunkt nicht wider fallen lassen sollen³⁾. Weiterhin findet sich aber auch eine Bestimmung über die Tödtung eines Kindes im Mutterleibe, und zwar lautet dieselbe folgendermassen⁴⁾: „De infante, si in utero matris occisus fuerit. Si infans in utero matris suæ nolendo ab aliquem occisus fuerit; si ipsa mulier libera est et evaserit, adpretietur ut libera secundum nobilitatem suam, et medietatem quod ipsa valuerit, infans ipse componatur. Nam si mortua fuerit, componat eam secundum generositatem suam, excepto quod in utero ejus mortuum fuerit, ut supra, cessante faida, eo quod nolendo fecit.“ Es wird also im Falle der culposen Verletzung eines schwangeren Weibes freien Standes, wenn Mutter und Kind gleichmässig zu Grunde gingen, die Mutter mit ihrem vollen Wergelde gebüsst, wie es ihr mit Rücksicht auf ihre Geburt zukommt, jedoch selbstverständlich ohne jene 900. sol., welche bei einer Tödtung „asto animo“ des Weiberfriedens wegen zu erlegen sind, und durch welche im Falle der dolosen Tödtung die Zahlung sich, bei dem vollfreien Weibe, auf 1200. sol. erhöht; überdiess aber muss noch die Hälfte eben jenes Betrages für das Kind erlegt werden. Ganz folgerichtig wird in dem anderen Falle, da nur die Leibesfrucht zu Grunde geht, während die Mutter selbst erhalten bleibt, nur das halbe mütterliche Wergeld bezahlt, als der für das Kind sich berechnende Betrag; wenn dabei von irgend welcher weiteren, an die Mutter ihrerseits zu entrichtenden Zahlung nicht gesprochen wird, so darf hieraus gewiss nicht geschlossen werden, dass eine solche nicht vorkam, vielmehr wird als selbstverständlich zu gelten haben, dass, jenachdem die Verletzung der Mutter in einem Schlage, einer Verwundung u. dgl. bestand, die für solche Verletzung sich berechnende Busse an dieselbe zu leisten war. Der Ausschluss der „faida“ endlich ist, wie die Stelle selbst dies angiebt, durch die Eigenschaft der Verletzung als einer nicht beabsichtigten bedingt, indem die willenslose That ein für allemal die Erhebung der Fehde, und somit auch die Zahlung eines Fehdegeldes ausschloss⁵⁾; auffällig bleibt somit höchstens noch, dass das Kind mit dem halben Wergelde seiner Mutter und nicht seines Vaters vergolten werden soll, wofür sich indessen ebenfalls sagen lässt, dass das Kind im Mutterleibe noch Theil der Mutter ist. Anders stellt sich die Sache für den Fall, da das schwangere Weib unfreien Standes ist, sofern für diesen Fall die folgende andere Regel gilt⁶⁾: „De ancilla prægnante. Si quis per-

1) ebenda, 141.

2) Strafrecht der Germanen, S. 424—26, 465, 571.

3) Das Strafrecht der Langobarden (1863), S. 46—47, 80. u. öfter.

4) Ed. Rothar., 75.

5) vgl. Osenbrüggen, ang. O., S. 8. u. 32.

6) Ed. Rothar., 334.

cusserit ancilla gravida, et avortum fecirit, componat solidos tres. Si autem ex ipsa percussura mortua fuerit, componat eam, simul et quod in utero ejus mortuum est¹⁾. Es wird also in dem Falle, da die Mutter am Leben bleibt, für die Tödtung der Leibesfrucht gar kein besonderer Ansatz gemacht, vielmehr für sie und für die Verletzung der Mutter selbst nur eine einzige, gemeinsame Zahlung auferlegt, und zwar eine Zahlung, welche an sich sehr geringfügig, und jedenfalls in keinerlei bestimmtes Verhältniss zum Wergelde der Mutter gesetzt ist; in dem Falle dagegen, da die Mutter ebenfalls in Folge der Verletzung gestorben ist, wird die Leibesfrucht neben der Mutter gesondert vergolten, ohne dass doch gesagt würde, mit welchen Beträgen. Man wird wohl jene anderen Stellen heranziehen dürfen, nach welchen die Tödtung des aldii, des servus ministerialis erster und zweiter Classe, endlich des servus massarius und seines Untergebenen mit 60, 50, 25, 20. und 16. Schillingen vergolten werden soll²⁾; da hinterher bei Besprechung der für die Tödtung unfreier Weiber zu entrichtenden Zahlungen ausdrücklich auf diese Bestimmungen verwiesen wird³⁾, dürfen wir unbedenklich annehmen, dass je nachdem die ancilla der einen oder anderen dieser Classen angehörte, die für ihren Tod zu erlegende Zahlung eine höhere oder geringere war. Bezüglich der Zahlung aber, welche für das Kind im Mutterleibe zu machen war, helfen uns diese Bestimmungen nicht zu einem sicheren Ergebnisse. Es mag sein, dass der bezüglich des freien Weibes ausgesprochene Grundsatz stillschweigend auch auf das unfreie herüberbezogen werden wollte, und dass somit hier wie dort für die Leibesfrucht die Hälfte des Betrages erlegt werden musste, welcher für die Tödtung der Mutter zu entrichten war; da aber nach einer anderen Stelle bei der zufälligen Tödtung eines „infans parvus de massario“ von Fall zu Fall eine Schätzung des Werthes eintreten sollte⁴⁾, wäre ebensogut möglich, dass man auch bezüglich des ungeborenen Kindes diesem letzteren Grundsatz gefolgt wäre. Im Uebrigen fällt noch auf, dass gegenüber der schwangeren Sklavinn zwischen einer dolosen Verletzung und einer culposen nicht unterschieden werden zu wollen scheint; mag sein, dass diess aus der principiellen Gleichstellung der Unfreien mit den Hausthieren zu erklären ist, welche sich schon darinn ausspricht, dass unmittelbar vor der hier fraglichen Bestimmung „de equa prægnante“ und „de vacca prægnante“ ganz analoge Vorschriften, nur dass die für die Fehlgeburt gemachten Ansätze mit ¹/₃. und 1. sol. dem geringeren Werthe derartiger Hausthiere gegenüber der Sklavinn entsprechen. Von einer Gleichstellung aber des neugeborenen Kindes mit dem ungeborenen ist auch hier wieder nicht die Rede, es wäre denn, dass man in dem, was

1) Ed. Rothar., 129—32, u. 134.

2) ebenda, 376.

3) ebenda, 137.

4) ebenda, 332—33.

soeben über die Tödtung des „*infans parvus de massario*“ bemerkt wurde, eine Andeutung einer solchen finden wollte.

Endlich unter den Rechten der gotischen Stämme bietet weder das burgundische noch das ostgotische Volksrecht irgend etwas hieher Gehöriges; um so reichere Ausbeute gewährt dafür das westgotische Gesetzbuch. Vor Allem gehört eine Bestimmung desselben hieher, welche die Erbfähigkeit neugeborener Kinder betrifft¹⁾. Nach einer vorgängigen Bemerkung über einen Streit, welcher vielfach über die Frage geführt werde, wie weit ein kurz nach seiner Geburt verstorbene Kind seine Ältern beerben könne, und nach einer ziemlich schwülstigen Erörterung über die Bedenken, welche der Anerkennung der Erbfähigkeit eines doch eigentlich nicht zum Leben bestimmten Kindes entgegenstehen, wird hier verordnet: „*non aliter in utroque sexu hæreditatem capiat, qui nascetur, nisi post nativitatis ortum, et sacri baptismatis gratiam consequatur, et decem dierum spatiis vixisse probetur*“, worauf sich noch die Bemerkung anschliesst, dass es sich gebühre, dass derjenige dem Kinde zunächst den Zutritt zur ewigen Seligkeit bereite, welcher durch dessen Vermittlung irdische Habe zu gewinnen gedenke. Ganz entsprechend beginnt denn auch die sofort folgende Bestimmung²⁾ mit den Worten: „*Patre defuncto, si filius filiave decem sive amplius, vel infra diebus vivens, et baptizatus ab hac vita discesserit, quidquid ei de facultate patris competere poterat, mater sibi debeat vindicare. Itemque, matre defuncta, non aliter defuncti filii portionem pater obtineat, nisi natum filium, filiamve decem diebus, sive amplius vel infra vixisse et fuisse baptizatum edoceat*“. Wenn aber eine weitere Stelle³⁾ dem posthumus ein Erbrecht einräumt, ohne jener Voraussetzungen seiner Erbfähigkeit zu gedenken, so wird doch wohl darauf kein Gewicht zu legen, vielmehr anzunehmen sein, dass dessen nachträgliche lebendige Geburt nicht nur, sondern auch dessen Taufe und mindestens 10-tägiges Leben stillschweigend vorausgesetzt werde. Nun hat freilich die Feststellung des Alters der ersteren beiden Stellen ihre Schwierigkeit. Die Hss. schreiben die eine wie die andere derselben theils dem K. Chindaswinth (641—52), theils dem K. Rekeswinth (649—72) zu, oder sie bezeichnen sie allenfalls auch als „*Antiqua*“⁴⁾, und die zweite Stelle als „*noviter emendata*“, was also auf K. Rekared I (586—601), wenigstens bezüglich der Grundlage der betr. Vorschriften zurückweisen würde; die Bruchstücke ferner des Pariser Palimpsesten der *Antiqua*, welche uns erhalten sind, geben zwar einen Theil des cap. 18⁵⁾, jedoch in sehr selbständiger, und zudem gerade am Eingange der Stelle völlig defecter Gestalt, welcher Eingang doch für unsere Frage ausschliesslich in Betracht kommt. Da jedoch die Zeitgrenzen, innerhalb deren die

1) *Lex Wisigothorum*, IV, 2, cap. 17; ich citire nach der Madrider Ausgabe.

2) ebenda, cap. 18.

3) ebenda, cap. 19.

4) Nach Blume, *Die westgotische Antiqua*, S. IX, auch die zweite.

5) nr. 327, bei Blume, S. 40.

verschiedenen chronologischen Angaben sich bewegen, nicht sehr weit von einander abliegen, und die hieher bezügliche Bestimmung überdiess sich unzweideutig als eine legislative Neuerung zu erkennen giebt, kann dieser Punkt hier füglich unerörtert bleiben, zumal da eine auch nur annähernd genügende Besprechung desselben ausichtslos ist, insolange nicht der handschriftliche Apparat zur Lex Wisigothorum ungleich vollständiger vorliegt, als diess zur Zeit noch der Fall ist. Um so erheblicher ist dagegen die andere Frage, ob diese Bestimmungen wirklich, wie Gengler annimmt¹⁾, nicht germanisch, oder, wie F. Dahn meint²⁾, ein bloßer „Willkür-entscheid“ zu nennen seien, dann ob durch dieselben Taufe und 10.tägiges Alter, wie Gengler will, als „Merkmale der Lebensfähigkeit“ gefordert werden sollen, oder ob, wie Dahn die Sache auffasst, nur die „geistliche Anschauung“, welche einer längeren Verschiebung des Vollzuges der Taufe entgegenzuwirken suchte, und eine „plumpe Zweckdienlichkeit“, welche im Interesse der Praxis schwierige Beweisführungen abzuschneiden wünschte, für die Neuerung massgebend geworden seien. Nun ist ja allerdings richtig, dass in der Entscheidung ein gewisses willkürliches Moment vorzuliegen scheint, indem, wie alle Fristbestimmungen, so auch die Forderung einer gerade 10.tägigen Lebensdauer ein solches in sich schliessen dürfte, und richtig auch, dass in der weitschweifigen Motivirung der Vorschrift sowohl die Vitalitätsfrage als auch der Zusammenhang der verwandtschaftlichen Pflicht, das Kind zur Taufe zu bringen, mit den verwandtschaftlichen Erbrechten betont wird; aber doch darf auch nicht übersehen werden, dass die Stelle sich nicht als völlig neues Recht, sondern nur als eine neue Entscheidung einer älteren Streitfrage giebt. In ihrer besonderen Ausprägung mochte von hier aus die in der Stelle enthaltene Satzung immerhin in gewissem Sinne ein Willkürentscheid sein; aber da schon vor ihrer Entstehung bestritten gewesen war, ob die bloße Geburt eines lebendigen Kindes genüge um dieses Erbe nemen zu lassen, oder nicht, musste doch wohl bereits das ältere Recht irgend welchen Anhaltspunkt zu einem Zweifel darüber geboten haben, ob nicht etwa der Ablauf einer gewissen Zeit, oder die Erfüllung gewisser Förmlichkeiten nothwendig seien, um einem lebend geborenen Kinde die Erbfähigkeit zu sichern. Auf die Gestaltung der neueren Satzung mochte ferner allenfalls der Wunsch, schwierige Beweisführungen abzuschneiden, rascheren Vollzug der Taufe zu sichern, nur zu dauerndem Leben befähigten Kindern die Erbfähigkeit beigelegt zu sehen, bestimmend eingewirkt haben; aber damit ist doch noch keineswegs entschieden, dass dieselben Gesichtspunkte auch bereits für das ältere Recht die entscheidenden gewesen waren. Die Vergleichung so mancher anderer unter den bisher besprochenen Rechten dürfte vielmehr zu der Ueberzeugung führen, dass schon das ältere germanische Recht die Erbfähigkeit der lebend zur Welt gekommenen Kinder nicht ohne Weiteres aner-

1) Deutsche Rechtsgeschichte im Grundrisse, S. 309. Anm. 32.
2) Westgothische Studien, S. 56.

kannt hatte, wenn auch nicht gerade ein 10.tägiges Leben des Kindes, und selbstverständlich nicht der Empfang der christlichen Taufe Seitens desselben gefordert worden war. — Im Bisherigen haben wir das 10.tägige Leben des Kindes und den Empfang der Taufe Seitens desselben lediglich als Vorbedingung seiner Erbfähigkeit kennen gelernt; es fragt sich nun aber, ob nicht etwa auch in anderen Richtungen dessen Rechtsfähigkeit an ähnliche Voraussetzungen gebunden gewesen sei? Da liesse sich nun allenfalls eine Stelle des Gesetzbuches heranziehen, welche, bald als „Antiqua“ bezeichnet, bald dem K. Chindaswinth zugeschrieben, vom Kindsmorde handelt¹⁾. Dieselbe klagt zunächst darüber, dass die Tödtung der eigenen Kinder durch ihre Eltern im Reiche geradezu gewöhnlich geworden sei, und verfügt sodann zur Beseitigung solcher Vorkommnisse („hanc licentiam prohibentes decernimus“), dass die Tödtung des Kindes durch die eigene Mutter, möge sie nun nach der Geburt oder noch im Mutterleibe erfolgen, an dieser, und wenn der Mann sie zur That angestiftet, oder auch nur um diese gewusst hat, auch an ihm mit dem Tode oder doch mit Blendung bestraft werden solle. Wollte man „licentia“ durch „rechtliche Befugniß“ übersetzen, so könnte man von hier aus in der That zu der Annahme gelangen, dass bis in die Mitte des 7. Jahrhunderts herab nach westgotischem Rechte die Tödtung der eigenen Kinder in gewissem Umfange den Eltern gestattet gewesen sei, was mit deren Erbfähigkeit in der nächsten Zeit nach ihrer Geburt völlig in Einklang stünde; indessen ist doch eine derartige Annahme an sich wenig wahrscheinlich, und überdiess mit einer Reihe anderer Vorschriften des Gesetzbuches nicht vereinbar. Unmittelbar vor der hier in Frage stehenden Vorschrift findet sich nämlich in diesem eine Reihe von Bestimmungen, welche sich auf die Kindsabtreibung beziehen. Nicht nur soll derjenige, welcher einem schwangeren Weibe einen auf Kindsabtreibung oder Tödtung der Leibesfrucht wirkenden Trank bereitet, mit dem Tode bestraft werden, sondern auch die Mutter selbst, welche die Bereitung eines solchen verlangte, soll, wenn sie frei ist, der Unfreiheit verfallen, und wenn unfrei, 200. Geiselhiebe erhalten²⁾. Weiterhin wird sodann auch derjenige mit schweren Strafen bedroht, welcher durch Mishandlung eines schwangeren Weibes eine Fehlgeburt desselben bewirkt³⁾. Stirbt in Folge solcher Mishandlungen die Mutter selbst, so wird die That als ein Todtschlag behandelt, wogegen, wenn diess nicht der Fall ist, die Verschuldung der Fehlgeburt für sich allein theils mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Standes einerseits des Thäters und andererseits des mishandelten Weibes, theils aber auch mit Rücksicht auf den Umstand verschieden behandelt wird, ob man „formatum infantem“ abgetrieben hat, oder aber „informem“.

1) Lex Wisigoth., VI, 3, cap. 7.

2) ebenda, cap. 1; vgl. oben, S. 235, Anm. 4. u. 5.

3) ebenda, cap. 2—6. Alle diese Stellen sind als Antiqua bezeichnet; nur bei cap. 2 findet sich die Variante: „noviter emendata“, und bei cap. 6. die Variante: „Flavius Cindns. Rex“.

Ebensowenig wollen die Vorschriften stimmen, welche anderwärts über die Kindsaussetzung gegeben werden¹⁾. Setzen Ältern freien Standes ihr eigenes Kind aus, und dieses wird durch einen Fremden aufgenommen und aufgezogen, so mögen sie ihr Kind, wenn sie es hinterher wieder entdecken, dadurch auslösen, dass sie demjenigen, welcher dasselbe aufgezogen hat, entweder an dessen statt einen anderen Sklaven stellen, oder aber den vollen Werth eines solchen bezahlen. Thun die Ältern diess nicht von selbst, so soll der Richter des Bezirkes das Kind von Amtswegen aus ihren Mitteln freikaufen, und sollen die Ältern ihrerseits der Verbaunungsstrafe auf ewige Zeit verfallen, ohne dass sich mit voller Sicherheit erkennen liesse, ob diese letztere Strafe sie nur im Falle des Unterlassens der Auslösung ihres Kindes treffen soll, oder aber, was wahrscheinlicher ist, unter allen Umständen. Sind endlich die Ältern zu arm um ihr Kind freikaufen zu können, so soll der schuldige Theil von ihnen selbst anstatt des Kindes Sklave werden, und dieses in Folge dessen dennoch seine Freiheit erhalten; in allen und jeden derartigen Fällen soll aber das Verbrechen von Amtswegen verfolgt werden. Haben dagegen Unfreie ein Kind ausgesetzt, so wird unterschieden, ob diess mit oder ohne Wissen ihres Herrn geschehen ist; ist dieser letztere unschuldig, so erhält der, welcher das Kind aufgezogen hat, den dritten Theil seines Werthes, und muss dasselbe um diesen Preis dem Herrn hinausgeben, — ist aber der Herr mitschuldig, so mag jener Dritte das Kind als Sklaven behalten. Diese letzteren Bestimmungen sind ganz augenscheinlich durch römisches Recht in ihrer Gestaltung bestimmt²⁾, und auch auf die Bestimmungen über die Kindsabtreibung scheint dieses letztere eingewirkt zu haben³⁾, wenn auch hier wie dort die römischen Satzungen wesentlich verändert wurden; immerhin macht aber die Aufnahme von Vorschriften, welche die Kindsabtreibung sowohl als die Kindsaussetzung mit schweren Strafen bedrohen, die Annahme schlechterdings unmöglich, dass gleichzeitig den Ältern, wenn auch nur in bestimmt begrenztem Umfange das Recht zugestanden habe, ihre neugeborenen Kinder zu tödten, und werden wir an der oben besprochenen Stelle, welche von der Häufigkeit des Kindsmords handelt, unter „*licentia*“ nur widerrechtliche Eigenmacht, nicht legale Befugniss verstehen dürfen. Für unseren Zweck wird damit diese Stelle im Wesentlichen werthlos, und könnte man höchstens die in ihr bezeugte Häufigkeit des Kindsmordes bei den Westgoten zu dem Schlusse verwerthen, dass sich in dieser Unsitte der letzte Rest eines älteren Rechtsbrauches erhalten haben möge; indessen würde doch selbst ein derartiger Schluss nur auf überaus schwachen Füßen stehen.

1) ebenda, IV, 4, cap. 1—2. Als „*Antiqua*“ bezeichnet; die erstere Stelle in einer Variante: „*Fls. Gl. Suinds. R.*“

2) Vgl. *Cod. Theodos.*, V, 7. u. 8, in der *Lex Romana Wisigothorum* (ed. Hänel), S. 144. u. 46.

3) Vgl. *Pauli sententiarum*, V, 25, cap. 8, ebenda, S. 436.

IV. Schlussbemerkungen.

Soll nun zum Schlusse der Versuch gemacht werden, aus den bisher dargelegten Einzeluntersuchungen die gemeinsamen Ergebnisse herauszuschälen, so kann zunächst als sicherer Ausgangspunkt die feststehende Thatsache dienen, dass in Norwegen und seinen Nebenlanden zur Zeit des Heidenthumes die Aussetzung und Tödtung der neugeborenen Kinder ihren Ältern insölangerechtlich erlaubt war, als dieselben noch nicht die Wasserweihe, und damit ihren Namen, erhalten hatten. Bei dem Uebertritte des Volkes zum Christenthume musste dieser Rechtssatz natürlich aufgegeben werden; aber das schliesst nicht aus, dass Spuren desselben sich noch auf längere Zeit erhielten, und diess war in der That zwar nicht auf Island, aber doch in Norwegen der Fall. Ich sehe hier ab von den Vorschriften über die Aussetzung der Misgeburt; bezüglich ihrer kreuzen sich Gesichtspunkte der verschiedensten Art, sodass sich kaum mit Sicherheit wird feststellen lassen, wieweit ihre Gestaltung in den älteren norwegischen Christenrechten noch durch altheidnische Ueberlieferungen bestimmt sei. Sehr deutlich scheint mir dagegen diese Anknüpfung an das ältere Recht bei einer zweiten Reihe von Bestimmungen zu Tage zu treten, bei denjenigen nämlich, welche in Bezug auf den von den Ältern begangenen Kindsmord zwischen der Tödtung von getauften und ungetauften Kindern unterscheiden, welche Unterscheidung erst durch die Gesetzgebung des K. Magnús Erlíngsson, also in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, beseitigt wurde. Während zwar die Tödtung des ungetauften Kindes ebenso wie die des getauften mit der Landesverweisung bedroht wird, kann diese strenge Strafe doch im ersteren Falle durch die Zahlung einer Geldbusse an den Bischof und die Erlage eines halben Wergeldes für das Kind abgekauft werden, wogegen im zweiten Falle die That doch wohl unsühnbar ist, oder doch unter allen Umständen nur mit der Zahlung eines vollen Wergeldes gesühnt werden kann. So nach dem Rechte der Hochlande, und wohl auch nach den Rechtsbüchern des Gulatinges und Drontheims, in welchen letzteren nur freilich das ältere Recht durch das Hereincorrigiren der neueren Gesetzgebung K. Magnús Erlíngsson's sehr verwischt ist; aber auch der Ausspruch des Rechtes von Vikin, dass der „heidnische“ Mord noch schlimmer sei als der „christliche“, weist auf denselben Standpunkt des Rechtes hin, welcher nur als ein vom kirchlichen Standpunkte aus nicht völlig correcter getadelt wird. Die christliche Taufe bezeichnet demnach hier ganz ebenso den Zeitpunkt, von welchem ab dem Kinde der volle Rechtsschutz seinen Ältern gegenüber ertheilt wird, wie diess früher die heidnische Wasserweihe gethan hatte, nur dass jetzt die vor diesem Zeitpunkte erfolgende Tödtung des Kindes nicht mehr völlig strafflos, sondern lediglich minder strafbar geworden ist. Dabei spielt nunmehr allerdings ein neuer Gesichtspunkt in die Behandlung des Kindsmordes herein, die Auffassung des ungetauften Kindes als eines heidnischen nämlich und die Feindseligkeit der Kirche gegen alle Heidenleute; nicht nur die Terminologie, welche „heidit mord“

und „kristit mord“ scheidet, und das dem ungetauften Kinde zukommende halbe Wergeld als „heidins manns gjöld“ bezeichnet, sondern auch die Ausschliessung der ungetauften Kinder vom christlichen Begräbnisse weist hierauf hin; aber immerhin kann nicht von hier aus die ganze Scheidung der beiden Kategorien des Kindsmordes sich erklären, da ja nirgends den Heidenleuten als solchen ein geringeres Wergeld zugewiesen wird als den Christen, und werden wir somit in derselben lediglich eine abgeschwächte Nachwirkung der älteren heidnischen Rechtsordnung zu erkennen haben. — Ist aber auf dem Gebiete des norwegischen Rechtes die geringere Bestrafung der Tödtung ungetaufter Kinder als getaufter auf das altheidnische Recht der Aussetzung oder Tödtung von Kindern zurückzuführen, welche die Wasserweihe noch nicht empfangen haben, so wird man befugt sein auch auf anderen Rechtsgebieten, welche dieselbe Unterscheidung gemacht zeigen, dieselbe auf den gleichen Ursprung zurückzuführen, wenn auch bei den betreffenden Zweigen des germanischen Gesamtvolkes in die heidnische Zeit zurückreichende Zeugnisse fehlen. Jene Unterscheidung zeigt sich aber beim Kindsmorde nicht gerade häufig gemacht. Unter den schwedischen Rechten ist sie Uplandslagen, Södermannalagen und Helsingelagen völlig fremd, und in Westgötalagen erinnern nur noch einzelne schwache Spuren daran, dass man ursprünglich beim Kindsmorde zwischen der Tödtung getaufter und ungetaufter Kinder unterschieden hatte. Dagegen bestraft Östgötalagen die Tödtung eines ungetauften Kindes durch seine Mutter ungleich milder als die eines getauften, und braucht für die erstere die aus den norwegischen Quellen bekannte Bezeichnung „hepit morp“; diese letztere Bezeichnung kehrt ferner auch in Smålandslagen, dessen Bestimmung über das Vergehen im Ubrigen unklar ist, und in Westmannalagen wieder, welches letztere Rechtsbuch, wenn ich den Ausdruck „belgmorp“ richtig deute, die Tödtung des ungetauften Kindes und die Kindsabtreibung nur einer geringen Busse unterstellt, welche zwar an einer zweiten Stelle der jüngeren Redaction beträchtlich erhöht wird, aber doch auch so noch hinter der Bestrafung der Tödtung eines älteren Kindes durch seine Ältern beträchtlich zurückbleibt. Die Vorschriften endlich von Gotlandslagen, dem einzigen unter den schwedischen Rechtsbüchern, welches noch ein ausdrückliches Verbot der Kindsaussetzung kennt, über die Bestrafung des von der Mutter begangenen Kindsmordes sind allerdings nicht völlig klar; aber jedenfalls zeigen sie eine Milde, welche noch deutlich an eine Zeit erinnert, welche die Tödtung der Neugeborenen in die Willkür der Ältern gestellt hatte, und auch die vielfach sich wiederholenden Strafbestimmungen gegen das Erdrücken von Kindern im Schlafe, und die nicht selten den Ältern gesetzlich auferlegte Haftung für die Behütung ihrer Kinder vor Schaden weisen darauf hin, dass in der That eine gewisse Rohheit in der Behandlung dieser letzteren sich geltend zu machen pflegte, welche ganz zu jener Rauheit des altheidnischen Rechtes stimmt, und somit recht wohl auf sie zurückgeführt werden mag. Auf dänischem Gebiete gedenkt nur ein kirchliches Statut aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts der Tödtung von Kindern durch ihre eigenen Ältern; aber wenn gegen diese sowohl als gegen die Kindsabtreibung mit

Kirchenbussen vorgegangen wird, so wird dabei nicht nur, durch kirchliche Lehren bedingt, auf die Beseelung oder Nichtbeseelung der Leibesfrucht, sondern auch auf den Empfang oder Nichtempfang der Taufe Seitens des neugeborenen Kindes Gewicht gelegt, und der letztere Umstand möchte auch hier wider auf heidnische Ueberlieferung zurückweisen. Auch im angelsächsischen Rechte sind es nur die kirchlichen Quellen, welche den Kindsmord und die Kindsabtreibung behandeln, und nur ein einziges Mal wird dabei der Fall besonders ausgezeichnet, da Ältern ihr „heidnisches Kind“ tödten; aber in die Bestimmungen der angelsächsischen sowohl wie der deutschen und französischen Pönentialbücher über diesen Punkt haben sich, wie diess schon Platz bemerkt hat¹⁾, so mancherlei anderweitige Gesichtspunkte eingemischt, dass sie für die hier zu behandelnde Frage kaum zu benützen sind. Von den weltlichen Rechten der Südgermanen aber behandeln den Kindsmord überhaupt nur zwei, nämlich das westgotische und das friesische, und zwar das erstere römischen Rechtssätzen sich anschliessend, und zwischen der Tödtung getaufter und ungetaufter Kinder nicht unterscheidend, also für den hier verfolgten Zweck ohne Ertrag, das letztere aber in einer hier sehr bedeutsamen, aber auch sehr auffälligen Weise. Für Friesland nämlich steht uns wider ein in die heidnische Zeit hinaufreichendes Zeugniß zu Gebot, welches die Aussetzung und Tödtung neugeborener Kinder deren Ältern geradezu erlaubt zeigt, aber die Zeitfrist, auf welche sich diese Erlaubniß beschränkte, nicht durch die Ertheilung der Wasserweihe, sondern durch das Reichen der ersten Nahrung, zunächst der Mutterbrust, an das Kind begrenzt sein lässt; die den ältesten christlichen Zeiten angehörige Lex Frisionum ferner erkennt die Strafflosigkeit des von der Mutter unmittelbar nach der Geburt begangenen Kindsmordes noch an, ohne jedoch über die Begrenzung der Zeit sich auszusprechen, für welche jene Strafflosigkeit gelten sollte.

Die bisher allein ins Auge gefassten Vorschriften über Kindsaussetzung und Kindsmord kehren sich lediglich gegen die Ältern des neugeborenen Kindes; es fehlt aber auch nicht an anderen Bestimmungen, welche diesem gegen die Gewaltthaten dritter Personen Schutz gewähren wollen, und auch derartige Satzungen bieten mehrfach hier bedeutsame Gesichtspunkte. Das norwegisch-isländische Recht freilich, welches uns in Bezug auf die Kindsaussetzung so gute Dienste leistete, lässt uns in dieser anderen Richtung völlig im Stich, und auch die dänischen Rechtsquellen gewähren insoweit keine Ausbeute; um so ergiebiger zeigen sich aber die schwedischen Provincialrechte. Gotlandslagen freilich beschränkt sich auf die Vorschrift, dass die Tödtung des Kindes im Mutterleibe, sofern dasselbe bereits beseelt ist, mit einem halben Wergelde gesühnt werden solle, ohne des neugeborenen zu gedenken, und ganz ebenso verfährt auch Bjärköarätten und das Stadtrecht von Wisby; Östgötalagen aber, welches für das im Mutterleibe getödtete Kind 40. M.,

1) ang. O., S. 32—33, 38.

also das volle Wergeld entrichten lässt, lässt genau mit demselben Betrage auch „hepit morþ“ vergelten, also die Tödtung eines geborenen, aber ungetauften Kindes durch seine eigene Mutter, und so wird man doch wohl annehmen dürfen, dass nach diesem Rechtsbuche auch dem Fremden gegenüber die Tödtung des geborenen, aber noch nicht getauften Kindes mit der des ungeborenen gleichgestellt werden wollte. Uplandslagen lässt die Tödtung des ungeborenen Kindes nur mit 18 M., also nicht ganz einem halben Wergelde, die des geborenen, aber ungetauften mit 40 M., also einem vollen Wergelde, die des getauften Kindes bis zu seinem 7. Lebensjahre aber mit 140. Mk. büssen. Södermannalagen belegt die Tödtung des ungetauften Kindes mit einer Zahlung von 40 M., die des getauften bis zu seinem 7. Lebensjahre mit dreifachem, und die des 7—12-jährigen Kindes mit zweifachem Wergelde. Die ältere Redaction von Westmannalagen lässt das ungeborene wie das Wiegenkind mit vollem Wergelde bezahlen, also mit 40. M., wenn es männlichen, und mit 80 M., wenn es weiblichen Geschlechtes ist, wogegen die jüngere Redaction desselben Rechtsbuches für das ungeborene Kind 9, für das geborene, aber noch ungetaufte 40, für das getaufte Wiegenkind bis zu seinem 3. Lebensjahre 100, für das 3—7-jährige aber 80. M. büssen, vom erreichten 7. Jahre an aber wider das gewöhnliche Wergeld von 40. M. eintreten lässt. Helsingelagen endlich unterscheidet nur noch zwischen der Tödtung von mündigen und unmündigen Personen, und sieht man hiernach, wie von dem ursprünglichen Ausgangspunkte aus, auf welchem man nur zwischen ungeborenen und geborenen, aber noch nicht getauften Kindern einerseits, und getauften andererseits unterschieden, und die ersteren mit halbem, die letzteren mit vollem Wergelde vergolten hatte, zunächst eine weit reichere Gliederung sich entwickelt, indem einerseits zwischen dem ungeborenen und zwischen dem geborenen, aber noch ungetauften Kinde unterschieden, andererseits aber auch das getaufte Kind unter 3. Jahren dem unter 7, und dieses wider dem unter 12. Jahren gegenübergestellt wird, sodann aber wider eine Vereinfachung in der Weise eintritt, dass man gerade den ursprünglich bedeutsamen Gegensatz fallen lässt, und dafür ausschliesslich an dem anderen Alterstermine festhält, welcher erst am Spätesten in die Abstufung Eingang gefunden hatte. Als ein Ueberwuchern des dem Ungeborenen gewährten Schutzes aber ist es aufzufassen, wenn einzelne Rechte, nämlich Östgöotalagen, Södermannalagen und Westmannalagen, bei Bestrafung des Verbrechens der Entmannung auch noch auf den Ungezeugten Rücksicht nemen. — Aber auch die südgermanischen Rechte enthalten vielfach ähnliche Vorschriften. Auf eine einschlägige Bestimmung des friesischen Rechtes gehe ich nicht ein, da sie schwer erklärlich ist, und überdiess nur allgemein von neugeborenen Kindern spricht, ohne irgend einer Zeitgrenze für diesen Begriff zu gedenken; schon weiter führt aber das angelsächsische Recht. Die Gesetze K. Ælfreds freilich lassen nur die Tödtung des ungeborenen Kindes mit dessen halbem Wergelde sühnen, ohne der Tödtung des geborenen, aber ungetauften zu gedenken; aber wenn dann die Leges Henrici I, fordern, dass für die Tödtung des ungeborenen Kindes das halbe oder das volle Wergeld entrichtet werde,

je nachdem es bereits lebte oder nicht, und sodann beifügen, dass das geborene Kind unter allen Umständen mit seinem vollen Wergelde zu vergelten sei, „sive nomen habeat, sive non habeat“, so ist denn doch klar, dass früher auch das geborene, aber noch ungetaufte Kind nur halbes Wergeld gehabt haben kann, und dass die Neuerung, welche das Rechtsbuch zeigt, durch Rücksichtnahme auf die kirchliche Unterscheidung zwischen der beseelten und unbeseelten Leibesfrucht bedingt war, welche zu einer Verschiebung der Ansätze geführt hatte. Widerum lässt das fränkische Recht, und zwar das salfränkische sowohl als das ripuarische, die Tödtung eines ungeborenen Kindes mit dessen halbem Wergelde büssen, und stellt derselben die Tödtung eines bereits geborenen Kindes, „antequam nomen habeat“, gleich, wobei einige Texte der Lex Salica noch die Worte „infra 9. noctibus“ beifügen; das alemannische Recht aber unterscheidet nicht nur die Verschuldung einer Fehlgeburt von der Verschuldung der Geburt eines todtten Kindes, sondern es stellt auch der letzteren den anderen Fall gleich, da das im Mutterleibe verletzte Kind zwar lebend zur Welt kam, aber innerhalb der ersten 9. Nächte nach seiner Geburt starb. Das bairische Recht, welches von der Tödtung neugeborener Kinder gar nicht spricht, und bezüglich der Tödtung ungeborener nur ganz verkünstelte Bestimmungen enthält, kann hier ebensogut ausser Betracht bleiben wie das westgotische, dessen Bestimmungen über Kindsabtreibung und Tödtung eines ungeborenen Kindes wesentlich durch römisch-rechtliche Einflüsse bedingt sind; dagegen mag noch daran erinnert werden, dass auch das langobardische Recht für die Tödtung des Kindes im Mutterleibe ein halbes Wergeld zahlen lässt, falls nur die Mutter freien Standes ist, freilich ohne dass der uns näher angehende Fall der Tödtung eines bereits geborenen Kindes besprochen würde. Man sieht, in einer Reihe von Rechten, und zwar theils süd-, theils nordgermanischen, wird auch in Bezug auf den Rechtsschutz, welcher dem neugeborenen Kinde dritten Personen gegenüber erteilt wird, unterschieden, je nachdem die Verletzung einem bereits getauften und mit einem Namen begabten Kinde zugefügt wurde, oder aber einem noch ungetauften und namenlosen; immer wird die Tödtung im letzteren Falle geringer gebüsst als im ersteren, und sehr häufig wird sie mit der tödtlichen Verletzung eines noch ungeborenen Kindes gleich behandelt, allenfalls in der Art, dass der zu entrichtende Betrag nur in einem halben Wergelde besteht. Bei den salischen Franken wenigstens scheinen dabei die einschlägigen Rechtssätze bereits in die Zeit des Heidenthumes zurückzuweisen; aber da bei ihnen nur die Namengebung, nicht die Taufe als das für den Eintritt des höheren Rechtsschutzes bestimmende Moment bezeichnet wird, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen, ob eine Wasserweihe oder irgend welche andere Feierlichkeit zur heidnischen Zeit mit der Namengebung verbunden gewesen sei, zumal auch andere Anhaltspunkte für die Annahme, dass den Südgermanen eine Wasserweihe bekannt gewesen sei, nicht in genügender Stärke vorhanden sind.

Endlich ist noch der Bedingungen zu gedenken, an welche so manche Rechte die Erbfähigkeit der Kinder knüpfen. Unter den südgermanischen Rechten ist es

lediglich das westgotische, welches ganz unzweideutig den Empfang der Taufe und mindestens 10tägiges Leben des Kindes fordert, um dasselbe als erbfähig gelten zu lassen, und ausserdem kann allenfalls noch der Umstand, dass das alemannische Volksrecht ausdrücklich auszusprechen für nöthig findet, dass das blose, wenn auch noch so kurze Fortleben eines neugeborenen Kindes, nachdem dessen Mutter über der Geburt verstorben ist, genüge um dem Vater das Recht auf den Nachlass der Mutter zu sichern, zu dem Schlusse führen, dass auch bei den Alemannen ursprünglich ein Anderes gegolten und die blose lebende Geburt noch nicht genügt habe, um dem Kinde die Erbfähigkeit zu verleihen. Unter den nordgermanischen Rechten dagegen knüpfen nicht nur die dänischen sammt und sonders die Erbfähigkeit des Kindes neben dessen vollständig fertiger Gestalt an den Empfang der Taufe, sondern auch in den schwedischen kehren ganz ähnliche Vorschriften wider, hier freilich zum Theil in bedeutsamer Weise modificirt. Einige unter den schwedischen Volksrechten fordern allerdings, ganz wie die dänischen, neben der lebenden Geburt des Kindes nur den Empfang der Taufe durch dasselbe (Westgöotalagen, Östgöotalagen, Smälandslagen), und ein weiteres behandelt bald die Taufe als Vorbedingung der Erbfähigkeit, bald knüpft es diese nur an die lebendige Geburt und das Athmen des Kindes (Södermannalagen), was doch wohl so zu verstehen ist, dass nur das lebende und athmende Kind getauft werden, und nur das getaufte Erbe nemen soll, wie diess ein fünftes Rechtsbuch ausdrücklich ausspricht (Westmannalagen, I). Dagegen macht aber ein oberschwedisches Rechtsbuch die Erbfähigkeit des Kindes neben dessen lebender und vollkommen lebensfähiger Geburt noch davon abhängig, dass es seiner Mutter Brust genommen habe (Uplandslagen), während zwei weitere Provincialrechte dieses Erforderniss mit dem des Empfanges der Taufe verbinden (Westmannalagen, II; Helsingelagen). In dem gemeinen Landrechte und Stadtrechte K. Magnus Eriksson's aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, und in dem gemeinen Landrechte K. Christophs vom Jahre 1442. ist freilich nur die Taufe und nicht das Nemen von Nahrung als Bedingung der Erbfähigkeit stehen geblieben, ganz wie K. Christians V. Danske Lov und Norske Lov dieselbe für Dänemark und Norwegen in dieser Bedeutung erhalten hat; für das ältere Recht aber, welches für uns ganz vorzugsweise in Betracht kommt, ist jenes Schwanken um so bedeutsamer, als auch das isländische Recht neben der lebenden Geburt das Nemen von Speise, nicht den Empfang der Taufe als Voraussetzung der Erbfähigkeit hinstellt. Das norwegische Recht endlich, wie es uns vorliegt, kennt keine ähnliche Bestimmung, und ob aus den Worten der BpL: „þau (örkumblir) skulu mikil á þeim manni, er eigi má módir mat gefa“, oder vollends aus dem Gebrauche der mehrdeutigen Wörter „ala“, „foeda“ auf das frühere Bestehen einer der isländischen ähnlichen Satzung geschlossen werden darf, ist eben doch sehr zweifelhaft.

So ergibt sich demnach als ein Grundsatz des ältesten germanischen Rechtes der, dass die blose lebende und normale Geburt eines Kindes noch keineswegs genügt, um demselben seine volle Rechtsfähigkeit zu sichern, dass vielmehr zu solchem Ende

noch ein weiteres Moment hinzutreten muss. Vor dem Eintritte dieses letzteren Momentes geniessen die neugeborenen Kinder ihren Ältern gegenüber in der heidnischen Zeit noch gar keines Rechtsschutzes, in der christlichen Zeit aber wenigstens nur eines verminderten; sie geniessen ferner in der christlichen, und doch wohl auch bereits in der heidnischen, Zeit nur eines verminderten Rechtsschutzes gegenüber Verletzungen, welche ihnen von Fremden zugefügt werden, und zwar, bezeichnend genug, zumeist eines Rechtsschutzes gleich dem, welcher auch bereits dem ungeborenen Kinde im Mutterleibe zu Theil wird; sie sind endlich während eben dieser Zwischenzeit noch nicht erbfähig, so dass sie, innerhalb derselben verstorben, ebensowenig ein Erbrecht auf Vater oder Mutter oder andere Verwandte hinüberleiten können, als diess beim Kinde im Mutterleibe der Fall ist. Allerdings treten nicht alle diese Sätze in allen Stammrechten gleichmässig hervor; vielmehr finden wir in diesen bald den einen, bald den anderen derselben verwischt und vergessen, und zudem deren Ausprägung in den verschiedenen Rechten vielfach verschieden gestaltet. Aber bei Sätzen, deren Begründung in die alte heidnische Zeit unseres Volkes zurückreicht, ist ein Anderes von vornherein nicht zu erwarten, und immerhin ist die Uebereinstimmung bei einzelnen, den verschiedensten Abtheilungen des Gesamtvolkes angehörigen Rechten gross genug, um die ursprüngliche Einheit des Ausgangspunktes für sie alle erkennen zu lassen. Um so auffälliger ist nun aber der Umstand, dass die Thatsache, an deren Eintritt die verschiedenen Rechte den Beginn der vollen Rechtsfähigkeit des Kindes knüpfen, weder bei allen Rechten, noch auch nur bei einem und demselben Rechte in allen Richtungen dieselbe ist. Gegenüber der Kindsaussetzung behandelt das norwegisch-isländische Recht der heidnischen Zeit den Empfang der Wasserweihe als entscheidend, und wenn in norwegischen und manchen schwedischen Rechtsquellen aus der christlichen Zeit zwischen dem an getauften und an ungetauften Kindern begangenen Kindsmorde unterschieden wird, so ist augenscheinlich die christliche Taufe nur an die Stelle der heidnischen Wasserweihe getreten. Aber das friesische Recht zeigt nach einer ebenfalls in das Heidenthum zurückweisenden Nachricht von zweifelloser Glaubwürdigkeit gerade der Kindsaussetzung gegenüber nicht den Empfang der Wasserweihe, sondern das Nemen der ersten Nahrung als das entscheidende Moment. Bei der Verletzung neugeborener Kinder durch Fremde lassen die sämmtlichen Rechte, welche überhaupt einen derartigen Unterschied kennen, die Taufe, oder, was möglicherweise dasselbe ist, die Namengebung entscheiden; bezüglich des Beginnes der Erbfähigkeit aber hält zwar das westgotische und das dänische Recht, sowie ein Theil der schwedischen Provincialrechte denselben Vorgang als den massgebenden fest, aber andere schwedische Rechte legen daneben oder allein auch noch dem Nemen von Nahrung entscheidende Bedeutung bei, und denselben Weg geht das isländische Recht, während das angelsächsische wenigstens noch eine verloschene Spur des dem letzteren Momente beigelegten Gewichtes aufweist, ohne dass sich freilich erkennen liesse, in welcher Richtung dasselbe sich geltend gemacht habe. Wie soll man sich nun diese Zwie-

spätigkeit der Gestaltung erklären? Ich habe bereits an einer früheren Stelle darauf aufmerksam gemacht¹⁾, dass sie sich nicht wohl aus der Annahme erklären lasse, dass ursprünglich beide Momente neben einander bedeutsam gewesen seien, indem das Anlegen des Kindes an die Mutterbrust als Anerkennung Seitens der Mutter, und die Ertheilung der Wasserweihe als Anerkennung Seitens des Vaters gegolten habe; wenn aber dieser Ausweg versperrt ist, welcher andere steht uns dann offen?

Ich wage die Frage nicht mit Bestimmtheit zu beantworten; aber doch mag die Aufstellung einer Vermuthung verstattet sein, welche vielleicht weiterer Prüfung werth befunden werden mag. Ich habe bereits gleich beim Beginne dieser Untersuchung darauf aufmerksam gemacht, dass die altnordische Wasserweihe zwar stets, sogar in der Terminologie, streng von der christlichen Taufe getrennt gehalten wird, aber dennoch mit dieser sehr auffällige Berührungspunkte hat. Beide sollen kurz nach der Geburt stattfinden; mit beiden ist die Namengebung verbunden; bei beiden findet eine Art von Gavatterschaft statt; bei beiden werden dem Kinde Geschenke gegeben. Andererseits hat bereits Merkel in einer Anmerkung zu einer oben besprochenen Stelle der Lex Alamannorum hervorgehoben²⁾, dass ganz in derselben Weise, wie das alemannische Recht der Thatsache Werth beilegt, ob das neugeborene Kind den 9. Tag nach seiner Geburt erlebt oder nicht, auch in der Lex Salica derselbe Tag, oder auch nach einer anderen Lesart der 8., betont wird, hier jedoch in Verbindung gesetzt mit der Thatsache der Namengebung. Ich füge hinzu, dass einerseits auch die Vorschrift einer angelsächsischen Rechtsaufzeichnung hieher zu beziehen sein dürfte, welche die Taufe neugeborener Kinder binnen der ersten 9. Tage nach ihrer Geburt fordert, und dass andererseits nicht minder die Satzung der Lex Wisigothorum sich hieher stellen lässt, nach welcher die Erbfähigkeit des neugeborenen Kindes neben dem Empfang der Taufe auch an ein mindestens 10 tages Leben desselben gebunden erscheint. Man wird diesen Zeitfristen der Taufe gegenüber keine selbstständige Bedeutung einräumen dürfen, vielmehr in ihnen nur eine Hinweisung auf die Termine zu erkennen haben, innerhalb heidnische Feierlichkeit vor sich zu gehen pflegte; unter dieser Voraussetzung wird aber auch die andere Bemerkung Merckels erheblich, dass auch schon nach römischem Brauche den Mädchen am 8., den Knaben am 9. Tage nach ihrer Geburt ihr Name beigelegt zu werden pflegte, und dass das römische Recht auch seinerseits diesem Tage bereits bestimmte rechtliche Bedeutung beilegte, ja dass auch bei den Griechen schon eine ähnliche Sitte sich nachweisen lässt. Bezüglich des griechischen Rechtes kommen zunächst die *ἀγιδόμια* (*δοιμάγιον ἡμῶν*) in Betracht, ein Fest, welches nach Suidas am 5., nach Hesychius am 7. Tage nach der Geburt gefeiert wurde,

1) siehe oben, S. 203.

2) Pertz, Legum III, S. 35, Anm. 55.

und bei welchem die Weiber, welche bei der Geburt geholfen hatten, sich reinigten, sodann aber mit dem neugeborenen Kinde auf dem Arm um den Heerd des Hauses liefen, während von den Verwandten und Freunden Geschenke geschickt zu werden pflegten, und ein Festmahl im wohlgeschmückten Hause gehalten wurde. Ausserdem kam aber auch noch der zehnte Tag (*δεκάτη*) in Betracht, an welchem ein Fest mit Opfer und Gastmählern gefeiert wurde, zu welchem man Verwandte und Freunde lud, wobei wiederum Geschenke gegeben wurden; sei es nun bei den Amphidromien oder aber am zehnten Tage erhielt das Kind seinen Namen, und nicht früher scheint auch die Entscheidung des Vaters darüber gefallen zu sein, ob das Kind ausgesetzt oder auferzogen werden solle¹). In Bezug auf das römische Recht dagegen steht fest, dass bei Mädchen der 8., bei Knaben aber der 9. Tag nach der Geburt als „dies lustricus“ galt, d. h. als der Tag, an welchem eine feierliche religiöse Weihe (*lustratio*) der neugeborenen Kinder vorgenommen, und ihnen zugleich ihr Name beigelegt wurde, wesshalb der Tag auch wohl als „*solennitas nominalium*“ bezeichnet wird; häusliche Opfer, eine Darstellung im Tempel, endlich auch festliche Gastmähler pflegten den Tag zu bezeichnen²). Ueberdiess scheint auch eine Feststellung des Vorganges durch Beiziehung von Zeugen üblich gewesen zu sein, auf welche hinterher zurückgegriffen werden konnte, wenn es galt eine „*probatio ætatis*“ zu erbringen, oder den „*status personæ*“ festzustellen³). Endlich steht auch fest, dass nach der *Lex Papia Poppæa* ein gemeinsames Kind den Eheleuten gegenseitige *Capacität* verlieh, wenn es nur den „*diem nonum*“ (al. *diem nomen*) erlebt, und dass 3. solche Kinder ihnen die v. l. *Capacität* verleihen, während 2. dreijährige Kinder, dann ein Knabe von 14, oder ein Mädchen von 12. Jahren denselben Dienst thun⁴); als höchst wahrscheinlich wird man überdiess bezeichnen dürfen, dass mit dem dies lustricus ursprünglich auch das Recht der Kindsaussetzung erlosch, soweit das ältere römische Recht überhaupt ein solches dem Vater zugestand, und jedenfalls ist geradezu undenkbar, dass ein so spätes Gesetz wie die *Lex Papia Poppæa* rechtliche Folgen an jenen Tag geknüpft haben könnte, wenn nicht schon in weit früherer Zeit solche an ihn geknüpft gewesen wären. Wir finden hiernach im griechischen, und, was mehr sagen will, auch im römischen Rechte einerseits bestimmte Tage festgestellt, an welchen den neugeborenen Kindern ihre Namen beigelegt werden, und andererseits diese Namengebung mit einer gewissen religiösen Weihe verbunden. Welcher Art diese Weihe gewesen sei, wird uns allerdings nicht gesagt; aber da die römischen Quellen dieselbe als *lustratio* bezeichnen, wird doch wohl an eine

1) Die Nachweise für das Obige findet man zumal bei Becker, Charikles, I, S. 20–24 (1840), dann Hermann, Lehrbuch der gottesdienstlichen Alterthümer der Griechen, S. 239–40, Anm. 6. (1846). Beide Feste scheinen übrigens vielfach verwechselt worden zu sein.

2) Die Belege siehe bei Marquardt, Das Privatleben der Römer, I. S. 81–82 (1879).

3) ebenda, S. 86.

4) Ulpiani fragmenta, XV. u. XVI, §. 1.

symbolische Reinigung durch Wasser gedacht werden dürfen. Da nun das römische Recht nachweisbar an den dies lustricus rechtliche Wirkungen knüpfte, wäre ganz wohl denkbar, dass der Rechtsbrauch des römischen Heidenthumes bereits auf die benachbarten Germanen hinübergewirkt, und bei ihnen die Wasserweihe und allenfalls auch deren Ertheilung am 8. oder 9. Tage nach der Geburt zur Geltung gebracht hätte, während vordem bei diesen analoge Rechtswirkungen an das Nemen der ersten Nahrung für das Kind sich geknüpft hätten. Es ist aber auch ebenso gut möglich, dass der dies lustricus, als innerhalb der christlichen Kirche der Gebrauch der Kindertaufe sich feststellte, hin und wider auf den Zeitpunkt bestimmend eingewirkt hätte, an welchem man diese zu ertheilen pflegte, zumal da er sich mit dem mosaischen Gebote nahe berührte, welches die Vorname der Beschneidung am 8. Tage forderte; von hier aus würde dann etwa eine Uebertragung der christlichen Taufe auf die heidnischen Germanen sich annemen lassen, bei welcher hin und wider, aber nicht nothwendig, auch der für den dies lustricus geltende Termin mit übertragen worden sein konnte, weil und soweit derselbe, wie z. B. nach dem northumbrischen Priestergesetze, inzwischen für die christliche Taufe in einzelnen Gegenden üblich geworden war. Da sich bei keinem südgermanischen Stamme für die heidnische Zeit der Gebrauch der Wasserweihe mit Bestimmtheit nachweisen lässt, und selbst in der christlichen Zeit nur das westgotische Recht ausdrücklich der Taufe einen Einfluss auf die Rechtsfähigkeit der neugeborenen Kinder beilegt, während die übrigen südgermanischen Rechte, wie das angelsächsische, fränkische und alemannische, nur die Namengebung und allenfalls den 9. Tag nach der Geburt betonen, während doch die Wasserweihe, wenn sie unmittelbar aus dem römischen Heidenthume den Germanen zugekommen wäre, ihren Weg vor Allem zu den südgermanischen Stämmen genommen haben müsste, stehe ich nicht an mich für die zweite Alternative zu erklären, und möchte ich hiernach meine Vermuthung folgendermassen formuliren. Ursprünglich entschied bei den heidnischen Germanen, und zwar den Südgermanen sowohl als Nordgermanen, bezüglich des Beginnes der vollen Rechtsfähigkeit des neugeborenen Kindes lediglich der Zeitpunkt, in welchem dasselbe an die Mutterbrust gelegt wurde, womit natürlich keineswegs ausgeschlossen ist, dass gleichzeitig oder wenig später auch noch eine religiöse Weihe stattgefunden haben möge, mit welcher die Namengebung verbunden war. In Folge ihrer Berührungen mit christlichen Völkern namen nun wenigstens die Nordgermanen bereits in ihrer heidnischen Zeit den Gebrauch der Wasserweihe an, mit welcher die Namengebung verbunden war, und zwar so, dass sie an die Wasserweihe fortan den Beginn der vollen Rechtsfähigkeit knüpften; nur ausnahmsweise blieb bei ihnen hin und wider eine Spur des älteren Rechtsbrauches stehen, welcher dem Nemen der ersten Nahrung die entscheidende Bedeutung beigelegt hatte, wie diess im isländischen und in einem Theile der schwedischen Rechte der Fall ist. Ob die Westgoten schon als Heiden die Wasserweihe angenommen oder erst nach ihrer Bekehrung den Beginn der Erbfähigkeit an die Taufe geknüpft haben, wage ich nicht zu bestimmen; bezüglich aller übrigen Süd-

germanen aber lässt sich höchstens sagen, dass sie, soweit unsere Quellen sich überhaupt über den Punkt aussprechen, die Namengebung sammt den an sie sich anschliessenden Rechtswirkungen an den dies lustricus angeknüpft zeigen, was in der christlichen Zeit allerdings auf die Taufe hinweist, in der heidnischen Zeit aber allenfalls auch auf einen anderen Weiheact als die Wasserweihe hinweisen könnte.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass ich damit nur eine Hypothese aufgestellt haben will, welche ich einer näheren Prüfung für bedürftig und werth halte, keineswegs aber gemeint bin die als möglich hingestellte Vermuthung sofort für eine erwiesene Thatsache auszugeben, oder auch nur mich selbst als von ihrer Begründung fest überzeugt zu erklären. Eingehende Untersuchungen über die Gestaltung der Kindertaufe in der abendländischen Kirche überhaupt, und in der irischen, schottischen und englischen Kirche insbesondere, zumal auch in der Richtung auf die Termine, innerhalb deren dieselbe in den verschiedenen Ländern ertheilt zu werden pflegte, müssten erst angestellt werden, ehe man sich über die Frage mit grösserer Bestimmtheit aussprechen könnte; ihre endliche Lösung aber wird vollends nur im Zusammenhange mit der viel weiter reichenden Frage erfolgen können, wie weit überhaupt eine massgebende Einwirkung der antiken und christlichen Cultur auf die Zustände der heidnischen, oder doch noch an der Grenzscheide des Heidenthumes stehenden Germanen stattgefunden habe, — einer Frage also, welche man eben erst aufzuwerfen begonnen hat.

Universitätsbibliothek
Eichstätt